

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Haushaltsbegleitgesetz 2013/14**

A. Zielsetzung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 werden gesetzliche Änderungen in einem Artikelgesetz zusammengefasst, die zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2013/14 enthaltener Maßnahmen insbesondere zur Haushaltskonsolidierung notwendig sind.

B. Wesentlicher Inhalt

I. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird die für die Jahre 2013 bis 2016 vereinbarte Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen und die im Pakt mit den Kommunen für Familien mit Kindern vereinbarte prozentuale Beteiligung des Landes an den Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung umgesetzt.

II. Gesetz über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung

Mit der Änderung wird die der kommunalen Finanzausgleichsmasse vorweg entnommene Zuweisung des Landes nach § 16 Absatz 1 des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes an die Datenzentrale Baden-Württemberg, kommunale Körperschaften oder Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung eingestellt.

III. Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Der Verwaltungskostenbeitrag, mit dem sich die Studierenden an den Kosten des Landes und der Hochschulen für ihre Verwaltung und Betreuung beteiligen, wird erhöht.

#### IV. Änderung des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes

Mit der Änderung wird die aufgrund einer Übergangsregelung weitergewährte Finanzhilfe für bereits bei Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes staatlich anerkannte nichtstaatliche Hochschulen moderat gekürzt.

#### V. Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Zur Erzielung der erforderlichen Einsparungsbeträge sind im Bereich der Besoldung folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Abschaffung der vermögenswirksamen Leistungen im gehobenen und höheren Dienst,
- Absenkung der Besoldung in den Eingangssämtern der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 um 4 Prozent und Erhöhung der Absenkung in den Eingangssämtern der höheren Besoldungsgruppen von 4 auf 8 Prozent,
- Abschaffung des Beförderungsamtes in Besoldungsgruppe A 13 für Lehrer an Haupt- und Werkrealschulen sowie Rückgängigmachung der Anhebung von Schulleitungssämtern im Zusammenhang mit der Einführung des Beförderungsamtes und Streichung einer im Rahmen der Dienstrechtsreform ab 1. Januar 2011 neu geschaffenen Amtszulage für Konrektoren in Höhe von damals 100 Euro,
- Streichung der Zulage für Evaluatoren mit einer Übergangsregelung für die vorhandenen Evaluatoren.

#### VI. Änderung des Jugendbildungsgesetzes

Die Förderung der Jugendkunstschulen wird mit der Förderung der Musikschulen gleichgesetzt, sodass auch für die Jugendkunstschulen eine Förderung von mindestens 10 Prozent für die Aufwendungen für das pädagogische Personal garantiert wird.

#### VII. Landesbeamtenversorgungsgesetz

Versorgungsrechtlich erfolgt eine Einbeziehung der Renten aus der Alterssicherung der Landwirte in die allgemeinen Anrechnungsregelungen unter Berücksichtigung weitreichender Vertrauensschutzregelungen.

#### VIII. Änderung der Beihilfeverordnung

In der Beihilfeverordnung wird die Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von 18 000 Euro auf 10 000 Euro abgesenkt. Zudem gilt ein einheitlicher Bemessungssatz für neu eingestellte Beamtinnen und Beamte und deren Ehegatten. Die Kostendämpfungspauschale wird angepasst und die Beihilfefähigkeit von zahntechnischen Leistungen begrenzt.

#### IX. Änderung der Landeshaushaltsordnung

In dem neu gefassten § 18 Landeshaushaltsordnung wird der Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts festgeschrieben. Da ein Haushaltsausgleich ohne Neuverschuldung momentan nicht zu erreichen ist, wird längstens bis zum Haushaltsjahr 2019 eine in gleichmäßigen Schritten sinkende, konditionierte Neuverschuldung zugelassen. Darüber hinaus ist eine weitere Ausnahmeregelung vorgesehen, die die Handlungsfähigkeit des Landes im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, ge-

währleistet. Für die auf Grundlage der weiteren Ausnahmeregelung aufgenommenen Kredite ist eine Tilgungsregelung vorgesehen.

#### X. Änderung des Privatschulgesetzes

Mit der Änderung des Privatschulgesetzes (PSchG) werden die Zuschüsse an Kopfsatzschulen nach § 18 Absatz 2 Privatschulgesetz ab dem 1. August 2013 angehoben.

#### XI. Änderung des Landesbeamtengesetzes

Mit der Änderung des Landesbeamtengesetzes wird die Ermächtigungsgrundlage zur Absenkung der Bemessungssätze für neu eingestellte Beamtinnen und Beamte geschaffen.

### C. Alternativen

Hinsichtlich der im Hinblick auf die Haushaltskonsolidierung im Haushaltsbegleitgesetz getroffenen Regelungen sind grundsätzlich auch andere Maßnahmen denkbar. Die Landesregierung hat sich für die vorliegenden Maßnahmen entschieden – im Bereich des kommunalen Finanzausgleichs aufgrund der Vereinbarungen mit den kommunalen Landesverbänden. Die Kürzung der aufgrund einer Übergangsregelung für Altfälle weitergewährten staatlichen Finanzhilfe für einzelne nichtstaatliche Hochschulen reduziert eine Sonderbehandlung der begünstigten Hochschulen. Es besteht hierzu keine Alternative. Um die Jugendkunstschulen mit den Musikschulen im Hinblick auf die Landesförderung gleichzustellen, ist der vorgesehene Weg alternativlos. Statt Elemente der grundgesetzlichen Schuldenbremse in die Landeshaushaltsordnung aufzunehmen, wäre eine Verankerung in der Landesverfassung denkbar gewesen.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

#### I. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird der kommunale Finanzausgleich in den Jahren 2013 und 2014 um jeweils 340 Millionen Euro und in den Jahren 2015 und 2016 um jeweils 315 Millionen Euro gekürzt. Davon werden bereits 15 Millionen Euro durch eine Verminderung des Verkehrslastenausgleichs erbracht. Zur Verbesserung der Personalausstattung in der Lebensmittelüberwachung und im Veterinärbereich werden die Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise im Jahr 2013 um 1,4 Millionen Euro und ab dem Jahr 2014 um 2,7 Millionen Euro erhöht. Außerdem werden ab dem Jahr 2014 Ausgleichsleistungen des Bundes für das Steuervereinfachungsgesetz in Höhe von 8 Millionen Euro an die Kommunen weitergeleitet. Im Ergebnis wird damit der Landeshaushalt im Jahr 2013 um rund 324 Millionen Euro, im Jahr 2014 um rund 314 Millionen Euro und in den Jahren 2015 und 2016 um jeweils rund 289 Millionen Euro entlastet und die Kommunen entsprechend belastet. Die Erhöhung der Zuweisungen des Landes für die Förderung der Kleinkindbetreuung wird im Jahr 2014 auf rund 332 Millionen Euro geschätzt. Sie wird aus dem Mehraufkommen aus der Erhöhung der Grunderwerbsteuer finanziert.

#### II. Gesetz über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung

Durch die Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung wird die Datenzentrale, die als die wesentliche IT-Dienstleisterin und Softwareentwicklerin für die Kommunen in aller Regel für ihre Projekte die Zuweisungen erhalten hat, einen Einnahmeverlust in Höhe von 2,55 Mil-

lionen Euro haben. Die mögliche Verteuerung der Leistungen der Datenzentrale im Verhältnis zu den Kommunen und kommunalen IT-Zweckverbänden in Baden-Württemberg wird rechnerisch durch die Entlastung der Finanzausgleichmasse von der Vorwegentnahme ausgeglichen. Die Maßnahme ist insoweit neutral.

### III. Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Aufgrund der Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags der Studierenden nach § 12 des Landeshochschulgebührengesetzes wird mit höheren Gebühreneinnahmen von rund 12 Millionen Euro jährlich gerechnet.

### IV. Änderung des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes

Die Änderung dient dazu, sonst entstehende Mehrkosten von mehr als 750 000 Euro zu vermeiden.

### V. Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Die Einsparungen betragen im Haushaltsjahr 2013 rund 15 Millionen Euro und 2014 rund 26 Millionen Euro. Strukturell auf Dauer sind Einsparungen von rund 55 Millionen Euro zu erwarten.

### VI. Änderung des Jugendbildungsgesetzes

Die Gesetzesänderung bedingt bei gleichbleibender Anzahl der Jugendkunstschulen und gleichbleibendem Angebot einen finanziellen Mehrbedarf um jährlich rund 1,5 Prozent gegenüber den im Jahr 2012 für die laufende Förderung der Kunstschulen voraussichtlich benötigten Mittel in Höhe von 405 000 Euro.

Die Förderung der Geschäftsstelle des Landesverbandes der Kunstschulen in Höhe von derzeit (Haushaltsjahr 2012) 31 000 Euro (inklusive Förderung des Jugendkunstschulkongresses und Förderung von Fortbildungen) bleibt hiervon unberührt.

Sollten zu den derzeit 27 geförderten Jugendkunstschulen weitere Schulen hinzukommen, beziehungsweise das Angebot einzelner Einrichtungen ausgeweitet werden, erhöht sich der Mehrbedarf entsprechend.

Durch den Rechtsanspruch auf Förderung von mindestens 10 Prozent für die Aufwendungen für das pädagogische Personal muss der entsprechende Haushaltstitel als zwangsläufige Ausgabe mit einer Steigerung von 1,5 Prozent (Tarifsteigerungen entsprechend der Musikschulförderung) in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen werden.

Mit der Gesetzesänderung verbunden ist zudem, dass für Einsparauflagen zu Lasten der Förderung der Jugendkunstschulen eine gesetzliche Grenze eingezogen ist.

### VII. Landesbeamtenversorgungsgesetz

Das Einsparvolumen kann nicht beziffert werden, da nicht bekannt ist, wie viele Versorgungsempfänger eine Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte beziehen.

### VIII. Änderung der Beihilfeverordnung

Die Einsparungen betragen im Haushaltsjahr 2013 rund 13 Millionen Euro und im Haushaltsjahr 2014 rund 22 Millionen Euro. Strukturell auf Dauer sind Einsparungen von rund 200 Millionen Euro zu erwarten.

## IX. Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Neufassung der Kreditbegrenzungsregeln gewährleistet die langfristige Tragfähigkeit des öffentlichen Haushalts und sichert damit die finanziellen Handlungsspielräume zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben.

## X. Änderung des Privatschulgesetzes

Die Erhöhung der Zuschüsse an die Schulen in freier Trägerschaft führt voraussichtlich, abhängig von der Entwicklung der Schülerzahlen, im Jahr 2013 zu Mehrausgaben in Höhe von rund 6,7 Millionen Euro, im Jahr 2014 von rund 16 Millionen Euro. Die genannten Mittel sind im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2013/14 enthalten.

## E. Kosten für Private

Die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung vorgesehenen Maßnahmen führen grundsätzlich in entsprechender Höhe zu Belastungen der betroffenen Personengruppen (insbesondere Beamte und deren Angehörige sowie Studierende).

## I. Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Die Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz von derzeit 40 Euro auf 60 Euro erbringt bei dem derzeitigen Stand der Studierendenzahl jährliche Mehreinnahmen von rund 12 Millionen Euro für den Landeshaushalt, die von den Studierenden getragen werden.

## II. Änderung des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes

Die Kürzung der Fördersätze um 5 Prozent reduziert die aufgrund einer Übergangsregelung weitergewährte Finanzhilfe zulasten der durch die Altfallregelung privilegierten nichtstaatlichen Hochschulen und vermeidet ein weiteres Anwachsen ihrer Ansprüche über den bisherigen Mittelansatz hinaus.

## III. Änderung der Beihilfeverordnung und des Landesbeamtengesetzes

Im Bereich der Beihilfe entstehen folgende Kosten für Private:

Durch die Veränderung der Kostendämpfungspauschale ergeben sich in den meisten Besoldungsgruppen Zusatzbelastungen. Die Mehr-, beziehungsweise Minder-, ausgaben pro Besoldungsgruppe sind als Jahresbetrag der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Besoldungsgruppen	Betrag in Euro jährlich	
	Aktive	Versorgungsempfänger
A 6	-4	0
A 7	-4	0
A 8	6	10
A 9	6	10
A 10	2	5
A 11	2	5
A 12	37	25
A 13	30	15
A 14	30	15
A 15	75	50
A 16	75	50
C 1	0	0
C 2	0	0

Besoldungsgruppen	Betrag in Euro jährlich	
	Aktive	Versorgungsempfänger
C 3	0	0
C 4	0	-13
R 1	30	15
R 2	75	50
R 3	115	52
R 4	115	52
R 5	115	52
R 6	175	112
R 7	62	0
R 8	62	0
W 1	30	15
W 2	75	50
W 3	50	22
H 1	30	15
H 2	30	15
H 3	75	50
H 4	50	22
H 5	115	52
B 1	125	85
B 2	125	85
B 3	115	52
B 4	115	52
B 5	115	52
B 6	175	112
B 7	62	0
B 8	62	0
Höhere Besoldungsgruppen	142	30

Aufgrund der Absenkung des Bemessungssatzes für neu eingestellte Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalls wird sich nach Mitteilung des Verbands der privaten Krankenkassen die Versicherungsprämie für den Beamten selbst je nach Fall um 7,6 bis 20 Prozent erhöhen. Absolute Beträge konnten aufgrund der unterschiedlichen Tarifstrukturen nicht benannt werden.

Für neu hinzukommende Ehegatten oder Beamte mit zwei oder mehr Kindern, die nach altem Recht einen erhöhten Beihilfebemessungssatz von 70 Prozent erhalten hätten, werden sich die Mehrkosten laut PKV-Verband für die Versicherungsprämie in Abhängigkeit vom Einzelfall jeweils auf rund 85 Euro pro Monat belaufen. Hat ein neu eingestellter Beamter sowohl einen berücksichtigungsfähigen Ehegatten als auch mindestens zwei berücksichtigungsfähige Kinder, so erhöhen sich die Mehrkosten der Familie aufgrund dieser Maßnahme zusätzlich zur oben genannten Erhöhung der Versicherungsprämie des Beamten (aufgrund seines im Versorgungsfall abgesenkten Bemessungssatzes) um weitere rund 170 Euro monatlich.

Bei der Begrenzung der Beihilfefähigkeit von zahntechnischen Leistungen nach den Abschnitten C, F und H der Gebührenordnung für Zahnärzte hängt die Mehrbelastung vom individuellen Einzelfall ab. Als Beispiel kann genannt werden, dass für eine Zahnbehandlung mit drei Kronen rund 480 Euro weniger Beihilfe gewährt wird. Dieser Betrag wird dann gegebenenfalls durch eine entsprechend angepasste Krankenversicherung übernommen. Da die Versicherungsprämie unter anderem vom individuellen Risiko abhängig ist, können hierzu keine konkreten Zahlen benannt werden.

Durch die Absenkung der Einkommensgrenze bei Ehegatten können im Einzelfall Mehrkosten entstehen, wenn der Ehegatte nicht mehr in der Beihilfe berücksichtigt werden kann und der Ehegatte weiterhin eine Behandlung als Privatpatient in Anspruch nimmt, die zwar theoretisch beihilfefähig wäre, aber von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht abgedeckt wird.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 6. November 2012

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Haushaltsbegleitgesetz 2013/14**

### Artikel 1

#### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 2012 (GBl. S. 209, 211), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„23 Prozent des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens (Gewerbesteuerumlage) abzüglich eines Betrags von 569 Millionen Euro im Jahr 2013, 560 Millionen Euro im Jahr 2014, 535 Millionen Euro in den Jahren 2015 und 2016 und 235 Millionen Euro ab dem Jahr 2017.“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Jahr 2013 88,44 Prozent und ab dem Jahr 2014 88,45 Prozent des Aufkommens der Finanzausgleichsumlage.“

2. In § 2 wird die Nummer 5 aufgehoben. Die bisherigen Nummern 6 bis 12 werden die Nummern 5 bis 11.

3. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Wehrpflichtigen der Bundeswehr“ durch die Wörter „Wehrdienstleistenden nach dem Wehrpflichtgesetz“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Studierenden an einer Hochschule (Haupt Hörer) auf ihrem Gebiet. Für die Zahl der Studierenden und ihre Verteilung auf die Gemeinden ist die Bundesstatistik für das Hochschulwesen für das Wintersemester, das im vorangegangenen Jahr endet, maßgebend.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „im Jahr 2002 84,4 Millionen Euro“ durch die Wörter „im Jahr 2013 112,3 Millionen Euro und im Jahr 2014 114,5 Millionen Euro“ ersetzt.



bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	7,79
Böblingen	2,77
Esslingen	3,98
Göppingen	2,20
Ludwigsburg	3,58
Rems-Murr-Kreis	3,09
Heilbronn, Stadtkreis	1,58
Heilbronn, Landkreis	2,63
Hohenlohekreis	1,12
Schwäbisch Hall	1,90
Main-Tauber-Kreis	1,49
Heidenheim	1,35
Ostalbkreis	2,78
Baden-Baden, Stadtkreis	0,47
Karlsruhe, Stadtkreis	1,26
Karlsruhe, Landkreis	4,62
Rastatt	2,12
Heidelberg, Stadtkreis	0,71
Mannheim, Stadtkreis	4,71
Neckar-Odenwald-Kreis	1,51
Rhein-Neckar-Kreis	4,77
Pforzheim, Stadtkreis	0,52
Calw	1,35
Enzkreis	2,20
Freudenstadt	1,17
Freiburg, Stadtkreis	0,79
Breisgau-Hochschwarzwald	3,45
Emmendingen	1,43
Ortenaukreis	4,18
Rottweil	1,57
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,13
Tuttlingen	1,44
Konstanz	2,13
Lörrach	2,18
Waldshut	1,71
Reutlingen	2,42
Tübingen	1,78
Zollernalbkreis	1,65
Ulm, Stadtkreis	0,76
Alb-Donau-Kreis	2,56
Biberach	1,54
Bodenseekreis	1,87
Ravensburg	3,15
Sigmaringen	1,59
Summe	100,00.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der sich nach den Sätzen 2 bis 5 ergebende Zuweisungsbetrag erhöht sich im Jahr 2010 um

7,1 Millionen Euro, im Jahr 2011 um 8,2 Millionen Euro, im Jahr 2012 um 9,3 Millionen Euro, im Jahr 2013 um 10,4 Millionen Euro und ab dem Jahr 2014 um 11,5 Millionen Euro.“

bb) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	1,179
Böblingen	3,114
Esslingen	2,578
Göppingen	2,129
Ludwigsburg	2,710
Rems-Murr-Kreis	3,132
Heilbronn, Stadtkreis	0,264
Heilbronn, Landkreis	2,978
Hohenlohekreis	1,952
Schwäbisch Hall	3,493
Main-Tauber-Kreis	2,681
Heidenheim	1,570
Ostalbkreis	3,677
Baden-Baden, Stadtkreis	0,277
Karlsruhe, Stadtkreis	0,543
Karlsruhe, Landkreis	3,770
Rastatt	2,456
Heidelberg, Stadtkreis	0,369
Mannheim, Stadtkreis	0,535
Neckar-Odenwald-Kreis	2,713
Rhein-Neckar-Kreis	4,147
Pforzheim, Stadtkreis	0,315
Calw	2,563
Enzkreis	2,007
Freudenstadt	2,519
Freiburg, Stadtkreis	0,443
Breisgau-Hochschwarzwald	4,023
Emmendingen	2,303
Ortenaukreis	4,717
Rottweil	1,973
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,415
Tuttlingen	1,875
Konstanz	2,043
Lörrach	2,304
Waldshut	2,812
Reutlingen	2,749
Tübingen	1,899
Zollernalbkreis	2,373
Ulm, Stadtkreis	0,323
Alb-Donau-Kreis	3,037
Biberach	2,919
Bodenseekreis	2,025
Ravensburg	3,787
Sigmaringen	2,309
Summe	100,00.“

## 5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird der Betrag „20 Millionen Euro“ durch den Betrag „30 Millionen Euro“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die restliche Verkehrslasten-Verbundmasse wird

1. zu 59,4 Prozent für laufende Zuweisungen an Landkreise nach § 25,

2. zu 24,2 Prozent für laufende Zuweisungen an Gemeinden nach § 26,

3. zu 16,4 Prozent für Zuweisungen an Gemeinden nach § 27 Absatz 1

verwendet.“

## 6. § 29 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Den Zuweisungen wird der Betrag vorweg entnommen, den das Land an Rechteinhaber zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche gegenüber Horten und Kindertageseinrichtungen zahlt.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Kinderzahlen werden bei einer wöchentlichen Betreuungszeit

1. von bis zu 25 Stunden 0,4-fach,

2. von mehr als 25 bis zu 35 Stunden 0,6-fach,

3. von mehr als 35 Stunden 1-fach

gewertet.“

## 7. § 29 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land fördert die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dazu erhalten die Gemeinden sowie die Stadt- und Landkreise im Jahr 2013 Zuweisungen in Höhe von 477 Millionen Euro. Die Zuweisungen nach Satz 2 erhöhen sich um die auf das Land entfallenden Mittel des Bundes zur Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungsgesetz. Die Bundesmittel werden mit dem Ansatz im Haushaltsplan des Landes angesetzt. Mehr- oder Minderbeträge aus der endgültigen Abrechnung der Bundesmittel werden bei der Verteilung der Mittel im darauf folgenden Jahr berücksichtigt. Ab dem Jahr 2014 trägt das Land unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 Prozent der Betriebsausgaben. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Ermittlung der Betriebsausgaben nach Absatz 1 Satz 6 werden die Nettobetriebsausgaben des Verwaltungshaushalts für Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach der Jahresrechnungsstatistik des zweitvorangegangenen Jahres zugrunde gelegt. Der auf die unter dreijährigen Kinder entfallende Anteil an den Nettobetriebsausgaben wird auf der Grundlage der gewichteten Kinderzahlen des zweitvorangegangenen Jahres ermittelt; der Gewichtung liegen die in § 29 b Absatz 2 und die im folgenden Absatz 3 genannten Faktoren zugrunde. Zur Ermittlung der Bruttobetriebsausgaben werden die Nettobetriebsausgaben für die unter dreijährigen Kinder pauschal um einen Elternanteil von 8 Prozent erhöht. Die Bemessungsgrundlage für die prozentuale Beteiligung des Landes nach Absatz 1 Satz 6 im laufenden Jahr wird ermittelt, indem die Bruttobetriebsausgaben durch die Zahl der nach Absatz 3 umgerechneten Kinder des zweitvorangegangenen Jahres dividiert und mit der umgerechneten Zahl der Kinder des vorangegangenen Jahres multipliziert wird.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

d) Der neue Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei werden gewertet:

1. die Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Betreuungszeit
  - a) von bis zu 25 Stunden 0,5-fach,
  - b) von mehr als 25 bis zu 35 Stunden 0,7-fach,
  - c) von mehr als 35 Stunden 1-fach;
2. die Zahl der Kinder in der Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit
  - a) von bis zu 25 Stunden 0,3-fach,
  - b) von mehr als 25 bis zu 35 Stunden 0,5-fach,
  - c) von mehr als 35 Stunden 0,7-fach.“

e) Im neuen Absatz 3 wird Satz 3 aufgehoben.

f) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Zahl der Kinder bestimmt sich nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Für die Zahl der Kinder nach Absatz 3 ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des dem jeweiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend. Soweit Einzelangaben aus der Statistik nicht übermittelt werden dürfen, gelten jeweils zwei Kinder als betreut.“

8. In § 39 wird folgender Absatz 36 angefügt:

„(36) Für die Jahre 2012 und 2013 bleibt die vom Statistischen Landesamt auf der Grundlage der Volkszählung 1987 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung bestimmend. Im Jahr 2014 wird die vom Statistischen Landesamt auf der Grundlage der Volkszählung 1987 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung zum 30. Juni 2012 zu 50 Prozent und die auf der Grundlage des Zensus 2011 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung zum 30. Juni 2013 zu 50 Prozent berücksichtigt. Im Jahr 2015 wird die vom Statistischen Landesamt auf der Grundlage der Volkszählung 1987 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung zum 30. Juni 2012 zu 25 Prozent und die auf der Grundlage des Zensus 2011 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung zum 30. Juni 2014 zu 75 Prozent berücksichtigt.“

#### Artikel 1 a

##### Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 11 Absatz 5 Satz 7 des Finanzausgleichsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt gefasst:

„Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	1,192
Böblingen	3,110
Esslingen	2,585
Göppingen	2,121
Ludwigsburg	2,709
Rems-Murr-Kreis	3,138
Heilbronn, Stadtkreis	0,263
Heilbronn, Landkreis	2,976
Hohenlohekreis	1,944
Schwäbisch Hall	3,489
Main-Tauber-Kreis	2,670
Heidenheim	1,572
Ostalbkreis	3,671
Baden-Baden, Stadtkreis	0,276
Karlsruhe, Stadtkreis	0,549
Karlsruhe, Landkreis	3,765
Rastatt	2,456
Heidelberg, Stadtkreis	0,372
Mannheim, Stadtkreis	0,541
Neckar-Odenwald-Kreis	2,707
Rhein-Neckar-Kreis	4,144
Pforzheim, Stadtkreis	0,323
Calw	2,553
Enzkreis	2,008
Freudenstadt	2,518
Freiburg, Stadtkreis	0,450

Breisgau-Hochschwarzwald	4,020
Emmendingen	2,303
Ortenaukreis	4,717
Rottweil	1,974
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,415
Tuttlingen	1,877
Konstanz	2,044
Lörrach	2,304
Waldshut	2,810
Reutlingen	2,752
Tübingen	1,901
Zollernalbkreis	2,372
Ulm, Stadtkreis	0,326
Alb-Donau-Kreis	3,042
Biberach	2,916
Bodenseekreis	2,026
Ravensburg	3,790
Sigmaringen	2,309
Summe	100,00.“

## Artikel 2

### Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes

§ 16 des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 33 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), wird wie folgt geändert:

1. Absätze 1 und 2 werden aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 1 bis 5.
2. Im neuen Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „außerdem“ gestrichen.
3. Der neue Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Gesamthöhe der Zuweisung nach Absatz 1 darf 2,55 Millionen Euro jährlich nicht übersteigen. Die Zuweisung wird vor Beginn der Maßnahme in einem Pauschalbetrag bis zur Gesamthöhe der für ein Vorhaben zu erwartenden Kosten gewährt. Der Nachweis der Verwendung beschränkt sich auf die Bestätigung des Eingangs und der dem Zuweisungsbescheid entsprechenden Verwendung der Zuweisung.“
4. In den neuen Absätzen 3 und 4 wird die Angabe „Absatz 3“ jeweils durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
5. Im neuen Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Verwaltungsrat der Datenzentrale, über Zuweisungen nach Absatz 3“ gestrichen.

## Artikel 3

## Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

§ 12 Absatz 1 und 2 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 566), wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Hochschulen erheben für das Land von den Studierenden einen Verwaltungskostenbeitrag; dies gilt nicht für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst. Der Verwaltungskostenbeitrag wird erhoben für Leistungen und Leistungsangebote der Einrichtungen zur Verwaltung und Betreuung der Studierenden. Dazu zählen insbesondere die Leistungen und Leistungsangebote in den Bereichen Immatrikulation, Beurlaubung, Exmatrikulation, Studienberatung, Prüfungen (Verwaltung und Organisation), Auslandsämter, Vermittlung von Praktika und Förderung des Übergangs in das Berufsleben.

(2) Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt bei den Hochschulen 60 Euro für jedes Semester und bei der Dualen Hochschule 120 Euro für jedes Studienjahr; bei Trimestereinteilung beträgt der Verwaltungskostenbeitrag für jedes Trimester 40 Euro. Der Beitrag ist an der Dualen Hochschule mit dem Immatrikulationsantrag und danach mit dem Beginn jedes weiteren Studienjahres sowie an den übrigen Hochschulen mit dem Immatrikulationsantrag oder mit dem Beginn des jeweiligen Verwaltungssemesters oder Verwaltungstrimesters fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheides bedarf, sofern die Hochschule die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.“

## Artikel 4

## Änderung des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes

In Artikel 27 § 22 Absatz 4 Satz 3 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 68), wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die Finanzhilfe wird ab der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2013 um weitere fünf Prozent gekürzt.“

## Artikel 5

## Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GBl. S. 482, 483) wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Beamten und Richtern mit Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Eingangsamt der Besoldungs-

gruppe A 9 und höher, der Besoldungsgruppe R 1 oder aus einem Amt der Besoldungsgruppe W 1 sind für die Dauer von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs die jeweiligen Grundgehälter und Amtszulagen abzusenken. In Besoldungsgruppe A 9 und A 10 beläuft sich die Absenkung auf 4 Prozent, in den anderen Besoldungsgruppen auf 8 Prozent der jeweiligen Grundgehälter und Amtszulagen. Beamte und Richter, denen spätestens am 31. Dezember 2012 im Geltungsbereich dieses Gesetzes Dienstbezüge zugestanden haben, unterliegen in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 abweichend von Satz 1 nicht der Absenkung, im Übrigen gilt abweichend von Satz 2 eine Absenkung von 4 Prozent.“

2. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 9 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 10 bis 13 werden die Nummern 9 bis 12.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

c) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 1 Nr. 10“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 9“ ersetzt.

3. § 85 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamte des mittleren Dienstes sowie Anwärter und Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen (§ 88), die für eine Laufbahn des mittleren Dienstes ausgebildet werden, erhalten vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung für Arbeitnehmer (Fünftes Vermögensbildungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.“

4. Die Landesbesoldungsordnung A in Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor<sup>2)</sup>“ mit Funktionszusatz wird dem bisherigen Funktionszusatz ein Bindestrich vorangestellt und der weitere Funktionszusatz

„– als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern“

angefügt.

bb) Bei der Amtsbezeichnung „Rektor<sup>2)</sup>“ mit Funktionszusatz wird dem bisherigen Funktionszusatz ein Bindestrich vorangestellt und der weitere Funktionszusatz



„– einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit bis zu 80 Schülern“

angefügt.

b) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ wird der zweite Funktionszusatz wie folgt gefasst:

„– als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 360 Schülern“

und die Fußnote 4 aufgehoben.

bb) Die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

„Lehrer<sup>7) 8)</sup>

mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bei überwiegender Verwendung in Hauptschul- oder Werkrealschulbildungsgängen“

sowie die Fußnoten 7 und 8 werden aufgehoben.

cc) Bei der Amtsbezeichnung „Rektor“ wird der dritte Funktionszusatz gestrichen und es werden folgende Funktionszusätze angefügt:

„– einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern

– einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern<sup>5)</sup>“

5. Die Landesbesoldungsordnung A in Anlage 5 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W – künftig wegfallende Ämter [kw]) zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 13 kw wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Amtsbezeichnung „Fachschulrat“ mit Funktionszusätzen wird die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

„Konrektor

als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 Schülern<sup>6)</sup>“

eingefügt.

- bb) Bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ mit Funktionszusatz wird dem bisherigen Funktionszusatz ein Bindestrich vorangestellt und der weitere Funktionszusatz

„– mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bei überwiegender Verwendung in Hauptschul- oder Werkrealschulbildungsgängen<sup>7) 8)</sup>“

angefügt.

- cc) Nach der Amtsbezeichnung „Polizeischullehrer<sup>3)</sup>“ wird die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

„Rektor

einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit bis zu 360 Schülern<sup>4)</sup>“

eingefügt.

- dd) Nach Fußnote 5 werden folgende Fußnoten 6 bis 8 angefügt:

„<sup>6)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

<sup>7)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

<sup>8)</sup> Bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 für Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, die überwiegend in Hauptschul- oder Werkrealschulbildungsgängen verwendet werden.“

6. Die Anlage 13 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird wie folgt geändert:

- a) In der Landesbesoldungsordnung A wird bei Besoldungsgruppe A 13 die Fußnote 4 einschließlich des dazu gehörenden Betrags gestrichen.
- b) In den Landesbesoldungsordnungen A, B und C künftig wegfallende Ämter (kw) wird bei Besoldungsgruppe A 13 kw die Fußnote 6 und der Betrag von 103,22 eingefügt.

7. Die Anlage 14 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 57 Abs. 1 Nr. 9“ wird einschließlich der dazu gehörenden Besoldungsgruppen und Beträge gestrichen.
- b) Die bisherigen Angaben „§ 57 Abs. 1 Nr. 10“ bis „§ 57 Abs. 1 Nr. 13“ werden zu den Angaben „§ 57 Absatz 1 Nummer 9“ bis „§ 57 Absatz 1 Nummer 12“.

## Artikel 6

## Änderung des Jugendbildungsgesetzes

Das Jugendbildungsgesetz in der Fassung vom 8. Juli 1996 (GBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 43 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 70), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des dritten Abschnitts, Unterabschnitt 2 werden die Wörter „Musikschulen“ und „Jugendkunstschulen“ angefügt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Eine Jugendkunstschule kann nur gefördert werden, wenn sie über die in § 4 genannten Voraussetzungen hinaus

    1. unter der Leitung eines nach Ausbildung oder Berufserfahrung geeigneten Künstlers oder Kunsterziehers steht,
    2. Gewähr für eine langfristige und pädagogisch planmäßige Arbeit bietet und
    3. unter kommunaler Trägerschaft oder im Einvernehmen mit kommunalen Stellen arbeitet.“
3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „die Musikschulen“ werden die Wörter „und die Jugendkunstschulen“ eingefügt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „des Landesverbandes der Musikschulen“ werden die Wörter „und des Landesverbandes der Kunstschulen“ eingefügt.

## Artikel 7

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes  
Baden-Württemberg

§ 108 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GBl. S. 482, 484), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.“

## 2. Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2013 eingetreten sind, ist § 108 Absatz 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung anzuwenden. Auf Versorgungsfälle, die ab 1. Januar 2013 eintreten, ist § 108 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Teil der Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte außer Ansatz bleibt, der auf rentenrechtlichen Zeiten beruht, die bis zum 31. Dezember 2012 in der Alterssicherung der Landwirte erworben wurden.“

## Artikel 8

## Änderung der Lehrkräftezulagenverordnung

In § 1 Absatz 1 der Lehrkräftezulagenverordnung vom 24. April 1995 (GBl. S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 982), wird die Angabe „§ 57 Abs. 1 Nr. 10“ durch die Angabe „§ 57 Absatz 1 Nummer 9“ ersetzt.

## Artikel 9

## Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GBl. S. 482, 487), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 Nummer 4 wird die Zahl „18 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.
2. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 Nummer 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
  - b) Satz 3 und Satz 4 werden aufgehoben.
3. In § 15 Absatz 1 Satz 5 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Stufe	Bezüge nach Besoldungsgruppen	Betrag in Euro jährlich	
		Aktive	Versorgungsempfänger
1	A 6 bis A 7	90	75
2	A 8 bis A 9	100	85
3	A 10 bis A 11	115	105
4	A 12, C 1, C 2, C 3	150	125
5	A 13 bis A 14, R 1, W 1, H 1 bis H 2	180	140
6	A 15 bis A 16, R 2, C 4, W 2, H 3	225	175
7	B 1 bis B 2, W 3, H 4	275	210
8	B 3 bis B 5, R 3 bis R 5, H 5	340	240
9	B 6 bis B 8, R 6 bis R 8	400	300
10	Höhere Besoldungsgruppen	480	330

## 4. § 19 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) § 5 Absatz 4 Nummer 4 findet in der bis 31. Dezember 2012 gültigen Fassung weiterhin Anwendung

für am 31. Dezember 2012 vorhandene Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die nicht gesetzlich krankenversichert sind. Satz 1 gilt auch in besonderen Härtefällen für am 31. Dezember 2012 vorhandene Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Aufwendungen, die zeitlich bis spätestens drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes entstanden sind, sind unter den Voraussetzungen der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung des § 5 Absatz 4 Nummer 4 beihilfefähig.

(6) § 14 Absatz 1 findet in der bis 31. Dezember 2012 gültigen Fassung weiterhin Anwendung für am 31. Dezember 2012 vorhandene Beihilfeberechtigte im Sinne des § 2 Absatz 1, 3 und 4 in der am 31. Dezember 2012 gültigen Fassung. Gleiches gilt für nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Geltungsbereich der Beihilfeverordnung wechselnde Personen, die am 31. Dezember 2012 im Geltungsbereich eines anderen Dienstherrn beihilfeberechtigt waren.

(7) Nummer 1.2.1 Buchstabe b der Anlage gilt in der bis 31. Dezember 2012 gültigen Fassung weiterhin für Aufwendungen für zahnärztliche Behandlungen, die vor dem 1. Januar 2013 begonnen wurden, es sei denn, dass die Aufwendungen erst nach dem 31. Dezember 2013 entstanden sind.“

5. Nummer 1.2.1 Buchstabe b der Anlage zur Beihilfeverordnung wird wie folgt gefasst:

„die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C, F und H des Gebührenverzeichnisses der GOZ entstandenen Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten nach § 4 Absatz 3 und § 9 der GOZ, soweit sie 70 vom Hundert der ansonsten beihilfefähigen Aufwendungen übersteigen.“

## Artikel 10

### Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

§ 18 der Landeshaushaltsordnung vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), wird wie folgt gefasst:

#### „§ 18

#### Kreditermächtigungen

(1) Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(2) Zum Ausgleich des Haushalts dürfen längstens bis einschließlich des Haushaltsjahres 2019 Kredite aufgenommen werden. Der Abbau der Neuverschuldung beginnt im Jahr 2013 und soll in gleichmäßigen Schritten fortgesetzt werden. Ausgangswert für den Abbau ist der nach der Mittelfristigen Finanzplanung 2011 bis 2015

bestehende haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf des Jahres 2013. Kreditaufnahmen aufgrund der Inanspruchnahme von aus Vorjahren übertragenen Einnahmeresten bleiben im Rahmen des Abbaus der Neuverschuldung außer Betracht.

(3) Von Absatz 2 kann abgewichen werden bei einer von der Normallage abweichenden Entwicklung der Nettosteuereinnahmen des Landes Baden-Württemberg. In diesem Fall sind die Auswirkungen der Steuerschwankungen auf den Haushalt wirkungsgleich zu berücksichtigen (Steuerschwankungskomponente). Weiterhin kann von Absatz 2 abgewichen werden zum Ausgleich eines negativen Saldos aus der Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen (Finanztransaktionskomponente). Ein positiver Saldo vergrößert den Abbauschritt. Nach Abschluss des Haushaltsjahres sind die Steuerschwankungskomponente und die Finanztransaktionskomponente anhand der tatsächlichen Entwicklung zu berechnen. Weicht nach Abschluss des Haushaltsjahres die Höhe der in Anspruch genommenen neuen Kreditermächtigungen von der nach der tatsächlichen Haushaltsentwicklung zu ermittelnden fiktiven Kreditaufnahmemöglichkeit ab, ist der abweichende Saldo auf ein Kontrollkonto zu buchen. Bei negativem Saldo ist auf einen Ausgleich des Kontrollkontos hinzuwirken. Der negative Wert des Kontrollkontos soll im Betrag einen Wert von 10 Prozent der Trendsteuereinnahmen des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Dies ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen. Ist der Saldo des Kontrollkontos negativ und überschreitet der Betrag des Saldos den Wert von 7 Prozent der Trendsteuereinnahmen des abgelaufenen Haushaltsjahres, vergrößert sich der Abbauschritt jeweils im nächsten Jahr um den überschießenden Betrag, höchstens aber um 1,5 Prozent der Trendsteuereinnahmen des abgelaufenen Haushaltsjahres; die Vergrößerung des Abbauschritts wird nur wirksam in Jahren mit positiver Veränderung der Steuerschwankungskomponente.

(4) Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Not-situationen, die sich der Kontrolle des Landes Baden-Württemberg entziehen und dessen Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von den Vorgaben nach Absatz 1 und 2 aufgrund eines Beschlusses mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages abgewichen werden. Im Falle der Abweichung ist der Beschluss mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der nach Satz 1 aufgenommenen Kredite hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.

(5) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben;
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese

Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden;

3. zur Anschluss- oder Umfinanzierung bestehender Kredite am Kreditmarkt.

(6) Die Ermächtigungen nach Absatz 5 Nummer 1 und 3 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes, längstens bis zum 31. Dezember 2019. Die Ermächtigungen nach Absatz 5 Nummer 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung darf das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Vereinbarungen mit dem Ziel der Optimierung von Kreditkonditionen oder der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abschließen. Dies gilt für bereits bestehende Kredite, einschließlich deren Anschluss- oder Umfinanzierung, sowie für die im Haushaltsjahr vorgesehenen neuen Kredite.

(8) Die Landesregierung legt dem Landtag erstmals zum 1. Juli 2013 einen jährlich fortzuschreibenden Finanzplan zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz vor.

(9) Näheres, insbesondere zu den Vorgaben der Absätze 3 und 4 sowie die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen von diesen Vorgaben, wird vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft durch Rechtsverordnung festgelegt.“

## Artikel 11

### Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

§ 18 Absatz 2 Satz 1 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2012 (GBl. S. 209, 210), wird wie folgt gefasst:

„(2) Der jährliche Zuschuss je Schüler nach § 17 Absatz 1 beträgt bei Vollzeitform für

- a) Grundschulen und die Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen 73,7 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Grundschulen;
- b) Hauptschulen und Werkrealschulen 115,1 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Hauptschulen;

- c) Realschulen 72,5 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- d) die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen 80,6 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- e) allgemein bildende Gymnasien und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen 83,4 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- f) die Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen den Durchschnittsbetrag (arithmetischer Mittelwert) der sich aus den Buchstaben b, c und e ergebenden Zuschussbeträge zuzüglich eines Zuschlags von 10 Prozent für den Ganztagsbetrieb an der Sekundarstufe I; Träger erstmals genehmigter Gemeinschaftsschulen erhalten darüber hinaus im ersten Jahr der Unterrichtsaufnahme einmalig einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 11 600 Euro;
- g) berufliche Gymnasien 89,5 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- h) Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung für Heilerziehungspflege (Berufskollegs) 115,5 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an beruflichen Schulen;
- i) technische Berufsfachschulen und technische Fachschulen 121,3 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- j) die übrigen Berufsfachschulen und die übrigen Fachschulen vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 112,1 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- k) technische Berufskollegs 107,1 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- l) die übrigen Berufskollegs vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 97,9 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen.“



## Artikel 12

## Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GBl. S. 482), wird wie folgt geändert:

§ 78 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „Sätze 3 und 4“ durch die Angabe „Sätze 3 bis 6“ ersetzt.

2. Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In der Regel umfasst die zumutbare Eigenvorsorge bei Beihilfeberechtigten, bei nach der Höhe ihrer Einkünfte wirtschaftlich nicht unabhängigen Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern 50 Prozent und bei den Kindern 20 Prozent dieser Aufwendungen, im Falle der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung die Leistungen im Umfang nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, soweit nicht pauschale Beihilfen vorgesehen werden.“

3. Es werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 4 findet in der bis 31. Dezember 2012 gültigen Fassung weiterhin Anwendung für am 31. Dezember 2012 vorhandene Beihilfeberechtigte im Sinne des § 2 Absatz 1, 3 und 4 der Beihilfeverordnung in der am 31. Dezember 2012 gültigen Fassung. Gleiches gilt für nach dem 31. Dezember 2012 in den Geltungsbereich der Beihilfeverordnung wechselnde Personen, die am 31. Dezember 2012 im Geltungsbereich eines anderen Dienstherrn beihilfeberechtigt waren.“

## Artikel 13

## Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, soweit in Absatz 2 bis 4 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 8 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

(3) Artikel 1 a tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(4) Artikel 11 tritt am 1. August 2013 in Kraft.

(5) § 12 des Landeshochschulgebührengesetzes in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes findet erstmals für das Semester oder an der Dualen Hochschule für das Studienjahr Anwendung, das nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

(6) Die am 31. Dezember 2012 vorhandenen Beamten mit Anspruch auf eine Zulage nach § 57 Absatz 1 Num-

mer 9 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) erhalten für den Wegfall dieser Stellenzulage, solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt wären, eine Ausgleichszulage, deren Höhe und Verminderung sich in entsprechender Anwendung von § 64 LBesGBW bemisst. Satz 1 gilt entsprechend für am 31. Dezember 2012 ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamte, die am Tag vor ihrer Beurlaubung Anspruch auf diese Zulage hatten.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Ausgangslage

##### a) Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände haben sich auf die Finanzausstattung der Kommunen in den Jahren 2013 bis 2016 verständigt. Sie sind sich darüber einig, dass die Kürzung des kommunalen Finanzausgleichs in dieser Legislaturperiode in zwei Stufen um insgesamt 50 Millionen Euro zurückgeführt werden soll:

- In den Jahren 2013 und 2014 um 25 Millionen Euro auf jeweils 340 Millionen Euro und
- in den Jahren 2015 und 2016 um weitere 25 Millionen Euro auf jeweils 315 Millionen Euro.

Im Gegenzug tragen die Kommunen ab dem Jahr 2013 jährlich 10 Millionen Euro zusätzlich zur Kofinanzierung von Bundesmitteln zur Gemeindeverkehrsfinanzierung bei.

##### b) Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung

Mit der Änderung wird die der kommunalen Finanzausgleichsmasse vorweg entnommene Zuweisung des Landes nach § 16 Absatz 1 des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes an die Datenzentrale Baden-Württemberg, kommunale Körperschaften oder Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung eingestellt.

##### c) Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Mit dem Wintersemester (WS) 2003/2004 wurde ein Verwaltungskostenbeitrag von 40 Euro pro Semester eingeführt, mit dem sich die Studierenden an den Kosten ihrer Verwaltung und Betreuung durch Land und Hochschulen beteiligen. In zahlreichen Feldern erbringen Land und Hochschulen Leistungen und Leistungsangebote, die auch den nun vorgesehenen Verwaltungskostenbeitrag von 60 Euro weit übersteigen.

##### d) Änderung des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes

Die moderate Kürzung ist angesichts der Haushaltssituation erforderlich, um ein weiteres Anwachsen der Kosten aus einer Besitzstandsregelung, mit der einzelne Einrichtungen privilegiert werden, zu vermeiden.

##### e) Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Zur Erzielung der erforderlichen Einsparungsbeträge sind im Bereich der Besoldung folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Abschaffung der vermögenswirksamen Leistungen im gehobenen und höheren Dienst,
- Absenkung der Besoldung in den Eingangssämtern der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 um 4 Prozent und Erhöhung der Absenkung in den Eingangssämtern der höheren Besoldungsgruppen von 4 auf 8 Prozent,

- Abschaffung des Beförderungsamtes in Besoldungsgruppe A 13 für Lehrer an Haupt- und Werkrealschulen sowie Rückgängigmachung der Anhebung von Schulleitungsämtern im Zusammenhang mit der Einführung des Beförderungsamtes und Streichung einer im Rahmen der Dienstrechtsreform ab 1. Januar 2011 neu geschaffenen Amtszulage für Konrektoren in Höhe von damals 100 Euro,
- Streichung der Zulage für Evaluatoren mit einer Übergangsregelung für die vorhandenen Evaluatoren.

f) Änderung des Jugendbildungsgesetzes

Die Gesetzesänderung dient der Gleichbehandlung der Jugendkunstschulen mit den Musikschulen hinsichtlich der Landesförderung.

g) Landesbeamtenversorgungsgesetz

Auch die Renten aus der Alterssicherung der Landwirte sollen in die versorgungsrechtlichen Anrechnungsvorschriften einbezogen werden.

h) Änderung der Beihilfeverordnung

Im Beihilferecht wird die Einkommensgrenze berücksichtigungsfähiger Ehegatten verringert, die Kostendämpfungspauschale angepasst, die Beihilfefähigkeit zahntechnischer Leistungen eingeschränkt und für ab 1. Januar 2013 neu eingestellte Beamtinnen und Beamte ein einheitlicher Bemessungssatz von 50 Prozent eingeführt.

i) Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Verschuldung des Landes ist inzwischen – bezogen auf den Kernhaushalt und den Begriff der Gesamtverschuldung am Kreditmarkt i. S. d. § 18 Landeshaushaltsordnung – auf rund 43,3 Milliarden Euro angewachsen. Hieraus resultieren Zinslasten in Höhe von zurzeit rund 1,8 Milliarden Euro. Die derzeit geltende Regelung des Schuldendeckels nach § 18 Landeshaushaltsordnung hat sich letztlich auch in Folge der Verwerfungen durch die Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 als wirkungslos erwiesen. § 18 Landeshaushaltsordnung hat als Steuerungsinstrument saldierte Jahresergebnisse im Gesamthaushalt im Fokus. Er läuft Gefahr, das Ziel einer nachhaltigen Haushaltspolitik nicht nur nicht zu verwirklichen, sondern diesem sogar entgegenzuwirken, wenn er aufgrund seiner Ausrichtung auf Jahresgrößen bei einmal angefallenem Defizit Anreize zu „kosmetischen“ Kürzungen im Landeshaushalt anstelle von zwar strukturell, aber ggf. erst mit zeitlicher Verzögerung wirkenden Maßnahmen setzt. Um den Konsolidierungsprozess sowohl rechtmäßig als auch budgetär und ökonomisch ausgewogen zu gestalten, Einschnitte in das Leistungsniveau öffentlicher Dienstleistungen sachgerecht zu begrenzen und die Zukunftsfähigkeit des Landes zu sichern, kann die Konsolidierung des Haushaltes nur mittelfristig und schrittweise erfolgen.

Zur Vorbereitung auf die für die Länder ab 2020 uneingeschränkt geltende grundgesetzliche Schuldenbremse wird § 18 Landeshaushaltsordnung neu gefasst. Es wird der Grundsatz eines Haushaltsausgleichs ohne Kredite aufgestellt. Da ein solcher noch nicht möglich ist, die Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse jedoch spätestens ab dem Haushaltsjahr 2020 eingehalten werden müssen, sieht § 18 Landeshaushaltsordnung für einen Übergangszeitraum bis Ablauf des 31. Dezember 2019 die Möglichkeit einer in gleichmäßigen Schritten sinkenden Neuverschuldung vor. Danach darf der bestehende haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf vorübergehend durch neue Kredite ausgeglichen werden. Der haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf ist bis 2020 in gleichmäßigen Schritten abzubauen.

Nach der Mittelfristigen Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2011 bis 2015 besteht für das Jahr 2013 ein haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf von 2,53 Mrd. Euro. Dieser ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass trotz des krisenbedingten Brutto-Steuerinbruchs im Jahr 2009 um ca. 11 Prozent die Ausgaben des Landes auch in den Folgejahren ungebremst weiter stiegen. Zunächst konnten diese Ausgabensteigerungen noch durch Auflösung von Rücklagen und andere „Einmaleffekte“ abgefangen werden. Ein dauerhafter Haushaltsausgleich lässt sich dadurch aber nicht erreichen.

Ziel ist es, die Schieflage der Ausgaben und Einnahmen durch Haushaltskonsolidierung so weit zu beseitigen, dass bis 2020 eine Ausgabenfinanzierung durch eine Nettokreditaufnahme grundsätzlich nicht mehr erforderlich ist. Da dies angesichts eines haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarfs von ca. 2,53 Mrd. Euro kurzfristig nicht möglich ist, schafft § 18 Landeshaushaltsordnung eine Übergangsregelung. Eine Neuregelung der haushaltsrechtlichen Verschuldungsregelungen unter Berücksichtigung der ab 1. Januar 2020 geltenden grundgesetzlichen Schuldenbremse, insbesondere die Implementierung eines symmetrischen Konjunkturbereinigungsverfahrens in Abstimmung mit den anderen Bundesländern, bleibt einer späteren Gesetzesinitiative vorbehalten.

Ergänzend zum vorgesehenen schrittweisen Abbau der Neuverschuldung wird eine Steuerschwankungskomponente zugelassen, mit der die Auswirkungen von Steuerschwankungen auf den Landeshaushalt berücksichtigt werden. Insoweit wird auch den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts bei der Kreditaufnahme Rechnung getragen.

Derzeit liegt ein strukturell ausgeglichener Haushalt nicht vor und kann kurzfristig auch nicht erreicht werden. Um einen solchen zu erreichen, ist neben dem Abbau der Neuverschuldung ein speziell auf die vorhandenen Strukturen des Landeshaushalts abgestimmtes Verfahren zum wirkungsgleichen Ausgleich von Steuerschwankungen vorgesehen. Dadurch wird sichergestellt, dass überdurchschnittliche Steuereinnahmen nicht für Mehrausgaben zur Verfügung stehen, sondern den Abbau des entsprechenden Jahres erhöhen und damit die Neuverschuldung weiter absenken oder ggf. zu einer Schuldentilgung führen. Bei der spätestens für die Zeit ab 2020 zu entwickelnden Bestimmung eines symmetrisch wirkenden Konjunkturbereinigungsverfahrens kann dann auch auf Erfahrungen des Bundes und anderer Länder mit bei diesen bis dahin bestehenden und praktizierten Konjunkturbereinigungsverfahren zurückgegriffen werden.

Für besondere Situationen gibt es Ausnahmeregelungen. Hiernach ist eine Kreditaufnahme für außergewöhnliche Notsituationen und Naturkatastrophen erlaubt. Allerdings ist hierfür ein Beschluss des Landtags herbeizuführen, welcher mit einem Tilgungsplan über den Abbau dieser neuen Schulden zu verbinden ist.

#### j) Änderung des Privatschulgesetzes

Es ist politisches Ziel, bei der Förderung der Schulen in freier Trägerschaft einen Kostendeckungsgrad von mindestens 80 Prozent der Kosten eines Schülers/einer Schülerin an einer öffentlichen Schule gemäß dem Bruttokostenmodell zu erreichen. Als Einstieg zur Erreichung dieses Ziels wurde bereits mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2012 eine strukturelle Zuschusserhöhung um 7,5 Millionen Euro vorgenommen. Im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2013/14 sind Mittel für eine weitere strukturelle Zuschusserhöhung im Umfang von rd. 6,7 Millionen Euro für das Jahr 2013 (ab 1. August 2013) und rd. 16,0 Millionen Euro für das Jahr 2014 eingestellt.

Durch die Änderung des Privatschulgesetzes ab dem 1. August 2013 soll eine Erhöhung des Kostendeckungsgrads auf 75,4 Prozent erreicht werden, sofern dieser nicht bereits erreicht oder überschritten ist.

Für das Jahr 2014 sind darüber hinaus weitere Mittel in Höhe von rd. 6,7 Millionen Euro für Zuschussanhebungen vorgesehen. Die Verwendung dieser Mittel für weitere Zuschusserhöhungen ab 1. August 2014 ist an das Zustandekommen einer Vereinbarung mit den Privatschulverbänden u. a. über den Einstieg in die Entrichtung eines Versorgungszuschlags für nach § 11 Privatschulgesetz an Ersatzschulen beurlaubte Lehrkräfte ab dem Schuljahr 2014/15 geknüpft.

#### k) Änderung des Landesbeamtengesetzes

Mit der Änderung des Landesbeamtengesetzes wird die Ermächtigungsgrundlage zur Absenkung der Bemessungssätze für neu eingestellte Beamtinnen und Beamte geschaffen.

#### II. Stellungnahmen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich bis zum Ablauf der Anhörungsfrist folgende Verbände, Gewerkschaften und Einrichtungen geäußert:

- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- BBW Beamtenbund Tarifunion
- Deutscher Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg (DGB)
- Arbeitsgemeinschaft freier Schulen Baden-Württemberg
- Evangelisches Schulwerk Baden-Württemberg
- Verband Deutscher Privatschulen Baden-Württemberg e. V.
- Landesarbeitsgemeinschaft der Ausbildungsstätten für Heilerziehungspflege in Baden-Württemberg
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg e. V.
- Evangelische Landeskirche in Baden und Evangelische Landeskirche in Württemberg
- Erzdiözese Freiburg und Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Deutscher Richterbund - Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V.
- Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg (VRV)
- Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V.
- Merz-Akademie
- Universität Konstanz
- Universität Ulm
- Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
- Hochschule Heilbronn
- Deutscher Hochschulverband (DHV)
- Duale Hochschule Baden-Württemberg Heidenheim
- Rektorenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg
- Landesrektorenkonferenz Baden-Württemberg

- Landesastenkonzferenz Baden-Württemberg
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
- Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V.

Die Stellungnahmen sind dem Gesetzentwurf beigefügt.

In den Stellungnahmen wurde zu den Kürzungen im Beamten- und Richterbereich mehrfach vorgetragen, diese seien ungerecht, da die Beamten und Richter in den letzten 20 Jahren bereits überproportional Konsolidierungsbeiträge zum Haushalt erbracht hätten. Durch die damit verbundene Abkoppelung von der Teilhabe an der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung sei die Besoldung nicht mehr amtsangemessen.

Die Landesregierung ist sich durchaus bewusst, dass die Beamten und Richter in der Vergangenheit bereits erhebliche Konsolidierungsbeiträge erbracht haben. Im Hinblick auf die jetzt im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse kann bei einem Personalkostenanteil von rund 40 Prozent der Beamten- und Richterbereich bei Einsparmaßnahmen jedoch weiterhin nicht außen vor bleiben.

Im Übrigen hat der Gesetzgeber im Bereich der Besoldung, Versorgung und Beihilfe einen weiten Gestaltungsspielraum. Die Landesregierung geht davon aus, dass die vorgesehenen Kürzungen noch innerhalb dieses Gestaltungsspielraums liegen. Außerdem hat die Landesregierung auch auf die Sozialverträglichkeit der Maßnahmen geachtet.

Die Stellungnahmen der Gewerkschaften, Verbände und sonstigen Einrichtungen zu den einzelnen Artikeln werden nachfolgend zusammengefasst:

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes):

Die kommunalen Landesverbände haben sich grundsätzlich für die im Entwurf vorgesehenen Gesetzesänderungen ausgesprochen.

Folgende wesentliche Einwendungen wurden vorgetragen:

- a) Alle drei Verbände lehnen eine ersatzlose Streichung der Zuweisungen nach § 16 Absatz 1 ADVZG ab. Sie schlagen vor, die bisherigen Vorwegentnahmen für Zuweisungen nach § 16 Absatz 1 ADVZG in ihrer Höhe aufrecht zu erhalten und weiterhin zweckgebunden zur Finanzierung einer „Kommunalen Koordinierungsstelle IT – KOKOIT“ zu verwenden.

Die Landesregierung greift diesen Vorschlag nicht auf. Sie sieht keine Möglichkeit, diesen Vorschlag im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Haushaltbegleitgesetz umzusetzen. Ob die Koordinierungsstelle eine Zuweisung von 2,55 Millionen Euro rechtfertigt und wie die Koordinierungsstelle eingerichtet werden könnte, wäre noch zu prüfen. Landkreistag und Städtetag gehen in ihren Stellungnahmen selbst davon aus, dass die Ausgestaltung noch einer detaillierten Abstimmung zwischen den kommunalen Landesverbänden, dem Innenministerium und dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft bedarf. Für eine Vorwegentnahme in Höhe von 2,55 Millionen Euro aus der Finanzausgleichsmasse A besteht daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein konkreter Bedarf. Dies schließt aber nicht aus, nach Festlegung eines geeigneten Verwendungszwecks und eines Verfahrens eine Vorwegentnahme für Zwecke der kommunalen Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung künftig wieder in das Finanzausgleichsgesetz aufzunehmen.

- b) Der Städtetag spricht sich dafür aus, in § 29 c Absatz 2 (Förderung der Kleinkindbetreuung) derzeit von einer gesetzlichen Regelung zur Feststellung der Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung abzusehen. Er sieht bei der Feststellung der Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung sowie bei der Auftei-

lung der Gesamtausgaben auf die Betreuung der Kinder unter und über drei Jahren noch erheblichen Klärungsbedarf.

Die Landesregierung greift diesen Vorschlag nicht auf. Die Gemeinsame Finanzkommission hat Vorschläge zur Umsetzung der prozentualen Beteiligung des Landes an den Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung erarbeitet. Die Neuregelung des Absatzes 2 setzt diese Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission um. Um die den Gemeinden für die Betreuung von Kindern unter und über drei Jahren entstehenden Betriebskosten sachgerecht auszugleichen, soll – wie in der Begründung bereits angekündigt – die Gewichtung der Kinderzahlen in § 29 b und § 29 c zusammen mit den kommunalen Landesverbänden zeitnah überprüft und stärker differenziert werden, sobald entsprechende statistische Ergebnisse vorliegen.

Der Gemeindetag ist mit diesem Vorgehen einverstanden. Der geplanten Neuregelung in § 29 c Absatz 2 hat der Gemeindetag zugestimmt.

- c) Der Gemeindetag schlägt vor, bis zur Neufestlegung der Gewichtung der Betreuungszeiten die bisherigen Zeitkorridore in § 29 b Absatz 2 und in § 29 c Absatz 3 unverändert beizubehalten.

Dieser Vorschlag wird im Gesetzentwurf berücksichtigt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes):

Die Landesrektorenkonferenz der Universitäten, die Hochschule Heilbronn sowie die Duale Hochschule Baden-Württemberg halten die Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags insbesondere im Hinblick auf die erfolgte Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren für vertretbar.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund gibt zu bedenken, dass die Studierenden über steigende Lebenshaltungskosten ohnehin stärker belastet sind, und diese Belastungen beispielsweise durch erhöhte BAföG-Sätze nur unzureichend abgedeckt sind.

Die Hochschule Heilbronn und die Pädagogische Hochschule Schwäbisch-Gmünd regen an, die Hochschulen an den zusätzlichen Einnahmen zu beteiligen.

Die Landesstudierendenvertretung ist der Ansicht, dass die Finanzierung der Hochschulen im Interesse der ganzen Gesellschaft Aufgabe des Staates sein sollte; der Verwaltungskostenbeitrag wird als sozial selektive Bildungsgebühr angesehen und daher abgelehnt. Die Berechnungsgrundlage sei willkürlich. Zudem wird kritisiert, dass die Mehreinnahmen nicht den Hochschulen weitergegeben werden. Es wird vorgeschlagen, den Beitrag in „Landeshaushaltsbeitrag“ umzubenennen.

Hierzu wird bemerkt:

Die Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags berücksichtigt maßvoll die seit 2003 gestiegenen Kosten für die Verwaltungsleistungen des vom Land getragenen Hochschulsystems. Die Verwaltungsleistungen sind klar benannt. Der Einzug durch die Hochschulen für das Land bleibt unverändert.

Die Universität Ulm regt an, die Regelung des § 12 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz zur Erstattung des Verwaltungskostenbeitrags bei Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit auf eine Erstattung nur bei Exmatrikulation bis zum Beginn der Vorlesungszeit einzuschränken.

Hierzu wird bemerkt:

Das Gesetzgebungsverfahren betrifft lediglich eine Anpassung der Höhe des Verwaltungskostenbeitrags. Die Anregung wird daher nicht aufgegriffen.



Zu Artikel 4 (Änderung des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes):

Die Erzdiözese Freiburg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg bitten um einen Verzicht auf die Kürzung der Finanzhilfen für ihre Hochschulen. Sie verweisen darauf, dass sie mit ihren Studienangeboten das staatliche Hochschulsystem entlasteten. Hilfsweise wünschen sie eine Klarstellung, dass es sich um eine einmalige Kürzung handele. Sie halten es aus Gründen der Planungssicherheit für dringend erforderlich, die Kürzung um 5 Prozent jedenfalls erst im Jahr 2014 wirksam werden zu lassen. Die Merz Akademie, die nta Hochschule Isny, die Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen und die SRH Hochschule Heidelberg wenden sich gegen die vorgesehene Kürzung und behaupten einen Rechtsanspruch auf ungeschmäälerte Weitergewährung der Finanzhilfe. Die Merz Akademie sieht sich bei einer Kürzung der staatlichen Leistungen in ihrer Existenz bedroht.

Auf die vorgesehene Kürzung kann jedoch nicht verzichtet werden. Schon seit 2005 wird für neue nichtstaatliche Studienangebote keine staatliche Förderung mehr gewährt. Den seinerzeit bereits bestehenden nichtstaatlichen Hochschulen wird gleichwohl die zuvor geleistete Finanzhilfe seit Jahren weitergewährt. Das Land ist jedoch auch unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzgedankens nicht verpflichtet, die einmal gewährte Förderung auf unbegrenzte Zeit und in unveränderter Höhe beizubehalten. Mit der Kürzung wird an der Weiterförderung der damals bereits bestehenden Hochschulen nichts Grundsätzliches geändert. Die Leistungen werden lediglich insoweit angepasst, als dies unabweisbar notwendig ist, um mit dem bisherigen Haushaltsansatz auszukommen. Auf eine solche moderate Kürzung sich einzustellen ist den Hochschulen auch schon für das Haushaltsjahr 2013 zumutbar. Haushaltsanpassungen können auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes):

Wegen der Stellungnahmen und der im Einzelnen vorgesehenen Änderungen wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen.

Übersicht zu den von den Gewerkschaften/Einrichtungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Anliegen betr. die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (vgl. Artikel 5 des Gesetzentwurfs)

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Einrichtung	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
1	Landkreistag, Städtetag, Gemeindetag, Kirchen, BBW, DGB, GEW, Deutscher Richterbund, VRV, DHV, Landesrektorenkonferenz, Hochschule Heilbronn, PH Schwäbisch Gmünd, Universität Konstanz, Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden BW, Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und Sonderschulen beim Kultusministerium	Von der Einführung bzw. Ausweitung der besonderen Eingangsbesoldung (§ 23) soll abgesehen werden. Gegebenenfalls sei die Regelung zu befristen. Zudem sei (aus Vertrauensschutzgründen) eine Übergangsregelung für derzeitige Anwärter vorzusehen. Die Verschonungsregelung für Arbeitnehmer, die in ein Beamtenverhältnis wechseln, soll ausgeweitet werden. Zeiten im Kirchendienst, bei denen die Regelung entsprechend angewandt wurde, sollen auf die Absenkungsdauer angerechnet werden.	Durch die vorgesehene Absenkung der Eingangsbesoldung leide die Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Land. Dies betraf sowohl den Wettbewerb mit anderen Dienstherrn als auch mit der Wirtschaft. Der notwendige Austausch von Geistlichen oder Kirchenbeamten werde zusätzlich behindert. Die Absenkung sei ungerecht, weil auch die Berufsanfänger ein volles Pensum zu bewältigen hätten. Zudem werde die Familiengründungsphase besonders belastet. Die Regelung sei frauenfeindlich, da überwiegend Frauen betroffen seien. Daneben werden verschiedene rechtliche Bedenken geltend gemacht.	<b>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</b> Das vorrangige Einsparziel erfordert auch Maßnahmen, die mit gewissen Nachteilen verbunden sind. Die rechtlichen Bedenken werden nicht geteilt. Die Besoldungshöhe entspricht insgesamt den verfassungsmäßigen Anforderungen und auch das Besoldungsgefüge ist in sich weiterhin stimmig. Die BesGr. W 1 wurde zu Recht in die Regelung einbezogen, da die Betroffenen in einer vergleichbaren Lage sind wie Beamte in einem Eingangsjahr. Eine Befristung ist nicht sinnvoll, weil die sog. Schuldenbremse längerfristige Haushaltsanstrengungen erfordert. Eine Vertrauensschutzregelung für derzeitige Anwärter ist rechtlich nicht geboten. Eine weitergehende Verschonungsregelung für Arbeitnehmer ist unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten mit Beamten nicht sachgerecht. Die Einführung weiterer Ausnahmen (z. B. bei Kirchen) würde das Einsparziel beeinträchtigen.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Einrichtung	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
2	<p>BBW, DGB, GEW, Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalsratsvorsitzenden BW, Hauptpersonalarat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und Sonderschulen beim Kultusministerium</p>	<p>Beibehaltung der Zulage nach § 57 Absatz 1 Nummer 9 LBesGBW für Evaluatoren sowie für Fachberater.</p>	<p>Die Evaluation sei als Mittel der Qualitätssicherung mit großem Aufwand eingeführt worden. Diese werde nun wiederum geschwächt. Die Tätigkeit der Fachberatung werde vielfach im Team aus gehobenen und höherem Dienst gemeinsam wahrgenommen. Durch die Streichung der Zulage fielen die Fachberater des gehobenen Dienstes auf eine Zulage von 38,81 Euro zurück, während der höhere Dienst in der BesGr. A 15 verbleibe. Die Streichung verstärke die Ungleichbehandlung zwischen gehobenem und höherem Dienst. Durch die Zulagenstreichung werde es nicht gelingen, weiterhin Bewerber aus dem gehobenen Dienst zu gewinnen.</p>	<p><b>Votum der Landesregierung mit Begründung</b></p> <p><b>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Die Zulage für Evaluatoren und für Fachberater wurde im Jahr 2009 im Interesse einer besseren Personalgewinnung für diese Funktionen geschaffen. Die Zulagen haben bisher jedoch nicht die erhoffte Wirkung entfaltet. Dies zeigt, dass die Frage der Personalgewinnung für die Tätigkeit als Evaluator bzw. als Fachberater nicht alleine von der Gewährung einer Zulage bzw. von deren Höhe abhängt. Die Einführung der Zulage im Jahr 2009 erfolgte wegen der zeitlich befristeten angelegten Funktionswahrnehmung als Stellenzulage und nicht durch die Schaffung von auf Dauer angelegten Funktionsämtern. Bei dem in der BesGr. A 15 vorhandenen Funktionsamt „Studiendirektor als Fachberater in der Schulaufsicht“ für Beamte des höheren Dienstes handelt es sich hingegen um ein auf Dauer angelegtes Amt.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Einrichtung	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
3	Landkreistag, Gemeindetag, BBW, DGB, Deutscher Richterbund, Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden BW	Von der Streichung der vermögenswirksamen Leistungen für den gehobenen und höheren Dienst soll abgesehen werden (§ 85). Gegebenenfalls wird die Bevorzugung des mittleren Dienstes teilweise begrüßt und teilweise abgelehnt. Zudem seien bestehende Verträge von der Streichung auszunehmen. Teilzeitbeschäftigte des gehobenen und höheren Dienstes sollen wie der mittlere Dienst behandelt werden.	Es handle sich um eine Benachteiligung gegenüber Beschäftigten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes und habe hinsichtlich der Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Land negative Signalwirkung. Zudem werde die Schaffung einer privaten Altersvorsorge behindert. Da Teilzeitbeschäftigte des gehobenen und höheren Dienstes nicht mehr verdienen als vollzeitbeschäftigte Beamte des mittleren Dienstes, seien sie sozial ebenso schutzwürdig.	<p><b>Votum der Landesregierung mit Begründung</b></p> <p><b>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Das vorrangige Einsparziel erfordert auch Maßnahmen, die mit gewissen Nachteilen verbunden sind. Die Landesregierung hält eine soziale Ausgestaltung in diesem Bereich für gerechtfertigt. Das Einsparziel steht einer Übergangsregelung für bestehende Verträge entgegen; diese ist auch rechtlich nicht erforderlich. Im Übrigen können bestehende Verträge (aus entsprechenden Eigenmitteln) problemlos unverändert weitergeführt werden. Da Teilzeitbeschäftigung auf eigenen Antrag erfolgt, besteht keine Vergleichbarkeit mit Beamten des mittleren Dienstes.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Einrichtung	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
4	<p>BBW, DGB, GEW, Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalsvorsitzenden BW, Hauptpersonalarat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und Sonderschulen beim Kultusministerium</p>	<p>Abschren von der Abschaffung des Beförderungsamtes in BesGr. A 13 für Lehrer an Haupt- und Werkrealschulen und Beibehaltung der Einstufung von gleichzeitig angehobenen Schulleitungsämtern sowie Weitergewährung der im Rahmen der Dienstrechtstreiform neu geschaffenen Amtszulage für Konrektoren.</p>	<p>Der vorgesehene Wegfall des Beförderungsamtes konterkarieren die Leistung dieser Lehrkräfte und stelle eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Lehrkräften der Sekundarstufe I dar. Im Übrigen würden bei einer Absenkung der Schulleitungsämter diese Amtsinhaber teilweise weniger Besoldung erhalten als die bisher nach A 13 beförderten Lehrkräfte. Dadurch sei ein weiterer Rückgang von qualifizierten Bewerbungen für Schulleitungsämter zu erwarten.</p>	<p><b>Votum der Landesregierung mit Begründung</b></p> <p><b>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Das erst im Jahr 2009 eingeführte Beförderungsamte in BesGr. A 13 für Lehrer soll wegen einer jetzt anderen bewertungsrechtlichen Einschätzung wieder abgeschafft werden. Die Amtsinhaber der künftig wegfällenden Ämter sollen in ihren bisherigen Ämtern verbleiben. Aus dieser Übergangsregelung lassen sich hinsichtlich der Schulleitungsämter, die wieder abgesenkt werden sollen, keine Rechtsansprüche ableiten. Zur Wahrung des bisherigen Besoldungsabstandes soll die seinerzeit erfolgte Anhebung von Schulleitungsämtern wieder rückgängig gemacht werden.</p>

Zu Artikel 7 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes):

Wegen der Stellungnahmen und der im Einzelnen vorgesehenen Änderungen wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen.

Übersicht zu den von den Gewerkschaften/Einrichtungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Anliegen betr. die Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (vgl. Artikel 7 des Gesetzentwurfs)

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Einrichtung	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
	Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V.	Der Landesbauernverband wendet sich gegen die Absicht der Landesregierung, künftig auch die Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG-Renten) auf die Beamtenversorgung anzurechnen (Artikel 7 Nummer 1a).	Die Betroffenen würden durch die Anrechnung einen Teil ihrer Verantwortungsbewussten Altersvorsorge verlieren, die Anrechnung erscheine verfassungsgesetzlich bedenklich und das Einsparvolumen sei gering. Nach Auslaufen der mit Artikel 7 Nummer 1b geschaffenen Übergangsregelung würde sich die überwiegende Zahl der Betroffenen von ihrer Versicherungspflicht zur Alterssicherung der Landwirte befreien lassen, so dass es in Zukunft keine Alterskassenrenten mehr geben wird, die anzurechnen wären.	<p>Votum der Landesregierung mit Begründung</p> <p><b>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</b> Sämtliche Formen von Doppelversorgung aus öffentlichen Kassen sind zu vermeiden. Ferner ist eine Anrechnung der ALG-Renten aus Gleichbehandlungsgrundsätzen geboten. Es sind keine Gründe ersichtlich, Beamte mit landwirtschaftlicher Altersrente gegenüber anderen Versorgungsempfängern zu privilegieren. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sieht eine Übergangsregelung vor, dass bestehende Versorgungsfälle sowie bis zum 31. Dezember 2012 entstehende Anwartschaften von der Rentenrechnung ausgenommen sind.</p>

Zu Artikel 9 (Änderung der Beihilfeverordnung):

Wegen der Stellungnahmen und der im Einzelnen vorgesehenen Änderungen wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen.



Übersicht zu den von den Gewerkschaften/Einrichtungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Anliegen betr. die Änderung der Beihilfeverordnung Baden-Württemberg (vgl. Artikel 9 des Gesetzesentwurfs)

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Einrichtung	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
1	BBW – Beamten- bund Tarifunion	Übergangsregelung für Ehegatten und Lebenspartner verständiglicher formulieren.	Die in § 19 Absatz 5 BVO beabsichtigte Übergangsregelung wirkt in erheblichem Maße verwirrend. Es ist nicht klar, wann die Vermutungsregelung greift. Gesetzlich Krankenversicherte, die das Kostenerstattungsverfahren gewählt haben, werden seitens der Leistungserbringer wie Privatpatienten behandelt. An die Wahl des Kostenerstattungsverfahrens sind die Versicherten mindestens ein Kalenderjahr gebunden.	<b>Im Gesetzesentwurf berücksichtigt.</b> Die Regelung wird vereinfacht, indem auf das tatsächliche Bestehen einer gesetzlichen Krankenversicherung abgestellt wird, wodurch die Vermutungstatbestände obsolet werden. <b>Im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt.</b> Gemäß § 13 Absatz 2 Satz 12 SGB V beträgt die Bindungsfrist lediglich ein Kalendervierteljahr. Dieser Zeitraum ist durch den letzten Satz der Übergangsregelung abgedeckt.
		Für Ehegatten und Lebenspartner, die das Kostenerstattungsverfahren gemäß § 13 Absatz 2 SGB V gewählt haben, bedarf es einer erweiterten Übergangsregelung.	Die in der Erwartung, bei Rentenbeginn eine private Krankenversicherung abzuschließen, geleisteten Beiträge zu einer Krankenversicherung wären vergeblich geleistet worden, wenn durch das Absenken der Einkommensgrenze die Aufwendungen von Ehegatten bzw. Lebenspartner nicht mehr beihilfefähig wären und sich damit eine (anteilige) Privatversicherung nicht mehr lohnen würde.	<b>Im Gesetzesentwurf bereits berücksichtigt.</b> Durch die Vereinfachung der Übergangsregelung gilt für am 31. Dezember 2012 vorhandene und berücksichtigungsfähige Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz die Grenze von 18 000 EUR im Falle einer fehlenden gesetzlichen Krankenversicherung weiterhin.
		Ausnahmeregelung für bereits abgeschlossene Krankenversicherungen im Rahmen der Übergangsregelung für Ehegatten und Lebenspartner.		

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Einrichtung	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Ausweitung der Übergangsregelung (Absenkung der Beihilfebemessungssätze) auch auf Polizei- und Feuerwehrbeamte, die am 31. Dezember 2012 freie Heilfürsorge erhalten.		<b>Im Gesetzesentwurf bereits berücksichtigt.</b> Die Übergangsregelung gilt für „...vorhandene Beihilfeberechtigte im Sinne des § 2 Absatz 1, 3 und 4...“ und damit auch für Heilfürsorgeberechtigte, da deren Beihilfeanspruch neben dem vorrangigen Anspruch auf Heilfürsorge besteht.
		Übergangsregelung soll auch für Anwärter und deren künftige Ehegatten gelten.		<b>Im Gesetzesentwurf bereits berücksichtigt.</b> Die Übergangsregelung stellt auf die beihilfeberechtigte Person ab. Für die (ggf. auch erst künftigen) berücksichtigungsfähigen Angehörigen gilt die selbe Fassung des § 14 Absatz 1 BVO wie für den Beihilfeberechtigten selbst.
		Die Geltung der Übergangsregelung soll bei Anwärtern nicht durch eine Unterbrechung einer Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe entfallen.		<b>Im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt.</b> Maßgeblich für die Geltung der Übergangsregelung ist eine Beihilfeberechtigung am Stichtag 31. Dezember 2012. Ein Bestandsschutz für ehemalige Anwärter, die am Stichtag keine Beihilfeberechtigung haben, ist nicht geboten, da sie sich in keinem Beamtenverhältnis (mehr) befinden und damit kein schützenswertes Vertrauen in die Geltung des alten Bemessungssatzsystems besteht.
		Einführung eines Abschlags für berücksichtigungsfähige Kinder (sog. Kinderkomponente) im Rahmen der Kostendämpfungspauschale.		<b>Im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt.</b> Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität ist die Berücksichtigung von individuellen, unabhängig von der Besoldungsgruppe bestehenden Modifikationskomponenten nicht angezeigt.
		Übergangsregelung für laufende Zahnbehandlungen.	Aufgrund der Absenkung der Beihilfefähigkeit von zahntechnischen Leistungen darf es bei im Jahr 2012 begonnenen und erst im Jahr 2013 abgeschlossenen zahntechnischen	<b>Im Gesetzesentwurf berücksichtigt.</b> Da im Jahr 2012 begonnene zahntechnische Behandlungen nicht aufgrund des ab dem Jahr 2013 geänderten Erstattungsumfangs abgebrochen werden können, ist das Vertrauen der Betroffenen in die bis

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Einrichtung	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
2	DGB – Bezirk Baden-Württemberg	Kostendämpfungspauschale soll sich am tatsächlich verfügbaren Einkommen orientieren.	Die Kostendämpfungspauschale führt bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten zu unverhältnismäßig hohen Mehrbelastungen.	zum 31. Dezember 2012 gültige Regelung zu schützen.  <b>Im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt</b> Auch wenn durch die stärkere Differenzierung nach Besoldungsgruppen in höherem Maße eine gleichmäßige Belastung der Beihilfeberechtigten sicher gestellt wird, ist weiterhin zu beachten, dass teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamten einen vollen, ungekürzten Beihilfeanspruch haben, mithin in gleichem Umfang Beihilfe erhalten wie vollzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte. Im Übrigen wäre eine Abhängigkeit der Kostendämpfungspauschale von dem tatsächlich verfügbaren Einkommen verfahrenstechnisch nicht befriedigend zu lösen.
		Lange Übergangsfristen bzgl. der Absenkung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für zahntechnische Leistungen.	Die Betroffenen sollen sich auf die Absenkung der Beihilfefähigkeit einstellen können.	<b>Im Gesetzesentwurf berücksichtigt</b> Da im Jahr 2012 begonnene zahnärztliche Behandlungen nicht aufgrund des ab dem Jahr 2013 geänderten Erstattungsumfangs abgebrochen werden können, ist das Vertrauen der Betroffenen in die bis zum 31. Dezember 2012 gültige Regelung zu schützen.
3	Erzdiözese Freiburg, Diözese Rottenburg – Stuttgart, Evangelische Landeskirche in Baden, Evangelische Landeskirche in Württemberg	Die Übergangsregelung (Beihilfebemessungssätze) findet auch auf kirchliche Dienststellen Anwendung.		<b>Im Gesetzesentwurf bereits berücksichtigt</b> Unter die Übergangsregelung sind auch kirchliche Dienststellen zu subsumieren.

Zu Artikel 11 (Änderung des Privatschulgesetzes):

Die Verbände der Privatschulen wurden angehört. Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung werden wie folgt zusammengefasst und bewertet:

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen und der Verband Deutscher Privatschulverbände machen geltend, dass bei den letzten Zuschusserhöhungen die Gymnasien stets ausgenommen waren; außerdem würden die Kosten der Gymnasien durch die Umstellung auf G8 überproportional steigen. Sie schlagen vor, den Kostendeckungsgrad bei allen Schularten gleichmäßig anzuheben.

Das Evangelische Schulwerk Baden und Württemberg plädiert dafür, dass zunächst die Vereinbarung hinsichtlich der Versorgungsabgabe getroffen werden solle, bevor die Gesetzesänderung, die zum 1. August 2013 in Kraft treten soll, beschlossen wird.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der Ausbildungsstätten für Heilerziehungspflege in Baden-Württemberg begrüßen die Zuschussanhebung und bringen die Erwartung zum Ausdruck, dass die Zuschüsse weiter in Richtung 80 Prozent Kostendeckungsgrad angehoben werden.

Nach Auffassung des Kultusministeriums sollten – entsprechend der Koalitionsvereinbarung, die ein Zuschussziel von 80 Prozent der Bruttokosten enthält – die Zuschusserhöhung in erster Linie bei denjenigen Schularten erfolgen, bei denen der Kostendeckungsgrad am niedrigsten ist. Dadurch kann eine gleichmäßigere Annäherung an 80 Prozent erfolgen. Die Gymnasien hatten in der Vergangenheit bereits den höchsten, dem Zuschussziel von 80 Prozent am nächsten liegenden Kostendeckungsgrad. Im Übrigen fließen etwaige Kostenänderungen in die Berechnungen nach dem Bruttokostenmodell ein.

Eine Verschiebung der gesetzlichen Regelung zur Zuschusserhöhung ab 1. August 2013 ist nach Auffassung des Kultusministeriums nicht angezeigt. Diese hängt nicht von der zu treffenden Vereinbarung ab. Erst die ab 1. August 2014 vorgesehene Zuschussanhebung steht im Zusammenhang mit dem Abschluss der Vereinbarung/Selbstverpflichtung und einer Versorgungsabgabe und erfordert bis dahin eine weitere gesetzliche Regelung im Privatschulgesetz.

Über etwaige weitere Zuschussanhebungen ist im Rahmen künftiger Haushalte zu entscheiden.

#### *B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Mit der Regelung in Buchstabe a) wird die Kürzung der Finanzausgleichsmasse umgesetzt. Dabei ist berücksichtigt, dass die Kürzung in Höhe von 15 Millionen Euro bereits durch eine Verminderung des Verkehrslastenausgleichs (§ 24) erbracht wird.

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 führt bei den Kommunen zu Steuerminderereinnahmen. Der Bund gleicht diese Steuerminderereinnahmen durch eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer aus in der Erwartung, dass die Länder den auf die Kommunen entfallenden Anteil im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs weiterleiten. Die Auswirkungen auf die baden-württembergischen Kommunen in den Jahren 2012 und 2013 wurden bereits im Haushaltsstrukturgesetz 2012 berücksichtigt. Die an die Kommunen ab dem Jahr 2014 weiterzuleitenden Umsatzsteuermehreinnahmen in Höhe von jährlich 8 Millionen Euro sind bei der Festsetzung des Absetzungsbetrags nach Satz 1 berücksichtigt.

Zur Verbesserung der Personalsituation im Veterinärbereich werden zusätzliche Tierarztstellen bereitgestellt. Bei den Landratsämtern als staatliche unter Verwaltungsbehörde trägt das Land nach § 52 LKrO die Personalkosten. Im Bereich der Stadtkreise sind die Tierärzte Kommunalbeamte. Mit der Regelung in Nummer 4 Buchstabe a) wird der finanzielle Ausgleich zugunsten der Stadtkreise in zwei Stufen verbessert, damit sie insgesamt sechs zusätzliche Tierärzte einstellen können. Hierzu wird in Nummer 1 Buchstabe b) der kommunale Anteil an der Finanzausgleichsumlage in den Jahren 2013 und 2014 um jeweils 0,01 Prozentpunkte zum Ausgleich der höheren Vorwegentnahme nach § 11 Absatz 4 FAG für die zusätzlichen Tierärzte bei den Stadtkreisen erhöht.

Zu Nummer 2:

Die bisherige Regelung in § 2 Nummer 5, die die Vorwegentnahme der Zuweisungen nach § 16 Absatz 1 des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes aus der Finanzausgleichsmasse A vorsah, ist entbehrlich, da das Land der Datenzentrale keine Zuweisungen mehr gewähren wird. Die bisher der Finanzausgleichsmasse A vorweg entnommenen Mittel in Höhe von 2,55 Millionen Euro stehen damit für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden, Stadt- und Landkreise zur Verfügung und können von ihnen auch zur Beschaffung und Finanzierung von Maßnahmen der automatisierten Datenverarbeitung verwendet werden. Die Streichung des § 2 Nummer 5 steht der künftigen Wiedereinführung einer entsprechenden Vorwegentnahme für Zwecke der kommunalen Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung nicht entgegen, sofern geeignete Verwendungszwecke und Zuwendungsverfahren zuvor bestimmt sind.

Zu Nummer 3:

Mit der Regelung in Buchstabe a) wird das Finanzausgleichsgesetz redaktionell an die Änderung des Wehrpflichtgesetzes angepasst. Die Regelung in Buchstabe b) berücksichtigt die Weiterentwicklung der Berufsakademien zur Dualen Hochschule.

Zu Nummer 4:

Um die Personalsituation im Veterinärbereich zu verbessern, erhalten die Stadtkreise im Jahr 2013 um 0,3 Millionen Euro und im Jahr 2014 um 0,5 Millionen Euro höhere Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 für insgesamt sechs zusätzliche Tierarztstellen. Mit der Regelung in Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) werden die Zuweisungen für die Jahre 2013 und 2014 neu festgesetzt. Damit der finanzielle Mehrausgleich auch den betreffenden Stadtkreisen zugute kommt, wird in Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) die regionale Verteilung entsprechend angepasst.

Zur Verbesserung der Personalsituation bei der Lebensmittelüberwachung wird der finanzielle Ausgleich an die Stadt- und Landkreise für die Verwaltungsstrukturreform (§ 11 Absatz 5) im Jahr 2013 um 1,1 Millionen Euro und ab dem Jahr 2014 um 2,2 Millionen Euro für jeweils 22 zusätzliche Personalstellen erhöht [Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa)]. Gleichzeitig wird die Verteilung der Finanzmittel auf die Stadt- und Landkreise angepasst [Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb)].

Zu Nummer 5:

Mit der Bestimmung in Buchstabe a) werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass jährlich 10 Millionen Euro höhere Kofinanzierungsmittel zum Abruf von GVFG-Bundesmitteln zur Verfügung stehen. Nach einer Vereinbarung mit den kommunalen Landesverbänden soll die höhere Vorwegentnahme nicht zulasten der laufenden Zuweisungen an die Landkreise nach § 25, sondern nur zulasten der Zuweisungen an die Gemeinden nach § 26 und § 27 Absatz 1 gehen. Dies er-

fordert eine Neuverteilung der restlichen Verkehrslasten-Verbundmasse (Buchstabe b).

Zu Nummer 6:

Nach dem Urheberrechtsgesetz (§ 53 Absatz 4 UrhG) ist die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (Noten und Liedtexten) stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Das Land Baden-Württemberg beabsichtigt den Abschluss eines Pauschalvertrags mit den Verwertungsgesellschaften GEMA und VG Musikedition, damit in Kindertageseinrichtungen der Abschluss einzelner Lizenzverträge entbehrlich wird. Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich jährlich auf rd. 300.000 Euro. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen werden mit der Regelung in Buchstabe a) die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass diese Ausgaben den Zuweisungen für die Kindergartenförderung vorweg entnommen werden können. Die Details der vertraglichen Regelung werden mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmt.

Durch eine Änderung der Kinder- und Jugendhilfestatistik wird die Zahl der Kinder nicht mehr mit der täglichen Betreuungszeit sondern mit der wöchentlichen Betreuungszeit erfasst. Mit der Regelung in Buchstabe b) wird der geänderten statistischen Erfassung Rechnung getragen. In Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden soll die Gewichtung der Betreuungszeiten ab dem Jahr 2014 stärker differenziert werden, wenn entsprechende statistische Daten zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 7:

Im Pakt mit den kommunalen Landesverbänden für Familien mit Kindern hat sich die Landesregierung bereit erklärt, die Zuweisungen des Landes für die Kleinkindbetreuung deutlich aufzustocken. Ab dem Jahr 2014 beteiligt sich das Land unter Berücksichtigung der Bundesmittel mit 68 Prozent an den Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung. Mit der Regelung in Nummer 7 wird diese Vereinbarung umgesetzt.

Der Ermittlung der Beteiligung des Landes an den Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung wird ab dem Jahr 2014 das Ergebnis der Jahresrechnungsstatistik im zweitvorangegangenen Jahr zugrunde gelegt. Der auf die Kleinkindbetreuung entfallende Anteil wird unter Verwendung der Zahl der nach §§ 29 b und 29 c FAG gewichteten Kinder errechnet. Dabei wird die günstigere Kostenstruktur in altersgemischten Einrichtungen berücksichtigt. Die auf dieser Grundlage ermittelten Ausgaben des zweitvorangegangenen Jahres je Kind werden mit der umgerechneten Zahl der Kleinkinder des vorangegangenen Jahres multipliziert. Damit wird beim finanziellen Ausgleich die Zahl der Kinder auf der Grundlage der neuesten statistischen Daten berücksichtigt.

Mit der Regelung in Buchstabe d) wird der geänderten statistischen Erfassung Rechnung getragen. In Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden soll die Gewichtung der Betreuungszeiten ab dem Jahr 2014 stärker differenziert werden, wenn entsprechende statistische Daten zur Verfügung stehen. Eine Umrechnung der Zahl der Kinder auf die wöchentliche Betreuungszeit ist dadurch entbehrlich (Buchstabe e).

Mit der Regelung in Buchstabe f) wird der bisherige Absatz 3 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 8:

Die Ergebnisse des Zensus 2011 werden voraussichtlich erst im Frühjahr 2013 vorliegen. Deshalb sieht die Regelung vor, der Abrechnung der Finanzzuweisungen

gen für die Jahre 2012 und 2013 – abweichend von der Regelung des § 30 – die auf der Grundlage der Volkszählung 1987 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung zugrunde zulegen.

Um für die Kommunen den Übergang auf die mit den neuen Einwohnerzahlen verbundenen finanziellen Auswirkungen abzufedern, sieht die Regelung außerdem vor, die auf der Grundlage der Volkszählung 1987 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung zum 30. Juni 2012 im Jahr 2014 noch zu 50 Prozent und im Jahr 2015 zu 25 Prozent zu berücksichtigen. Ab dem Jahr 2016 liegen der Abrechnung der Finanzausweisungen ausschließlich die fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2011 zugrunde.

Zu Artikel 1 a (Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes):

Damit die zusätzlichen Finanzmittel zur Verbesserung der Personalsituation bei der Lebensmittelüberwachung den Kreisen bedarfsgerecht zugute kommen, wird die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise für die Zeit ab 2014 gesondert festgesetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung):

Das Gesetz regelt den Wegfall der aus der kommunalen Finanzausgleichsmasse vorweg entnommenen Zuweisung des Landes nach § 16 Absatz 1 ADVZG an die Datenzentrale Baden-Württemberg, kommunale Körperschaften oder Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung. Der Verwaltungsrat der Datenzentrale hat diese Mittel bislang in der Regel der Datenzentrale als Projektförderung gewährt. Eine Förderung kommunaler Körperschaften oder der Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung zu den in § 16 Absatz 1 ADVZG festgelegten Zwecken hat somit keine praktische Relevanz.

Mit der Gesetzesänderung entfällt die bisherige projektbezogene Förderung von Softwareentwicklung und sonstigen IT-Leistungen. Die eingesparten Fördermittel kommen dennoch den kommunalen Körperschaften zugute. Die bisher der Finanzausgleichsmasse A vorweg entnommenen Mittel in Höhe von 2,55 Millionen Euro stehen nun für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden, Stadt- und Landkreise zur Verfügung und können von ihnen auch direkt zur Beschaffung und Finanzierung von Maßnahmen der automatisierten Datenverarbeitung verwendet werden.

Das Gesetz trägt damit den Veränderungen auf dem Markt für Softwareprodukte Rechnung, auf dem inzwischen auch Softwarelösungen für die spezifischen IT-Anforderungen der kommunalen Verwaltungen im Wettbewerb angeboten werden. Eine Förderung einzelner Projekte auf dem bisherigen Weg ist daher für eine Versorgung der kommunalen Körperschaften mit geeigneten IT-Lösungen entbehrlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landshochschulgebührengesetzes):

Zweck der Änderung ist, die Studierenden angemessen an den Kosten der Leistungen und Angebote zu beteiligen, die das Land den Studierenden unmittelbar oder durch seine Hochschulen für Verwaltung und Betreuung bereitstellt. Der Verwaltungskostenbeitrag wurde zum Wintersemester 2003/2004 eingeführt und seitdem nicht verändert.

Eine Überprüfung der Kosten auf der Grundlage einer Erhebung an Modellhochschulen aller Hochschularten und auf der Grundlage der Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach der VwV-Kostenfestlegung vom 28. Oktober 2010 (GABl. S. 405) auf der Basis der Studierendenzahlen im Wintersemester 2011/

2012 (amtliche Statistik) rechtfertigt eine Anhebung des Verwaltungskostenbeitrags auf 60 Euro pro Semester.

Auch der nun gegenüber der vorherigen Regelung erhöhte Beitrag deckt nur einen Teil dieser Kosten ab. Nutzen und Wert der Angebote des Landes und seiner Hochschulen für die Studierenden übersteigen diesen Betrag deutlich; der Verwaltungskostenbeitrag ist auch in seiner neuen Höhe zumutbar und tragbar.

Die Neuformulierung des Absatzes 1 Satz 1 stellt klar, dass Beitragsgläubiger das Land – für das von ihm getragene Betreuungs- und Verwaltungssystem – ist und die Hochschulen den Einzug für das Land übernehmen.

In Absatz 1 Satz 2 wird durch die Verwendung des Wortes „Einrichtungen“ verdeutlicht, dass es umfassend um Leistungsangebote des Staates und seiner Hochschulen für die Verwaltung, Betreuung und Prüfung der Studierenden geht. Klarstellend wurde in die Aufzählung der Beispiele in Absatz 1 Satz 2 die Verwaltung und Organisation des Prüfungswesens neu aufgenommen. Prüfungen werden teils von den Hochschulen, teils aber auch von staatlichen Prüfungsämtern abgenommen (etwa die staatlichen Mediziner- Pharmazeuten-, Justiz- oder Lehrerprüfungsämter).

Durchgängig wurde das Begriffspaar Leistungen und Leistungsangebote verwendet, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Beitrag der Studierenden einerseits an Leistungen, die sie tatsächlich in Anspruch nehmen (z. B. Immatrikulation), andererseits an Angebote, die sie in Anspruch nehmen können, aber nicht müssen (z. B. Studienberatung, Auslandsamt), anknüpft.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes):

Die beabsichtigte moderate Kürzung der Förderansprüche einzelner nichtstaatlicher Hochschulen bedarf einer Gesetzesänderung, da die bisherigen Ansprüche durch Artikel 27 § 22 Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz auch der Höhe nach gesetzlich festgeschrieben sind.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg):

Zu Nummer 1:

Die bestehende Absenkungsregelung soll ausgeweitet werden. In den von der bisherigen Regelung erfassten Fällen soll sich die Absenkung von Grundgehalt und Amtszulage von 4 Prozent auf 8 Prozent erhöhen. Zudem sollen Beamte in Eingangssämtern der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 künftig mit einem Absenkungssatz von 4 Prozent in die Regelung einbezogen werden. Besoldungsgruppe A 11 ist faktisch nicht betroffen, da es dort kein Eingangsamtsamt gibt.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll die bisherige Rechtslage für diejenigen Beamten weiter gelten, denen spätestens am 31. Dezember 2012 im Geltungsbereich dieses Gesetzes Dienstbezüge zugestanden haben. Die Übergangsregelung in Absatz 1 Satz 3 zeichnet daher inhaltlich in diesen Fällen die bisherige Regelung nach.

Zu Nummer 2:

Die Evaluationszulagen haben bisher nicht die erhoffte Wirkung entfaltet und können deshalb entfallen.

Durch die Aufhebung des § 57 Absatz 1 Nummer 9 LBesGBW rücken die bisherigen Nummern 10 bis 13 jeweils um eine Nummer auf. In Folge der Aufhebung sind ferner die Sätze 2 und 3 in § 57 Absatz 2 LBesGBW entbehrlich und werden



deshalb aufgehoben. Zudem ist aufgrund der geänderten Nummerierung des § 57 Absatz 1 LBesGBW die Nummernangabe in § 57 Absatz 3 LBesGBW anzupassen.

Zu Nummer 3:

Der Berechtigtenkreis soll auf Beamte des mittleren Dienstes und entsprechende Anwärter oder Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen beschränkt werden.

Zu Nummer 4 bis 6:

Das erst im Jahr 2009 eingeführte Beförderungsamts in BesGr. A 13 für Lehrer soll wegen einer jetzt anderen bewertungsrechtlichen Einschätzung wieder abgeschafft werden. Die im Zusammenhang mit der Einführung des Beförderungsamtes durchgeführte Anhebung von Schulleitungsämtern soll ebenfalls rückgängig gemacht werden. Das Gleiche gilt für die im Rahmen der Dienstrechtsreform ab 1. Januar 2011 neu geschaffene Amtszulage für Konrektoren an Hauptschulen, Werkrealschulen, Grund- und Hauptschulen oder Grund- und Werkrealschulen mit mehr als 180 Schülern in Höhe von damals 100 Euro. Die vorhandenen Inhaber der künftig wegfallenden Ämter erhalten weiterhin Besoldung aus diesen Ämtern.

Zu Nummer 7:

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 2.

Zu Artikel 6 (Änderung des Jugendbildungsgesetzes):

Mit der Gesetzesänderung wird geregelt, dass entsprechend der Situation bei den Musikschulen auch für die Jugendkunstschulen eine Förderung von mindestens 10 Prozent der Aufwendungen für das pädagogische Personal garantiert wird.

Zu Artikel 7 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg):

Mit der Regelung werden auch die Renten aus der Alterssicherung der Landwirte von der Ruhensregelung des § 108 erfasst.

Nach den Grundsätzen der Versorgung sind sämtliche Formen von Doppelversorgung aus öffentlichen Kassen zu vermeiden, wozu wegen des hohen Bundeszuschusses auch die Leistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) gehören.

Der Zweckgedanke der Regelung spiegelt sich in der geschichtlichen Entwicklung zum Verhältnis von Ruhensvorschrift und Versorgungsleistung nach dem ALG wider. Bereits für den Anwendungsbereich des § 160 a des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes (BBG) in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung (ab 1. Januar 1976: § 55 Beamtenversorgungsgesetz, BeamtVG) wurden sogenannte ALG-Renten als Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung angesehen und damit in die Ruhensberechnung nach dieser Vorschrift einbezogen. Diese Praxis änderte sich Mitte 1986, als das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 26. Juni 1986 feststellte, dass das Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte nicht in die Ruhensberechnung einbezogen werden darf. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass sachlich tiefgreifende Unterschiede zwischen den genannten gesetzlichen Rentenversicherungen und dem Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bestehen, die dafür sprechen,

dieses nicht als eine der gesetzlichen Rentenversicherungen im Sinne des § 55 BeamtVG, sondern als ein eigenes, neben den gesetzlichen Rentenversicherungen bestehendes System der sozialen Alterssicherung anzusehen, hinsichtlich dessen eine Ruhensregelung beim Zusammentreffen mit Beamtenversorgung nicht angeordnet ist. Dadurch wurde lediglich die Gesetzesauslegung, nicht aber das mit der langjährigen Verwaltungspraxis verfolgte Regelungsziel in Frage gestellt.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hält es somit für zulässig, wenn Rentenleistungen, die auf einem zulässigen Nebenerwerb beruhen, auf die Versorgung angerechnet werden. Letztlich soll jede Beamtin und jeder Beamte durch Anrechnungsregelungen so gestellt werden, als sei sie oder er lebenslang nur als Beamtin oder Beamter tätig gewesen. Dabei bleiben die anderweitigen Versorgungsleistungen unangetastet. Nur die individuelle Gesamtversorgung, die bereits alle sozialen Komponenten enthält, bleibt begrenzt.

Ferner ist eine Anrechnung der ALG-Renten auch aus Gleichbehandlungsgrundsätzen geboten. Es sind keine Gründe ersichtlich, Beamte mit landwirtschaftlicher Altersrente gegenüber anderen Versorgungsempfängern zu privilegieren.

Satz 1 der Bestandsschutzregelung stellt sicher, dass bis zum Tag des Inkrafttretens abgeschlossene Fälle von Rentenanrechnungen aus Anlass der Neuregelungen zur Einbeziehung der Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG-Renten) in die Ruhensregelung des § 108 nicht betroffen sind.

Durch Satz 2 der Vertrauensschutzregelung wird der Teil der Rente aus der Alterssicherung der Landwirte von der Ruhensregelung nach § 108 Absatz 1 ausgenommen, der auf rentenrechtlichen Zeiten in der Alterssicherung der Landwirte beruht, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben wurden. Hiermit wird dem Vertrauensschutz derjenigen Versicherten der Alterssicherung der Landwirte Rechnung getragen, die im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage weiterhin Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte gezahlt und damit dort Anwartschaften erworben haben, obwohl sie wegen einer parallel ausgeübten Tätigkeit im Beamtenverhältnis in der Alterssicherung der Landwirte ein Befreiungsrecht gehabt hätten. Die zur Alterssicherung der Landwirte gezahlten Beiträge sind rechtlich betrachtet Pflichtbeiträge. Wegen des bestehenden Befreiungsrechts sind sie faktisch wie eine Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) zu werten. Unter dem Gesichtspunkt der Beseitigung der aus dem Arbeitsleben erwachsenen Überversorgung ist es sachgerecht, Renten aus einer Pflichtversicherung auf Antrag genau wie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu behandeln (BVerfGE 76, 256 [336]). Mit der Vertrauensschutzregelung sollen diejenigen Versorgungsempfänger geschützt werden, die im Vertrauen auf die Rechtslage bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vom bestehenden Befreiungsrecht keinen Gebrauch gemacht haben. Unter die Vertrauensschutzregelung fallen demzufolge auch Renten wegen Todes, soweit sie sich aus dem Teil der Versichertenrente ableiten, der nicht der Ruhensregelung nach § 108 Absatz 1 unterliegt.

Zu Artikel 8 (Änderung der Lehrkräftezulagenverordnung):

Durch die Aufhebung des § 57 Absatz 1 Nummer 9 LBesGBW rücken die bisherigen Nummern 10 bis 13 jeweils um eine Nummer auf. In Folge dieser veränderten Nummerierung ist das Zitat in § 1 der Lehrkräftezulagenverordnung entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Beihilfeverordnung [BVO]):

Zu Nummer 1:

Die Absenkung der Einkommensgrenze für Ehegatten berücksichtigt die höchstrichterlicher Rechtsprechung, wonach Einkünfte, die zu einer wirtschaftlichen Selbständigkeit des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten führen, bei der Gewährung der Beihilfe einschränkend berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 2:

Mit der Absenkung der Beihilfebemessungssätze nur für neu eingestellte Beamtinnen und Beamte wird sichergestellt, dass sich diese – insbesondere im Hinblick auf die Prämienentwicklung einer privaten Krankenversicherung – auf die neue Rechtslage einstellen und entsprechend planen können.

Die Absenkung wirkt sich auch im Zusammenhang mit § 14 Absatz 3 für neu eingestellte Beamtinnen und Beamte aus. Es wird hierzu jedoch kein Änderungsbedarf gesehen, da in besonderen Härtefällen § 14 Absatz 6 angewendet werden kann.

Zu Nummer 3:

Die Kostendämpfungspauschale erfährt durch die Einführung von fünf zusätzlichen Stufen eine stärker Differenzierung nach den Besoldungsgruppen und stellt zusammen mit der Orientierung an den pauschalen Bruttojahresbezügen in höherem Maße eine gleichmäßige Belastung der Beihilfeberechtigten sicher.

Zu Nummer 4 (§ 19 Absatz 5 BVO):

Mit dieser Bestandsschutzregelung wird sichergestellt, dass sich aufgrund der Absenkung der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz keine unzumutbaren Härten für die Betroffenen ergeben. Unzumutbare Härten können für gesetzlich krankenversicherte Personen im Prinzip nicht eintreten, sodass diese von einer Bestandsschutzregelung auszunehmen sind. Schließlich sollen weitere Härtefälle ausgeschlossen werden. Behandlungen, die auf privatärztlicher Basis durchgeführt wurden, können nicht rückwirkend über die gesetzliche Krankenversicherung abgewickelt werden, daher ist eine dreimonatige Übergangsfrist angezeigt.

Zu Nummer 4 (§ 19 Absatz 6 BVO):

Mit dieser Bestandsschutzregelung wird sichergestellt, dass sich aufgrund der Absenkung der Beihilfebemessungssätze keine Änderungen für bereits vorhandene Beihilfeberechtigte ergeben. Auch beurlaubte Beamte, Beamte in Elternzeit und den Dienstherrn nach Inkrafttreten wechselnde Beamte fallen unter die Bestandsschutzregelung. Ohne eine solche Bestandsschutzregelung wäre es geboten, die zusätzlich notwendig werdenden und wegen fehlender Altersrückstellungen überproportional ansteigenden Prämien erhöhungen durch eine Bezügeaufstockung auszugleichen.

Zu Nummer 4 (§ 19 Absatz 7 BVO):

Mit dieser Übergangsregelung wird berücksichtigt, dass sich Zahnbehandlungen über einen längeren Zeitraum erstrecken können und Beihilfeberechtigte im Jahr 2012 entsprechende Behandlungen im Vertrauen auf die bis dato gültige Rechts-

lage begonnen haben. Da eine Behandlung nicht wieder abgebrochen werden kann bzw. dies nicht zumutbar wäre, ist das Vertrauen der Betroffenen zu schützen.

Zu Nummer 5:

Mit der Begrenzung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten nach § 4 Absatz 3 und § 9 GOZ bei zahnärztlichen Behandlungen nach den Abschnitten C (Konservierende Leistungen), F (Prothetische Leistungen) und H (Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen) erfolgt eine Angleichung an die in anderen Bundesländern und dem Bund existierenden entsprechenden Regelungen. Diese Regelung ersetzt den bisher bestehenden Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Mehraufwendungen für Keramik- und Verblendkronen bei den Zähnen 6 bis 8 in Höhe von 45 Euro pro Krone. Der bisher bestehende Ausschluss ist nicht mehr zeitgemäß, da nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass keramisch verblendete Seitenzahnkronen regelmäßig höhere Aufwendungen verursachen als metallene Vollgusskronen (insbesondere Goldkronen).

Zu Artikel 10 (Änderung der Landeshaushaltsordnung):

§ 18 Landeshaushaltsordnung (LHO) wird neu gefasst.

Zu den Regelungen des § 18 LHO im Einzelnen:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 manifestiert den Grundsatz eines Haushaltsausgleichs ohne Kreditaufnahme. In den nachfolgenden Absätzen wird konkretisiert, wann diesem Grundsatz Rechnung getragen ist und inwieweit zulässige Ausnahmen bestehen.

Zu Absatz 2:

§ 18 Absatz 2 LHO lässt übergangsweise eine in gleichmäßigen Schritten sinkende Neuverschuldung zu, die sich aus dem haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarf des Jahres 2013 laut der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2011 bis 2015 ableitet. Kreditaufnahmen nach Absätzen 3 oder 4 bleiben unberührt.

Nach § 83 LHO erstellt Baden-Württemberg – anders als der Bund und die meisten anderen Länder – den Haushaltsabschluss als sog. Soll-Abschluss. Entsprechend verfahren die Länder Bayern, Sachsen und Niedersachsen. Beim Soll-Abschluss werden neben den (Ist-)Einnahmen und (Ist-)Ausgaben sowohl die Ausgabereste als auch die Einnahmereste berücksichtigt. Ist-Einnahmen und -Ausgaben sowie die zu übertragenden Einnahme- und Ausgabereste ergeben gemäß § 25 LHO den sog. rechnungsmäßigen Überschuss bzw. Fehlbetrag.

Die Einnahmereste setzen sich hauptsächlich aus Kreditermächtigungen zusammen, die insbesondere wegen einer positiven Haushaltsentwicklung im Vollzug (verzögerter Mittelabfluss, anhaltend hohe Liquidität) nicht in Anspruch genommen werden mussten. Diese Kreditermächtigungen können in Folgejahren in Anspruch genommen werden (vgl. auch § 4 StHG 2012).

Insbesondere zur Finanzierung von Ausgaberesten kommt die Inanspruchnahme von Einnahmeresten in Betracht. Die in das Jahr 2012 übertragenen Ausgabereste betragen 1.627,8 Mio. Euro. Diesen Ausgaberesten stehen 1.542,9 Mio. Euro an übertragenen Einnahmeresten gegenüber. Davon sind 1.528,3 Mio. Euro nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen, die bei Abfluss der Ausgabereste als Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen. Ein Verzicht auf die Refinanzie-

rung der Ausgabereste durch Einnahmereste lässt sich kurzfristig haushaltswirtschaftlich nicht umsetzen. Es ist deshalb erforderlich, außerhalb der Rückführung des haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarfs bzw. der insoweit erforderlichen Nettokreditaufnahme bei Bedarf die Ausgaberestefinanzierung durch die Inanspruchnahme von Einnahmeresten aus Kreditermächtigungen zuzulassen.

Darüber hinaus können wegen temporärer Kredittilgung aufgrund einer länger anhaltenden guten Liquiditätslage (z. B. wegen vorhandener Sondervermögen, vgl. § 4 Absatz 15 StHG 2013/14) nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen zurückliegender Haushaltsjahre als Einnahmereste übertragen und erst in späteren Jahren in Anspruch genommen werden. Damit kann der gebotenen Wirtschaftlichkeit der Geldwirtschaft Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 3:

Beim gleichmäßigen Abbau der Neuverschuldung nach Absatz 2 sind die Auswirkungen von Schwankungen der Nettosteueereinnahmen wirkungsgleich zu berücksichtigen. Dies kann in Jahren mit überdurchschnittlichem Steueraufkommen zu einem erhöhten Abbau der Neuverschuldung nach Absatz 2 bzw. zur Tilgung von Schulden, in solchen mit unterdurchschnittlichem Steueraufkommen zu einem verminderten Abbau der Neuverschuldung führen. Entsprechendes gilt für den Saldo der finanziellen Transaktionen (z. B. Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen), der als Finanztransaktionskomponente bezeichnet wird. Die Finanztransaktionskomponente stellt einen Gleichklang der Schuldenbegrenzungsregel des Landes entsprechend der Systematik der Defizitregeln des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes und der nationalen Schuldenbegrenzungsregel her.

Die Einzelheiten sind durch Rechtsverordnung zu regeln. Auf Absatz 9 wird hingewiesen. Nach Abschluss des Haushaltsjahres sind die Steuerschwankungskomponente und die Finanztransaktionskomponente anhand der tatsächlichen Entwicklung zu berechnen. Weicht die erfolgte Kreditaufnahme von der nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgrund der tatsächlichen Entwicklung zu ermittelnden fiktiven Kreditaufnahmemöglichkeit ab, ist der abweichende Saldo auf ein Kontrollkonto zu buchen. Die Regelungen zum Kontrollkonto sind der Regelung des Bundes in § 7 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 Grundgesetz unter der Maßgabe nachgebildet, dass Bezugsgröße für die Deckelung des Kontrollkontos nicht ein Prozentsatz des BIP sondern ein in der Relation vergleichbarer, jedoch deutlich geringerer Prozentsatz der Trendsteuereinnahmen des abgelaufenen Haushaltsjahres ist.

Zu Absatz 4:

Die Ausnahmeklausel in Absatz 4 Satz 1 entspricht in den Tatbestandsvoraussetzungen der Vorgabe des Artikels 109 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 Grundgesetz, sodass insoweit auf die Begründung zu dieser Vorschrift Bezug genommen wird. Ergänzend sieht Satz 2 vor, dass zur Inanspruchnahme der Einzelfallausnahme ein Parlamentsbeschluss mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages gefasst werden muss. Der notwendige Beschluss kann ein Gesetzesbeschluss (z. B. im Haushaltsgesetz) sein. Möglich ist aber auch ein Parlamentsbeschluss, der in der Regel im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über das Haushaltsgesetz erfolgt, mit dem Kreditaufnahmen und damit ein verminderter Abbau der Neuverschuldung ermöglicht wird (vgl. ergänzend die Begründung zu Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz).

Satz 2 zwingt das Parlament, die Beschlussfassung über eine erhöhte Nettokreditaufnahme mit einem Tilgungsplan zu versehen, der die Rückführung der Kreditaufnahme vorgibt. Die Rückführungspflicht soll ein weiteres Anwachsen der Staatsschulden verhindern. Darüber, welcher Zeitraum als angemessenen anzusehen ist, hat das Parlament in Ansehung der Größenordnung der erhöhten Kredit-

aufnahme sowie der konkreten konjunkturellen Situation zu entscheiden. Die Einzelheiten sind durch Rechtsverordnung zu regeln. Auf Absatz 9 wird hingewiesen.

Zu Absätzen 5 bis 7:

Der Regelungsgehalt der Absätze 5 bis 7 bleibt unverändert. Zur Begründung wird auf die jeweilige Begründung zu § 18 Absatz 5 bis 7 alter Fassung verwiesen.

Zu Absatz 8:

Die Regelung begründet eine über den jeweiligen Haushaltszeitraum und die Mittelfristige Finanzplanung hinausgehende Berichtspflicht der Landesregierung. Der Bericht soll auf der Mittelfristigen Finanzplanung aufbauen. Für den ersten Bericht über den Finanzplan 2020 wird der 1. Juli 2013 festgelegt.

Um den für das jeweilige Jahr im Finanzplan 2020 vorgesehenen Abbau der Neuverschuldung einhalten zu können, muss über die Jahre hinweg in erster Linie strukturell gespart bzw. müssen strukturelle Mehreinnahmen generiert werden. Jede nur einmalige Konsolidierungsmaßnahme erhöht zusätzlich den aufgrund der Abbauverpflichtung bestehenden Einspardruck.

Es ist haushaltswirtschaftlich sachgerecht, zu Beginn des Abbaupfades bzw. im jeweiligen Urhaushalt bei der Veranschlagung der Kreditemächtigung – abweichend von der Gleichmäßigkeit – den jeweiligen Abbauschritt für die Neuverschuldung deutlich zu vergrößern, um sich einen „Puffer“ für unerwartete Haushaltsentwicklungen zu verschaffen. Hierzu können in einem sog. „Frontloading“ z. B. höhere strukturelle Ausgabenenkungen vorgenommen werden als zur Einhaltung des gleichmäßigen Abbaus der Neuverschuldung unbedingt erforderlich. Dies schafft den notwendigen Raum, um ggf. haushaltswirtschaftlich flexibel im laufenden Haushaltsjahr (Nachtragshaushalt) bzw. in den Folgejahren reagieren zu können. Im Übrigen sind auch Abweichungen der Kreditaufnahme im Haushaltsvollzug von der ex-post fiktiv ermittelten Kreditaufnahmemöglichkeit in der Praxis kaum zu vermeiden. Auch diesem Umstand trägt das Frontloading im Sinne einer dem Vorsichtsprinzip folgenden haushaltswirtschaftlichen Rechnung.

Mit dem Regierungsentwurf für den Haushalt 2013/14 werden die sich bei einer fiktiven Aufteilung des haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarfs 2013 auf die Jahre bis einschließlich 2019 ergebenden Abbauschritte deutlich vergrößert. Dem vorsorglichen sog. „Frontloading“ wird deshalb mit dem Regierungsentwurf 2013/14 in besonderem Maße Rechnung getragen.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 ermächtigt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zum Erlass einer Rechtsverordnung, insbesondere zur näheren Festlegung der Vorgaben der Absätze 3 und 4. Die Vorgaben betreffen zum Einen die Berechnung der Netto-Steuerereinnahmen sowie die Berücksichtigung der Auswirkungen von Schwankungen der Nettosteuerereinnahmen auf den Haushalt auf der Grundlage eines festzulegenden Verfahrens (Steuerschwankungskomponente). Zum Anderen betreffen die Vorgaben die vorzusehende Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen (Finanztransaktionskomponente).

Im Rahmen einer solchen Rechtsverordnung wird darüber hinaus die Einführung und Ausgestaltung eines Kontrollkontos geregelt, mittels dessen Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der ex-post ermittelten fiktiven Kreditaufnahmemöglichkeit im Rahmen des Haushaltsvollzugs erfasst und – bei einem negativen Saldo – deren Rückführung kontrolliert werden. Diese Abweichungen sollen über das einzelne Haushaltsjahr hinaus festgehalten werden. Eine solche Abweichung kann beispielsweise darauf beruhen, dass sich die Entwicklung des

Steueraufkommens im Ist anders gestaltet hat als bei Aufstellung des Haushaltsplans im Soll angenommen. Um dies festzustellen, wird der fiktive Neuerschuldungsspielraum des abgelaufenen Haushaltsjahres unter Berücksichtigung der Ist-Steuererinnahmen neu berechnet und mit der tatsächlichen Nettokreditaufnahme verglichen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Privatschulgesetzes):

In § 18 Absatz 2 werden die Zuschusssätze für die Ersatzschulen, die einen schülerbezogenen Zuschuss („Kopfsatz“) erhalten, entsprechend dem im Jahr 2013 zur Verfügung stehenden Volumen von ca. 6,7 Millionen Euro ab dem 1. August 2013 angehoben.

Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle drei Jahre über die Kosten eines öffentlichen Schülers im Vergleich mit den Zuschüssen an die sog. „Kopfsatzschulen“ (§ 18 a Absatz 1 Satz 2 PSchG), aktuell ist 2012 ein Bericht vorzulegen. Dieser befindet sich kurz vor der Fertigstellung. Die Berechnung des mit der Gesetzesänderung erreichten Mindestkostendeckungsgrads erfolgte auf der Datenbasis dieses aktuellen Berichts.

Zu Artikel 12 (Änderung des Landesbeamtengesetzes):

Mit der Änderung des Landesbeamtengesetzes wird die Ermächtigungsgrundlage zur Absenkung der Bemessungssätze für neu eingestellte Beamtinnen und Beamte geschaffen.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten, Übergangsvorschriften):

Zu Absatz 2:

Mit dieser Bestimmung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Wehrdienstleistenden nach dem Wehrpflichtgesetz bereits bei der Abrechnung des Finanzausgleichs 2012 berücksichtigt werden können. Außerdem wird gewährleistet, dass für die Abrechnung der Finanzausweisungen im Jahr 2012 noch die auf der Grundlage der Volkszählung 1987 weitergeführte Bevölkerungsschreibung zugrunde gelegt wird.

Zu Absatz 3:

Die Verbesserung der Lebensmittelüberwachung erfolgt in zwei Stufen. Damit die zusätzlichen Finanzmittel den Kreisen bedarfsgerecht zugute kommen, wird die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise ab dem Jahr 2014 neu festgesetzt.

Zu Absatz 4:

Die Erhöhung der Zuschüsse für die Schulen nach § 18 Absatz 2 Privatschulgesetz soll am 1. August 2013 in Kraft treten.

Zu Absatz 6:

Zur Abmilderung von Härten für die vom Wegfall der Stellenzulage nach § 57 Absatz 1 Nummer 9 LBesGBW betroffenen Beamtinnen und Beamten soll eine Ausgleichszulage gewährt werden.



STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

StädteTag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

Stellvertretende  
Hauptgeschäftsführerin

Ministerium für Finanzen  
und Wirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 10 14 53  
70013 Stuttgart

25.10.2012 - Az: 900.31 -

**Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014, Az.: 2-0422.6/31  
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014.

Zu dem übermittelten Anhörungsentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

**Artikel 1, Änderung des Finanzausgleichsgesetz**

Wir begrüßen die in § 1 Abs. 1 FAG erfolgte Umsetzung der Vereinbarung zwischen Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden zur Finanzausstattung der Kommunen in den Jahren 2013 und 2014. Gleiches gilt für die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 11 und 24 FAG.

**1. Zu Nr. 6, Änderung § 29b**

- zu lit. a): Der Vorwegentnahme des Betrags, den das Land an Rechteinhaber zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche gegenüber Horten und Kindertageseinrichtungen zahlt, stimmen wir grundsätzlich zu. Im Hinblick auf die noch laufenden Verhandlungen mit der GEMA bitten wir um Aufnahme einer Ergänzung, die sicherstellt, dass sich das Land jährlich im Vorfeld der Entnahme mit den Kommunalen Landesverbänden ins Benehmen setzt.

Telefon 0711 22921-0  
Telefax 0711 22921-42 oder -27  
E-Mail [post@staedtetag-bw.de](mailto:post@staedtetag-bw.de)  
Internet [www.staedtetag-bw.de](http://www.staedtetag-bw.de)  
Hausadresse: Königstraße 2,  
70173 Stuttgart



- zu lit. b): Der Anpassung an die geänderte statistische Erfassung und der vorgeschlagenen Formulierung stimmen wir zu. Die vorgenommenen Klarstellungen greifen die von uns mitgeteilten Anregungen der Praxis auf. An der Zielsetzung, die Gewichtung der Betreuungszeiten ab dem Jahr 2014 stärker zu differenzieren, halten wir fest.

## 2. Zu Nr. 7, Änderung § 29c

- zu lit. a): Die Ausführungen entsprechen den Vereinbarungen im Pakt für Familien mit Kindern.
- zu lit. b): Der Städtetag hat sich bereits bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs dafür ausgesprochen, zu § 29c FAG keine Regelungen für das Jahr 2014 aufzunehmen. An dieser Forderung halten wir fest. Die Gespräche zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden über die konkrete Umsetzung des Pakts für Familien mit Kindern ab dem Jahr 2014 sind noch nicht abgeschlossen. Insbesondere in den Fragen der Feststellung der Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung sowie der Aufteilung der Gesamtausgaben auf die Betreuung der Kinder unter und über drei Jahren sehen wir noch erheblichen Klärungsbedarf. So verursacht ein Platz für ein Kind unter drei Jahren deutlich höhere Kosten als ein Platz für ein Kind ab drei Jahren. Dies muss bei der Ermittlung und Aufteilung der Betriebsausgaben entsprechend berücksichtigt werden. Auch werden die Ausgaben der Städte zum Teil nicht vollständig in der Jahresrechnungsstatistik erfasst. Weiterhin haben wir auch im Bereich der Kleinkindbetreuung das Ziel, die Gewichtung der Betreuungszeiten ab dem Jahr 2014 stärker zu differenzieren.

Ohne vorhergehende abschließende Klärung der genannten offenen Punkte kann daher für das Jahr 2014 noch keine Regelung in das FAG aufgenommen werden. Das gute Ergebnis des Pakts für Familien mit Kindern sollte nicht durch eine vorschnelle gesetzliche Regelung gefährdet werden. Wir bitten daher darum, § 29c Abs. 2 FAG zu streichen.

- zu lit. d): Die Anpassung der Gewichtung an die wöchentliche Betreuungszeit sowie die Klarstellungen werden auch in diesem Bereich begrüßt.  
Wir gehen aber davon aus, dass die bisherige Gewichtung 0,3 – 0,5 und 0,7 (vorgesehen ist 1,0) beibehalten werden soll und nicht wie im Gesetzestext vorgesehen geändert werden soll.

## 3. Zu Artikel 2, Änderung des ADVZG

Wir wenden uns gegen die vorgeschlagene Streichung des § 2 Nr. 5 FAG. Die bisherigen Zuweisungen nach § 16 Abs. 1 ADVZG in Höhe von 2,55 Mio. Euro sollten weiter als Vorwegentnahmen aus der FAG-Masse A gewährt werden und zweckgebunden zur Finanzierung einer „Kommunalen Koordinierungsstelle IT – KOKOIT“ verwendet werden. Die detaillierte Ausgestaltung ist noch zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Innenministerium sowie dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft abzustimmen.

Die bisherige Formulierung in § 2 Nr. 5 FAG sollte daher beibehalten und die Einzelheiten über die Verwendung der Mittel in § 16 Abs. 1 ADVZG geregelt werden.

**4. Zu Artikel 5, Änderung des Landesbesoldungsgesetzes,  
sowie Artikel 9, Änderung der Beihilfeverordnung**

Der Städtetag Baden-Württemberg hat sich in einem gemeinsamen Schreiben der Kommunalen Landesverbände vom 17. Juli 2012 gegen die vorgeschlagenen Einsparungen bei der Besoldung und Versorgung gewandt. Im Wettbewerb um gute Nachwuchskräfte für die öffentliche Verwaltung wird durch die geplanten Absenkungen bei den Gehältern und der zusätzlichen Belastungen bei der Beihilfe ein falsches Zeichen gesetzt. Diese Vorschläge lehnen wir daher ab.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefanie Hinz



Ministerium für Finanzen und Wirtschaft  
Baden-Württemberg  
Neues Schloß / Schloßplatz 4  
70173 Stuttgart

Stuttgart, den 15. Oktober 2012  
Az: 970.00

Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 - Anhörungsentwurf  
Ihr Schreiben vom 28.09.2012; Az. 2-0422.6/31

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 und nehmen dazu im Folgenden Stellung:

Änderung des FAG (Artikel 1)

- a) Wir begrüßen die vorgeschlagene Fassung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 FAG. Die neuen Beträge entsprechen der Vereinbarung zwischen Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden zur Finanzausstattung der Kommunen in den Jahren 2013 bis 2016. Die Vorwegentnahmen werden wie vereinbart in den Jahren 2013 und 2014 um 25 Mio. Euro auf jeweils 340 Mio. Euro reduziert.
- b) Wir wenden uns allerdings gegen die Streichung des § 2 Nr. 5 FAG. Die bisherigen Zuweisungen nach § 16 Abs. 1 ADVZG sollten unbedingt weiter als Vorwegentnahmen aus der FAG-Masse A gewährt werden. Wir schlagen vor, dass die bisherigen Mittel in Höhe von 2,55 Mio. Euro zweckgebunden zur Finanzierung einer „Kommunalen Koordinierungsstelle IT - KokoIT“ verwendet werden. Die detaillierte Ausgestaltung ist noch zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem Innenministerium sowie Ihrem Hause abzustimmen. Die bisherige Formulierung in § 2 Nr. 5 FAG sollte beibehalten und die Einzelheiten über die Verwendung der Mittel in § 16 Abs. 1 ADVZG geregelt werden.
- c) Mit den übrigen Änderungen des FAG sind wir einverstanden.

Änderungen des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (Artikel 2)

Wir wenden uns gegen die Streichung der Abs. 1 und 2 des § 16 ADVZG. Wir schlagen stattdessen eine unseren obigen Ausführungen (zu § 2 Nr. 5 FAG) entsprechende Formulierung vor.

- 2 -

- 2 -

Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (Artikel 5)

Bei dem hohen Anteil von Personalausgaben im Landeshaushalt liegt es nahe, auch in diesem Bereich Sparmaßnahmen vorzusehen. Allerdings darf dabei das gemeinsame Ziel von Land und Kommunen, nämlich die Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes, nicht gänzlich außer Acht gelassen werden. Bereits heute ist es für viele Städte, Gemeinden und Landkreise schwierig, geeignetes Personal zu finden. Dies betrifft zum einen den Nachwuchsbereich, aber zum anderen auch den Führungsbereich. Die demografische Entwicklung führt zwangsläufig dazu, dass immer weniger junge Menschen für den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Damit wird auch der „Wettlauf mit der Privatwirtschaft“ immer schwieriger. Dies betrifft bereits heute beispielsweise den Ingenieurbereich. Damit das Land und die Kommunen weiterhin qualifiziert und zeitnah ihre vielfältigen Aufgaben erfüllen können, müssen alle Maßnahmen vermieden werden, die die Attraktivität gerade des Einstiegs in den öffentlichen Dienst mindern. Deshalb lehnen wir die in § 23 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz vorgesehene Absenkung der Eingangsbesoldung strikt ab. Diese Vorschläge sind kontraproduktiv und hätten äußerst negative Auswirkungen. Die Abwägung von Vor- und Nachteilen dieser vorgeschlagenen Maßnahmen führt zweifelsohne zu einer ablehnenden Haltung.

Wir halten jedoch Sparmaßnahmen im Personalbereich von weit größerer Tragweite für durchaus möglich. Dazu sollte zuerst eine umfassende Aufgabenkritik durchgeführt werden, mit dem Ziel herauszufinden, welche Aufgaben insgesamt weggelassen können. Dazu gehört auch eine mögliche Reduzierung der Widerspruchsverfahren. Darüber hinaus sollte eine zielgerichtete Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation erfolgen mit dem Ziel, die Aufgaben effizienter erledigen zu können und vor allem mehrfache Zuständigkeiten und Doppelbefassung künftig ausgeschlossen werden können.

In diesem Zusammenhang lehnen wir auch eine nur teilweise bzw. verzögerte Übernahme von Tarifsteigerungen für künftige Besoldungserhöhungen der Beamtinnen und Beamten ab. Der dadurch zwangsläufig entstehende Schaden der Attraktivität des öffentlichen Dienstes ist für uns auch vor dem Hintergrund der damit verbundenen Einsparungen nicht zu rechtfertigen.

Aus den genannten Gründen lehnen wir auch die Neufassung des § 85 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz ab. Beamtinnen und Beamte des gehobenen und höheren Dienstes sollten nach unserer Auffassung auch weiterhin vermögenswirksame Leistungen erhalten.

Änderung der Beihilfeverordnung (Artikel 9)

Aus den im vorherigen Kapitel aufgeführten Gründen lehnen wir auch die Absenkung des Beihilfe-Bemessungssatzes für verheiratete Beamtinnen und Beamte mit 2 Kindern von 70% auf 50% für neu eingestellte Beamtinnen und Beamte (§ 14 Abs. 1 Beihilfeverordnung) sowie die in § 15 Abs. 1 S. 5 der Beihilfeverordnung drastische Erhöhung der Kostendämpfungspauschale ab.

Gleiches gilt für die Begrenzung der Beihilfefähigkeit von zahntechnischen Leistungen in der Nr. 1.2.1 b) der Anlage zur Beihilfeverordnung.

- 3 -

- 3 -

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Trumpp  
Hauptgeschäftsführer

**K O P I E**Kommunaler Landesverband  
kreisangehöriger Städte und  
Gemeinden

Gemeindetag Baden-Württemberg Panoramastraße 31 70174 Stuttgart

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 14 53  
70013 StuttgartPanoramastraße 31  
70174 Stuttgart  
Telefon: 0711 22572-30  
Telefax: 0711 22572-47Internet:  
<http://www.gemeindetag-bw.de>E-Mail:  
[roger.kehle@gemeindetag-bw.de](mailto:roger.kehle@gemeindetag-bw.de)

Präsident

25.10.2012 – 21/900.62131

**Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14****Ihr Schreiben vom 28.09.2012 Az. 2-0422.6/31**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Anhörung zu dem Gesetzentwurf bedanken wir uns und nehmen dazu wie folgt Stellung:

**Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)**

Den Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes durch Art. 1 des Gesetzentwurfs stimmen wir mit Ausnahme der Nr. 2 (Streichung der Nr. 5 in § 2 FAG) und der Vorbehalte zu Nr. 6 Buchst. b (Neufassung des § 29b Abs. 2 FAG) und Nr. 7 (Änderung des § 29c FAG) zu.

**Artikel 1 Nr.2 und Art. 2 (Änderung des ADVZG)**

Art. 1 Nr. 2 steht in Zusammenhang mit Art. 2 des Gesetzentwurfs.

Der beabsichtigten ersatzlosen Streichung der Zuweisungen nach § 16 Abs. 1 ADVZG können wir nicht zustimmen. Die Kommunalen Landesverbände prüfen mit dem Innenministerium derzeit alternative Verwendungsmöglichkeiten. Deshalb muss auch die Möglichkeit der Vorwegentnahme aus der Finanzausgleichsmasse (§ 2 Nr. 5 FAG) erhalten bleiben, wobei eine Ausschüttung der Mittel zurückzustellen wäre, bis deren Verwendung im Rahmen des § 16 Abs. 1 ADVZG geklärt ist. Die Einrichtung einer auch vom Innenministerium befürworteten Kommunalen Koordinierungsstelle wäre eine prüfungswerte Option für die Verwendung der Mittel nach § 16 Abs. 1 ADVZG.

**Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b (Änderung des § 29 b Absatz 2 FAG)**

Der Gemeindetag spricht sich dafür aus, die Zeitkorridore nochmals daraufhin zu überprüfen, ob diese mit der Erfassung der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Kinder- und Ju-

- 2 -

gendhilfestatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg für 2013 (Stichtag 1.3.2012) bzw. des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) korrespondieren. Die Änderung des § 99 SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz vom 22.12.2011 (BGBl I 2011 S. 2975) verzichtet auf die Erfassung der täglichen Betreuungszeit. Die Umstellung auf wöchentliche Betreuungszeiten in § 29b Abs. 2 FAG entlang der bisherigen Abstufung der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit (bis zu 5 Stunden, mehr als 5 bis zu 7 Stunden, mehr als 7 Stunden) würde in § 29b Abs. 2 Satz 2 FAG neu folgende Zeitkorridore und Gewichtung bedeuten:

1.	bis zu 25 Stunden pro Woche	0,4-fach
2.	mehr als 25 bis zu 35 Stunden pro Woche	0,6-fach
3.	mehr als 35 Stunden pro Woche	1-fach

Es erscheint uns wegen der Umstellung in der Erfassung auf wöchentliche Betreuungszeiten zum Stichtag 1.3. des Vorjahres wichtig, die 2012 und 2013 gewonnenen Daten auf die entstehenden Konsequenzen hin genau auszuwerten. Der Gemeindetag sieht den zwingenden Bedarf für Modellrechnungen des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, die Aufschluss darüber geben sollten, ob und wenn ja, welche weiteren Veränderungen bei den Zeitkorridoren und/oder ihren Gewichtungen mit Blick auf die Umsetzung des Paktes für Familien mit Kindern ab dem 1.1.2014 festzulegen bzw. zu normieren sind.

Wir schlagen daher vor, dass unter Federführung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Anfang 2013 hierüber die notwendigen Vorarbeiten und Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden, dem Statistischen Landesamt sowie dem KVJS gemeinsam geführt werden. Hierzu werden wir in Kürze mit einem gesonderten Schreiben auf das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zugehen.

Darüber hinaus regen wir an, wegen der besonderen Bedeutung der Auswirkung der festzulegenden Zeitkorridore für 2013 zeitnah ein Gespräch auf Arbeitsebene zu führen.

#### **Artikel 1 Nr. 7 (Änderung des § 29c FAG)**

Entsprechend der zu § 29b Abs. 2 FAG vorgeschlagenen Regelung müsste auch die Festlegung der Zeitkorridore und der Gewichtung in § 29c Abs. 3 Satz 2 FAG neu wie folgt vorgenommen werden:

<b>1. Kinder in Tageseinrichtungen</b>		
1.1	bis zu 25 Stunden pro Woche	0,5-fach
1.2	mehr als 25 bis zu 35 Stunden pro Woche	0,7-fach
1.3	mehr als 35 Stunden pro Woche	1-fach
<b>2. Kinder in der Kindertagespflege</b>		
2.1	bis zu 25 Stunden pro Woche	0,3-fach
2.2	mehr als 25 bis zu 35 Stunden pro Woche	0,5-fach
2.3	mehr als 35 Stunden pro Woche	0,7-fach

Im Übrigen erscheinen die vorgesehenen Regelungen mit Wirkung ab dem Jahr 2014 aus Sicht des Gemeindetags zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht bzw. es bedarf gerade im Bereich der Kleinkindbetreuungsfinanzierung der o.g. näheren Untersuchungen und Modellrechnungen auf der Basis aktueller Datengrundlagen. Wir können den vorgesehenen Regelungen zum jetzigen Zeitpunkt nur unter dem Vorbehalt zustimmen, dass – wie in der Begründung des Gesetzentwurfs zu Art. 1 Nr. 6 und 7 aufgeführt – „in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden die Gewichtung der Betreuungszeiten ab dem Jahre 2014 stärker differenziert werden soll, wenn entsprechende statistische Daten zur Verfügung stehen“. Aus unserer Sicht müssen sowohl die Festlegung der (möglicherweise weiter ausdifferen-

- 3 -

zierenden) Zeitkorridore wie auch deren Gewichtung einer äußerst sorgfältigen Untersuchung, flankiert von Modellberechnungen über deren Auswirkungen, unterzogen werden. Wir erwarten hierzu vorbereitende Arbeiten des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Landesamt sowie den Kommunalen Landesverbänden. Gerne bringen wir uns hier erneut konstruktiv ein. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 6.

#### **Artikel 5 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)**

Der Gemeindetag spricht sich gegen eine Besoldungskürzung durch Abschaffung der Vermögenswirksamen Leistungen (VWL) im gehobenen und höheren Dienst aus. Ebenso wendet er sich entschieden gegen eine Absenkung der Eingangsbesoldung um 4 bzw. 8 %.

Beide Maßnahmen, insbesondere aber die Absenkung der Eingangsbesoldung, erschweren den Wettbewerb des öffentlichen Dienstes um qualifizierte, leistungsbereite Nachwuchskräfte. Unsere Mitgliedsstädte und -gemeinden stellen fest, dass sich der Fachkräftemangel stetig verschärft. Dabei kann es sich die öffentliche Hand nicht leisten, selbst zusätzliche Wettbewerbsnachteile zu generieren.

Bereits früher hatte sich der Gemeindetag gegen eine Besoldungsnivellierung durch Bonusregelungen für den mittleren Dienst bzw. für untere Besoldungsgruppen ausgesprochen (zuletzt in unserem Brief vom 23.11.2011). Das gilt auch für die erneute Privilegierung des mittleren Dienstes hinsichtlich der Vermögenswirksamen Leistungen.

Aus Sicht unserer Mitgliedsstädte wäre eine Erhöhung der Zulassungszahl für den gehobenen Verwaltungsdienst, wie bereits von den Kommunalen Landesverbänden dargelegt, erforderlich. Gleichzeitig müssen sich alle Beschäftigungskörperschaften noch intensiver als bisher um für den qualifizierten Nachwuchs attraktive Arbeitsbedingungen bemühen.

Besoldungskürzungen stören diese Anstrengungen der Kommunalverwaltungen erheblich. Daher sollte die Landesregierung auf die beabsichtigten Maßnahmen verzichten. Aufgabenkritik mit dementsprechender Rückführung der personellen und sächlichen Ressourcen wäre der richtige Weg, das strukturelle Defizit im Landeshaushalt zu verringern.

#### **Beabsichtigte Deckelung des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer für Zwecke der Feuerwehr**

Die im Schreiben vom 28.9.2012 angekündigte Absicht, das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer auf einen Betrag von 50 Mio. Euro für Zwecke der Feuerwehr zu deckeln, wird von uns abgelehnt. Es handelt sich um einen weiteren Eingriff in die kommunale Finanzmasse, der nicht Gegenstand der Einigung über die Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen vom 10.9.2012 war.

Mit freundlichen Grüßen



Roger Kehle  
Präsident



**Deutscher Richterbund**Verein der Richter und  
Staatsanwälte  
in Baden-Württemberg e.V.

Finanzministerium Baden-Württemberg  
Herrn Ministerialdirektor Wolfgang Leidig  
Postfach 10 14 53  
**70013 Stuttgart**

***vorab per E-Mail***

Tettang, am 25. Oktober 2012

***Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014***

***hier: Anhörung der Verbände***

***Ihr Schreiben vom 28. September 2012***

***Ihr Zeichen: 2-0422.6/31***

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Leidig,

zu dem Entwurf des genannten Gesetzes nehmen wir gerne Stellung. Der Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e.V. tritt den beabsichtigten Kürzungen, denn um solche handelt es sich in der Sache, mit Nachdruck und Entschiedenheit entgegen.

Vorausgeschickt sei, dass wir kein Verständnis dafür haben, dass mit Vertretern unserer Berufsgruppe durch den zuständigen Finanzminister keine Gespräche geführt werden, wie dies bei anderen Berufsgruppen, bei der Vorgängerregierung und in den meisten anderen Bundesländern üblich ist. Zahlen

wurden uns gegenüber nie erläutert oder auch nur angegeben. Wir befassen uns täglich mit Bilanzen (geschönten oder verschlechterten) sei es im Insolvenzbereich, sei es im strafrechtlichen Bereich. Wir bewerten Unternehmen in familienrechtlichen Angelegenheiten, und wir urteilen über die Beachtung von Emissionsprospekten. Wir sind in der Lage, Zahlenwerke zu erfassen und zu bewerten. Und wer sich Gesprächen verweigert und die Zahlen nicht vollständig und nachprüfbar vorlegt, setzt sich dem Verdacht aus, das Recht der Anhörung nicht ernsthaft achten zu wollen.

Der Verein der Richter und Staatsanwälte hält die aktuelle Besoldung der Richter und Staatsanwälte nicht mehr für amtsangemessen und damit nicht mehr für verfassungsgemäß. Dies wird belegt durch den aktuellen Bericht des Europäischen Rates (CEPEJ): Deutschland belegt den letzten Platz in Europa, insbesondere, wenn es um die Einordnung von Berufsanfangsgehältern im Vergleich zum Durchschnittseinkommen geht. Die dem Bericht zugrunde liegenden Zahlen stammen von der Bundesregierung, nicht von einem Berufsverband. Die Landesregierung ignoriert die offensichtlich fehlende Amtsangemessenheit:

Der Entwurf der Landesregierung geht davon aus, dass der Grundsatz der Amtsangemessenheit nicht für die Beihilfe gilt, was grundsätzlich zutreffend ist. Wenn aber die Veränderungen im Beihilfebereich dazu führen, dass die Richter und Staatsanwälte entweder Eigenanteile selbst aufbringen oder höhere Versicherungsprämien bezahlen müssen, wirkt sich das auf die zur Verfügung stehenden Mittel führt aus. Dies stellt eine Kürzung der schon jetzt nicht mehr amtsangemessenen Besoldung dar. Das Vorhaben der Landesregierung verschärft die bestehende Rechtswidrigkeit. Der Hinweis auf den dem Gesetzgeber grundsätzlich eingeräumten Spielraum bei der Beihilfe geht ins Leere, weil dieser Spielraum schon lange erschöpft ist.

Im Übrigen geht es nicht nur um die Frage der Amtsangemessenheit, sondern auch um die Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung, von der Richter und Staatsanwälte seit langem und immer nachhaltiger abgekoppelt werden. Die Zuwächse der Besoldung in den letzten 20 Jahren haben nicht einmal die Inflation ausgeglichen. Ein verheirateter Richter mit 2 Kindern, der im Jahr 1992 35 Jahre alt war, verdiente unter monatsanteiliger Umlage von Urlaubs- und Weihnachtsgeld („jährliche Sonderzuwendung“) monatlich 6.605,79 DM = 3.377,49 €. Unter Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes (1992 bei Index 2005 = 100: 79,8, September 2012: 113,9) ergäbe sich ein äquivalentes Einkommen von 4.820,74 €. Tatsächlich verdient ein lediger, kinderloser baden-württembergischer Richter heute monatlich lediglich 4.666,93 €! Dabei ist nicht die allgemeine Lohnsteigerung berücksichtigt sondern allein der Kaufkraftverlust. Die Beispiele ließen sich beliebig ausweiten. In praktisch allen Besoldungsstufen und allen Stufungen des Familienzuschlags ergeben sich ähnliche Zahlen. Juristen im Banken- und Versicherungsgewerbe, sowie bei Verbänden haben in derselben Zeit deutliche Einkommensverbesserungen jenseits des bloßen Inflationsausgleichs erzielen können, obwohl sie keine höheren Examensqualifikationen aufweisen müssen wie Assessoren, die in den Richterdienst eintreten wollen.

Zu den Vorhaben im Gesetzesentwurf im Einzelnen:

1. Absenkungserhöhung von 4 auf 8 % bei Berufsanfängern (Artikel 5 Nr. 1, § 23 Abs. 1 LBesG):

Wir haben uns in der Vergangenheit immer wieder gegen diese Absenkung gewandt. Zutreffende Gründe für diese Absenkungen sind bis heute nicht genannt worden. Es gibt sie auch nicht. Auch aus der Berufseinstiegskonzeption des Justizministeriums von 2010 ergibt sich, dass Assessoren zwar noch nicht mit der Arbeit vollständig vertraut seien, sie aber regelmäßig ein Pensum zu erledigen hätte, das dem eines erfahrenen Richter oder Staatsanwalts in nichts nachstehe. Richter und Staatsanwälte erhalten vom ers-

ten Tag ihrer Tätigkeit bei der Justiz volle Referate zur Bearbeitung zugewiesen. Mit ihrem Vorhaben verschärft die Landesregierung den schlechten Platz im europäischen Vergleich (siehe oben). Für ein Land wie Baden-Württemberg ist dieser Platz peinlich.

2. Verschlechterung der Beihilfe-Bemessungssätze (Artikel 9 Nr. 2, § 14 Beihilfeverordnung):

Grund für die bisherige Regelung war, dass das Land Baden-Württemberg ein vorbildlicher Dienstherr und Arbeitgeber sein wollte, insbesondere junge Familien unterstützen und fördern wollte. Das Motto „Kinderland Baden-Württemberg“ fand unter anderem in § 14 Abs. 1 Nr. 3 BVO seinen Ausdruck. Mit dem neuen Vorschlag ist das Land nicht mehr vorbildlich, sondern allenfalls schlechtes Beispiel. Wir warnen vor diesem falschen Signal und treten der Regelung entgegen.

3. Erhöhung der Kostendämpfungspauschale (Artikel 9 Nr. 3, Tabelle in § 15 BVO):

Der Begriff täuscht und wird bewusst irreführend verwendet: Denn die Kosten werden nicht gedämpft, sondern auf die Staatsanwälte und Richter teilweise abgewälzt. Nachdem bereits im vergangenen Jahr mit der Begründung einer Kostensteigerung eine Erhöhung rücksichtslos durchgesetzt wurde, wird erneut an dieser Schraube gedreht. Die beabsichtigte Erhöhung stellt eine Steigerung um bis zu 50 % dar. Auch für diese Steigerung fehlt es an einer nachvollziehbaren Begründung; dass in dem Zeitraum eines Jahres die Kosten für die Beihilfe derart gestiegen sein sollen, wird nicht einmal behauptet. Die Erhöhung der Pauschale muss überdies im Zusammenhang mit der Veränderung der Leistungen z.B. im Bereich des Zahnersatzes und der von der allgemeinen Leistungsentwicklung abgekoppelten Besoldung gesehen werden. Bei einem durchschnittlich gesunden Richter läuft die Beihilfe praktisch leer, weil die Gesundheitsaufwendungen

des Richters für Routineuntersuchungen kaum die "Kostendämpfungs"-Pauschale übersteigen.

4. Zahnersatzleistungen, (Artikel 9 Nr. 6 i.V.m. Nr. 1.2.1.b) der Anlage zur Beihilfeverordnung):

Wir treten der beabsichtigten Regelung entgegen, zumal sie in sehr versteckter Weise erfolgt. Nach der Begründung im Vorblatt des Entwurfes geht dieser davon aus, dass gezielt Mehrbelastungen angenommen werden. Im Beispielsfall werden diese mit ca. 480 € angegeben. Wie Hohn mutet der Hinweis auf die Veränderungen der Prämien an. Hier weist der Entwurf darauf hin, dass die Auswirkungen nicht dargestellt werden können, weil die Risikobewertung unterschiedlich ist. Hätte man wenigstens Beispielsfälle erhoben, so wäre offenbar geworden, dass diese Regelung für jeden zusätzliche Aufwendungen bedeutet. Zusätzliche Aufwendungen bedeuten letztlich Kürzungen. Indem der Gesetzentwurf diese Kürzungen hinter einer Verweisungskette versteckt und die Gesetzesbegründung die Mehraufwendungen für jeden einzelnen Bediensteten nicht einmal der Größenordnung nach benennt, könnte der böse Anschein entstehen, das Ausmaß der Kürzungen nicht offenbar werden lassen zu wollen. Der auf die Loyalität seiner Bediensteten bedachte Dienstherr sollte in eigenem Interesse einen solchen Anschein bereits im Ansatz vermeiden.

5. Herabsetzung der Zuverdienstmöglichkeit des Partners (Artikel 9 Nr. 1, § 5 BVO):

Es fehlt - erneut - an nachvollziehbaren Zahlen. An keiner Stelle wird dargetan, wie viele Personen davon betroffen sein sollen oder welche Ersparnis erreicht werden soll. Es handelt sich um bloßen Aktionismus, der nur einige wenige trifft, diese aber möglicherweise erheblich. Wir wenden uns gegen nicht begründete und nicht nachvollziehbare Veränderungen. Wir gehen davon aus, dass nennenswertes Einsparpotential auch deshalb nicht erzielt werden wird, weil sich betroffene Ehegatten dazu entschließen könn-

ten, ihre bisherigen Einkünfte auf 10.000 € zu begrenzen, weil die zusätzlichen Kosten für eine hundertprozentige private Krankenversicherung gerade das Mehreinkommen über 10.000 € weitgehend aufzehren würde. Ein Anreiz, dieses Mehreinkommen zu erzielen, besteht dann nicht mehr.

6. Verzögerte Erhöhung, Abweichung von Tarifabschlüssen:

Vorsorglich weisen wir auf darauf hin, dass eine etwaig verzögerte Erhöhung unsozial ist: Egal, wie die Staffelung ausfällt, kann es nicht sozial sein, eine Berufsgruppe einseitig zu belasten, andere aber davon auszunehmen. Eine Verzögerung würde gegen die Vorgaben von § 16 LBesGBW verstoßen, wonach die Bezüge regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst werden müssen.

7. Vermögenswirksame Leistungen ( Artikel 5 Nr. 3, § 85 LBesG):

Wir treten der beabsichtigten Regelung entgegen. Auch sie stellt eine Kürzung der Leistungen für den einzelnen Kollegen dar, die nicht gerechtfertigt ist.

8. Haushaltskonsolidierung:

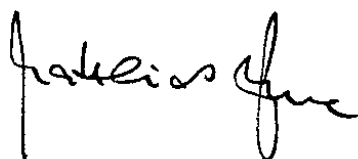
Die Staatsanwälte und Richter haben nicht vergessen, dass seit langem das Urlaubsgeld gestrichen ist, das Weihnachtsgeld zusammengestrichen wurde, der Ruhegehaltshöchstsatz gesenkt wurde und die Besoldungsanpassung der letzten 20 Jahre hinter dem Kaufkraftverlust zurückgeblieben ist. Stattdessen wurde die auch für Richter als Bezugspunkt heranzuziehende wöchentliche Regelarbeitszeit zunächst auf 40 Std, später auf 41 Std. angehoben, und zwar ohne Ausgleich durch Besoldungsanhebung. Damit haben Richter, aber auch Beamte weit mehr zur Haushaltskonsolidierung beigetragen als der Durchschnittsbürger. Hinzu kommt, dass die Justiz in weiten Teilen immer noch unterbesetzt ist und die Kolleginnen und Kollegen überdurchschnittlich belastet sind. Jedes Jahr und jeden Monat

leisten wir bereits einseitig einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung. Für weitere, zusätzliche einseitige Hilfen besteht kein Raum.

9. Bezeichnung:

Wir wenden uns gegen dieses Gesetz, weil es Richter und Staatsanwälte provoziert und flächendeckende Widerspruchsverfahren und Musterklagen nahezu herausfordert. Wir bitten dringend darum, das beabsichtigte Vorhaben zu überdenken und von den Kürzungen Abstand zu nehmen.

Mit freundlichem Gruß,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Matthias Grewe'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'M' and a long horizontal stroke.

Matthias Grewe



**VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND  
VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG**

- Der Vorsitzende -

Herrn Ministerialdirektor  
Wolfgang Leidig  
Ministerium für Wirtschaft und Finanzen  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 14 53  
70013 Stuttgart

Sigmaringen, den 19. Oktober 2012

Innenministerium Baden-Württemberg  
Postfach 10 24 43  
70020 Stuttgart

nachrichtlich an  
Frau Ministerialdirektorin  
Bettina Limperg  
Justizministerium Baden-Württemberg  
Schillerplatz 4  
70173 Stuttgart

**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 (Anhörungsentwurf)**

Ihr Schreiben vom 28. September 2012

Ihr Az. 2-0422.6/31

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Leidig,

für die Übersendung des oben genannten Anhörungsentwurfs bedanke ich mich im Namen des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg.

Wetzstr. 2 – 72488 Sigmaringen  
Telefon: 07571 / 62672 – Telefax: 07571 / 62673 – Heckel.Sig@t-online.de  
www.vrv-bw.de



- 2 -

Der Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter lehnt die in dem Entwurf von der Richterschaft geforderten Beiträge zur Haushaltskonsolidierung ab. In Ihrem Anschreiben weisen Sie zu Recht darauf hin, dass die Beschäftigten, insbesondere auch in den höheren Besoldungsgruppen und damit nicht zuletzt in der uns betreffenden Besoldungsgruppe R, bereits erhebliche Beiträge erbracht haben, etwa durch die verzögerte Erhöhung der Grundgehaltssätze. Die weiteren Einschnitte sind aus unserer Sicht schlicht nicht mehr zumutbar.

1. Wir wenden uns ganz besonders gegen die Einschnitte bei neu eingestellten Richterinnen und Richter hinsichtlich der Besoldung und der Beihilfe. Diese Einschnitte (sowie die entstehenden Zusatzkosten für die private Krankenversicherung) senken die Attraktivität des Richterdienstes im Land Baden-Württemberg noch weiter. Dabei ist die Justiz angesichts ihrer Altersstruktur gerade in nächster Zeit auf die Einstellung herausragend qualifizierter junger Juristinnen und Juristen besonders angewiesen. Die in Betracht kommenden Personen werden voraussichtlich in noch weiterem Ausmaß auf andere Bundesländer ausweichen oder sich bei renommierten Anwaltskanzleien bewerben, zu deren Zielgruppe sie regelmäßig auch gehören, von deren Einstiegsgehältern sich die Leistungen an neue Proberichterinnen und -richter aber noch weiter entfernen.

Diese Einschnitte sind auch deshalb ungerechtfertigt, weil der Erwartungsdruck auf die Assessorinnen und Assessoren angesichts der in kurzen Zeitabständen anstehenden Beurteilungen besonders hoch ist und die jungen Kolleginnen und Kollegen zumeist überdurchschnittlich viel erledigen. Eine Eingewöhnungszeit wird ihnen nahezu nicht mehr zugestanden. Die regelmäßige Arbeitszeit der Assessorinnen und Assessoren dürfte häufig eher bei 50 oder mehr als bei den in § 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vorgesehenen 41 Stunden liegen.

Auf die verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf das Alimentationsprinzip, das Abstandsgebot und den Gleichheitssatz habe ich bereits in meinen Stellungnahmen der vergangenen Jahre hingewiesen.

- 3 -

2. Die Einschnitte passen schließlich in keinster Weise zu dem sonstigen Bestreben des Landes, den öffentlichen Dienst besonders familienfreundlich zu gestalten. Dieses Ziel scheint trotz der laufenden Beschwörung des „Kinderlandes Baden-Württemberg“ auf nahezu jedem Briefumschlag der Landesregierung aufgegeben worden zu sein. Nun werden den Beamten- und Richterfamilien zur Haushaltssanierung gleich mehrfache Sonderlasten auferlegt. Zum einen geschieht dies durch die weitere Absenkung der Besoldung in der wichtigen Familiengründungsphase. Zum zweiten geschieht dies durch mehrfache und gravierende Verschlechterungen im Beihilferecht. Hierunter fallen die Absenkung der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatten und Lebenspartner auf die gute Hälfte, die Absenkung des Bemessungssatzes für neu eingestellte Beamte und deren Ehegatten, was die private Krankenversicherung für Familien gleich mehrfach verteuert, und schließlich die Reduzierung der Beihilfe für Familien mit drei und mehr Kindern. Gegen diese Art der Haushaltskonsolidierung auf Kosten der Familien wenden wir uns energisch.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Christian Heckel  
Richter am VGH

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk  
Baden-Württemberg**

**Stellungnahme des DGB-Bezirks Baden-Württemberg**  
zum Anhörungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014

Stuttgart, im Oktober 2012



Deutscher  
Gewerkschaftsbund  
Bezirk  
Baden-Württemberg

### Inhaltsverzeichnis:

Grundsätzliches .....	3
Zu den inhaltlichen Regelungen im Einzelnen .....	6
zu Artikel 1 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes .....	6
zu Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung.....	6
zu Artikel 3 - Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes.....	6
zu Artikel 4 - Änderung des Zweiten HochschulrechtsänderungsG .....	7
zu Artikel 5 - Änderung des Landesbesoldungsgesetzes .....	7
Zu Nummer 1 (§ 23).....	7
Zu Nummer 2 (§ 57).....	8
Zu Nummer 3 (§ 85).....	9
Zu Nummer 4 bis 6 (Anlagen 1, 5 und 13 zum LBesGBW):.....	9
Zu Nummer 7 (Anlage 14 zum LBesGBW) .....	9
Zu Artikel 6 - Änderung des Jugendbildungsgesetzes.....	9
Zu Artikel 7 - Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.....	10
Zu Artikel 8 - Änderung der Lehrkräftezulagenverordnung .....	10
Zu Artikel 9 - Änderung der Beihilfeverordnung.....	10
Zu Nummer 1 und 4 (Absenkung Einkommensgrenze beihilfeberechtigter Ehegatten) .....	10
Zu Nummer 2 (Absenkung des Beihilfebemessungssatzes bei Neueingestellten) .....	11
Der DGB hat in diesem Zusammenhang ein umfassendes Konzept zur Bürgerversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vorgelegt. In einer solidarischen Bürgerversicherung würden auch Beamtinnen und Beamte in ein sozial ausgewogenes Versicherungssystem einbezogen. Soziale Härten, wie sie durch das an Besoldungsgruppen orientierte Beihilfesystem entstehen, würden vermieden. ....	11
Zu Nummer 3 (Kostendämpfungspauschale) .....	12
Zu Nummer 5 (Besitzstandregelung) .....	13
Zu Nummer 6 (Begrenzung der Beihilfefähigkeit von zahntechnischen Leistungen) .....	13



Deutscher  
Gewerkschaftsbund  
Bezirk  
Baden-Württemberg

Der DGB-Bezirk Baden-Württemberg nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **Grundsätzliches**

Das finanzpolitische Ziel der Landesregierung ist die Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse. Dazu will die Landesregierung das strukturelle Defizit im Landeshaushalt von aktuell rund 2,5 Milliarden Euro stufenweise auf Null im Jahr 2020 zurückführen. Um dieses Ziel zu erreichen, möchte die Landesregierung im Doppelhaushalt 2013/14 deutliche Konsolidierungsschritte in Form struktureller Einsparungen vornehmen. Ein Teil dieser Einsparvorhaben sind Einschnitte im Bereich der Personalausgaben, die mit einem Anteil von rund 40 Prozent am Gesamthaushalt nach Ansicht der Landesregierung zu hoch sind.

### **Schuldenbremse**

Der DGB hält einen Schuldenabbau im Land in gleichmäßigen Schritten für eine Illusion, denn niemand kann für die nächsten 8 Jahre die Entwicklung von Konjunktur und Wachstum - und damit der Steuereinnahmen - prognostizieren.

Die durch die Schuldenbremse erzwungenen Einsparungen bewirken, dass wichtige Zukunftsaufgaben vernachlässigt werden - wie bereits jetzt an den Stellenstreichungen im Bildungswesen zu erkennen ist. Wenn dies auch noch in gleichmäßigen Schritten geplant ist, so kann auf konjunkturelle Einflüsse nicht mehr politisch verantwortlich reagiert werden. Ungeachtet dessen drohen wichtige öffentliche Investitionen unter die Räder zu kommen. Namhafte Wirtschaftswissenschaftler warnen davor, dass durch die Fortsetzung oder gar Ausweitung der Sparmaßnahmen, die das Ausbleiben von Investitionen zur Folge haben, der konjunkturelle Kollaps drohe.

Ob die Begrenzung der Verschuldung im Land bis 2020 überhaupt gelingen kann, hängt vor allem davon ab, wie sich die mittelfristigen Wachstumsaussichten und die Konjunktur entwickeln. Hier ist aber Skepsis angebracht. Das zentrale Problem aller öffentlichen Haushalte in Deutschland ist die durch Steuersenkungen herbeigeführte strukturelle Unterfinanzierung. Die öffentliche Hand braucht nach Auffassung des DGB wieder mehr Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Wer in sozial verantwortbarer Weise Schulden begrenzen will, muss auf Dauer Spitzenverdiener, große Vermögen sowie Unternehmensgewinne stärker besteuern!

### **Personalausgaben**

Im Anschreiben zum Gesetzentwurf will die Landesregierung die bereits erbrachten Einsparungen der Beamtinnen und Beamten im Land und den Kommunen ausdrücklich anerkennen, bezeichnet aber den Personalausgabenanteil von 40 Prozent am Gesamthaushalt als zu hoch. Dieser Auffassung widerspricht der DGB.



**Deutscher  
Gewerkschaftsbund  
Bezirk  
Baden-Württemberg**

Der öffentliche Dienst im Land ist mit seinen vielfältigen zu bewältigenden Aufgaben gegenüber der Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern ein Dienstleister. Es kann daher nicht wundern, dass insbesondere Ausgaben für Personal einen großen Anteil an den Gesamtausgaben ausmachen. Denn trotz fortschreitender Automatisierung wird in der Bildung und Pflege ebenso wie im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie in vielen anderen öffentlichen Bereichen qualifiziertes Personal benötigt. Diese Aufgaben können keine Maschinen übernehmen.

Der DGB Baden-Württemberg setzt sich für einen modernen und leistungsfähigen öffentlichen Dienst ein, der von seiner Finanzierung und seinem Selbstverständnis her in der Lage ist, das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes auch unter widrigen Umständen zu erfüllen. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, darf sich der öffentliche Dienst in seinem Verwaltungshandeln, in seiner Rolle als Hoheitsträger, als Auftraggeber oder Arbeitgeber nicht einfach den kommerziellen Marktmechanismen der privaten Ökonomie unterwerfen oder anpassen. Er muss sein eigenes Profil als effizienter, leistungsbereiter, gerechter und sozial verantwortlicher Sektor behaupten.

Für den DGB Baden-Württemberg ist das Verhalten der Landesregierung als Arbeitgeber, mit dem Hinweis auf die Haushaltslage Gehälter und Besoldungen zu drücken oder gar die Arbeitszeit zu erhöhen, unvereinbar mit der Philosophie eines modernen, effektiv arbeitenden, öffentlichen Dienstes.

#### **Aufgabenkritik**

Die Daseinsvorsorge ist verfassungsrechtlich im Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG verankert. Der Begriff "Daseinsvorsorge" beinhaltet die Schaffung, Sicherung und Entwicklung (notwendiger) sozialer Lebensbedingungen der Bürgerinnen und Bürger. Aus dem Zusammenhang von Daseinsvorsorge und Sozialstaatsprinzip folgt, dass Daseinsvorsorge die Umsetzung des Verfassungsauftrags zur staatlichen Fürsorge ist, die sich nicht in der Sicherung des Existenzminimums erschöpft.

Der DGB Baden-Württemberg fordert daher eine offene und öffentliche Diskussion über hoheitliche Aufgaben. Dazu gehört unserer Ansicht nach die Diskussion über die Frage, was hoheitsrechtliche Aufgaben sind und in welcher Rechtsstellung die Beschäftigten stehen müssen, um diese Aufgaben zu erledigen. Nicht in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes sind zwingend Beamtinnen und Beamte zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich. Viele Aufgaben können und werden heute schon von Tarifbeschäftigten erledigt.

Die Landesregierung greift, ohne die Diskussion um öffentliche Aufgaben eröffnet zu haben, bereits in die Geldbeutel der Beschäftigten, insbesondere in die der Beamtinnen und Beamten.



**Deutscher  
Gewerkschaftsbund  
Bezirk  
Baden-Württemberg**

Die Überlegungen der Landesregierung reihen sich deshalb in eine lange Geschichte der Einsparungen bei den Beamtinnen und Beamten ein. Seit 1982 (30 Jahre!) wird immer wieder die Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten zeitlich verschoben, teilweise sogar ausgesetzt. 1996 wurde die Wochenarbeitszeit auf 40 Stunden verlängert, 2004 auf 41 Stunden. Die Sonderzuwendung wurde 2003 und 2008 gekürzt. Seit 2004 wird in die Beihilfe strukturell eingegriffen. Bei der Versorgung werden die strukturellen Verschlechterungen im Rentenrecht übertragen.

Im Koalitionsvertrag hatte die Landesregierung vereinbart, das Dienstrecht weiterzuentwickeln und zu modernisieren, um die besten Köpfe für das Land zu gewinnen. Eingriffe sollten sich auf den Bereich der B-Besoldung beschränken. Davon kann nicht mehr die Rede sein. Kontraproduktiv sind daher Überlegungen, die Eingangsbesoldung im gehobenen und höheren Dienst abzusenken. Gerade in Baden-Württemberg ist der Wettbewerb um die besten Köpfe groß. Deshalb dürfen die Arbeits- und Einkommensbedingungen der Landes- und Kommunalbeamtinnen und –beamten weder hinter denen der Privatwirtschaft noch der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst zurückbleiben.

Volkswirtschaftlich sind insbesondere Einsparungen im mittleren und gehobenen Dienst äußerst kontraproduktiv, weil hier das Einkommen nahezu vollständig für den Lebensunterhalt ausgegeben wird. Angesichts der wirtschaftlichen Probleme muss die Binnenkonjunktur gestärkt und nicht durch Einkommenskürzungen großer Beschäftigtengruppen geschwächt werden.

Beamtinnen und Beamte an den Kosten der Beihilfeentwicklung zu beteiligen, geht das Problem nicht dort an, wo es entsteht: bei den explodierenden Kosten der Anbieter im Gesundheitswesen sowie dessen Struktur. Eine systemisch relevante Kostensenkung ist mit den beabsichtigten Maßnahmen nicht zu erwarten.



Deutscher  
Gewerkschaftsbund  
Bezirk  
Baden-Württemberg

## Zu den inhaltlichen Regelungen im Einzelnen

### zu Artikel 1 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Nr. 7. sieht in § 29 c vor, dass das Land die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege fördert. Dazu erhalten die Gemeinden sowie die Stadt- und Landkreise im Jahr 2013 Zuweisungen in Höhe von 477 Millionen Euro.

Der DGB begrüßt dies grundsätzlich.

Mehr als 60 Prozent der Einrichtungen sind aufgrund des Subsidiaritätsprinzips nicht in der Hand der Kommune und fallen somit nicht unmittelbar in den Geltungsbereich des TVöD. Der DGB fordert, den Kommunen bei der Vergabe an Dritte aufzuerlegen, dass nicht öffentlich-rechtliche Träger von Betreuungseinrichtungen nur dann zu fördern sind, wenn sie sich im Sinne der Tariftreue an den einschlägig geltenden Tarifverträgen orientieren.

### zu Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung

Mit der Gesetzesänderung entfällt die bisherige projektbezogene Förderung von Softwareentwicklung und sonstigen IT-Leistungen. Die eingesparten Fördermittel kommen dennoch den kommunalen Körperschaften zugute, in dem sie für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden, Stadt- und Landkreise zur Verfügung stehen. Die kommunalen Körperschaften können die Mittel direkt zur Beschaffung und Finanzierung von Maßnahmen der automatisierten Datenverarbeitung verwenden. Der DGB hat hierzu keine Anmerkungen.

### zu Artikel 3 - Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Die Landesregierung will die Studierenden angemessen an den Kosten der Leistungen und Angebote beteiligen, die das Land den Studierenden unmittelbar oder durch seine Hochschulen für Verwaltung und Betreuung bereitstellt. Sie argumentiert dabei, dass der Verwaltungskostenbeitrag seit dem Wintersemester 2003/2004 nicht mehr verändert wurde. Der nun erhöhte Beitrag würde nur einen Teil der Kosten decken, der Nutzen und Wert für die Studierenden lägen aber deutlich über dem Betrag von 60 Euro und seien zumutbar und tragbar.

Die Landesregierung lässt in ihrer Begründung außer Acht, dass andere, von den Studierenden ebenfalls aufzubringende Kosten, in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen sind. Aufwendungen für Bücher oder sonstige allgemeine Lebenshaltungskosten, Strom sowie Mieten sind in den vergangenen Jahren ebenfalls teurer





Deutscher  
Gewerkschaftsbund  
Bezirk  
Baden-Württemberg

geworden und von den Studierenden neben dem Verwaltungskostenbeitrag zu leisten.

Auch die Erhöhungen in der Förderung nach dem BAföG decken die gestiegenen Lebenshaltungskosten nur unzureichend ab. Der DGB hatte die Abschaffung der Studiengebühren durch die grün-rote Landesregierung begrüßt. Es ist deshalb umso bedauerlicher, dass durch die Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags der Eindruck entsteht, dass hier sog. Bildungsgebühren eingeführt werden sollen. Die durch die Abschaffung der Studiengebühren gewonnene Integrität der Landesregierung würde damit letzten Endes beschädigt.

#### **zu Artikel 4 - Änderung des Zweiten HochschulrechtsänderungsG**

Die Landesregierung sieht im Entwurf vor, dass die Besitzstandswahrung/ Finanzhilfe für staatlich anerkannte Fachhochschulen ab der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2013 um weitere fünf Prozent gekürzt werden soll. Der DGB hat hierzu keine Anmerkungen.

#### **zu Artikel 5 - Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

##### **Zu Nummer 1 (§ 23)**

Der Entwurf sieht vor, die bereits bestehende Absenkungsregelung auszuweiten. In den von der bisherigen Regelung erfassten Fällen soll sich die Absenkung von Grundgehalt und Amtszulage von 4 Prozent auf 8 Prozent erhöhen. Zudem sollen Beamte in Eingangssämtern der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 künftig mit einem Absenkungssatz von 4 Prozent in die Regelung einbezogen werden. Besoldungsgruppe A 11 ist faktisch nicht betroffen, da es dort kein Eingangssamt gibt.

#### **Der DGB lehnt die Absenkung der Eingangsbesoldung ab.**

Der DGB Baden-Württemberg hat sich schon 2008 gegen die Absenkung der Eingangsbesoldung ausgesprochen. Die Absenkung der Eingangsbesoldung senkt die Attraktivität insbesondere in Berufen, die eine akademische Ausbildung voraussetzen. Sie ist damit kontraproduktiv für die Gewinnung von Fachkräften. Sie geht angesichts des in Teilen des öffentlichen Dienstes bereits vorhandenen Fachkräftemangels und der Altersstruktur der Kommunal- und Landesbeamtinnen und -beamten in die völlig falsche Richtung und ist deshalb nicht akzeptabel.

Die bereits eingeführte Absenkung der Besoldungsgruppen ab A 12 hatte die Wirkung, dass qualifizierte Absolventen entsprechender Ausbildungsgänge in andere Bundesländer abwanderten. Angesichts des demographischen Wandels und der damit verbundenen Sorge über die Fachkräftegewinnung im öffentlichen Dienst ist eine solche Regelung kontraproduktiv.



Deutscher  
Gewerkschaftsbund  
Bezirk  
Baden-Württemberg

Noch weitaus problematischer ist die in § 23 LBesGBW vorgesehene Möglichkeit, in § 73 LBesGBW Sonderzuschläge von bis zu 25 Prozent zu gewähren. Insbesondere Jungakademikerinnen und -akademiker sollen mit Gehaltskürzungen Sonderzuschläge finanzieren. Für den DGB ist das eine seltsame Ausgestaltung von Solidarität.

Sowohl beim Bund wie auch bei den Kommunen wird dem Ziel der Fachkräftegewinnung bei Tarifbeschäftigten durch Zuschläge auf die Eingangsbesoldung in Höhe von 800 bis 1000 € oder die Einstellung in der zweiten Besoldungsstufe Rechnung getragen. Beim Bund wurde zur Gewinnung von Fachkräften das Fachkräftegewinnungsgesetz beschlossen. Bereits heute zeichnet sich ab, dass die Altersabgänge in verschiedenen Bereichen nicht einfach oder gar nicht ausgeglichen werden können. Die technischen Möglichkeiten für effizienteres Arbeiten sind weitestgehend ausgeschöpft.

**Der DGB fordert, die bisherige Bestimmung in § 23 Abs. 2 Nr.2 anzupassen, indem 1. Januar 2005 durch 1. Januar 2013 ersetzt wird**

Zu Nummer 2 (§ 57)

Die Evaluationszulagen für Lehrkräfte sollen künftig entfallen, da sie nach Ansicht der Landesregierung nicht die erhoffte Wirkung entfaltet haben.

Die Streichung der Zulage für Lehrkräfte, die als Fremdevaluatoren für das Landesinstitut für Schulentwicklung tätig sind, sowie für Lehrkräfte, die als Fachberaterin bzw. Fachberater für Schulentwicklung für die Regierungspräsidien tätig sind und Aufgaben im Bereich der Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung an den Schulen mit ihrem jeweiligen vollständigen Deputat wahrnehmen, stellt einen Affront gegenüber Lehrkräften in dieser engagierten und für die Schulen wichtigen Tätigkeit und nicht zuletzt gegen die Lehrkräfte des gehobenen Dienstes dar. Die Gesetzesbegründung lässt offen, welche Wirkung hätte erreicht werden müssen.

Im Bereich des höheren Schuldienstes wird die Tätigkeit als Fachberaterin oder Fachberater für Schulentwicklung von Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber in der Besoldungsgruppe A 15 ausgeübt. Der gesamte Bereich der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen (gehobener Dienst) soll diese sehr anspruchsvollen und wichtigen Aufgaben für die Schulen ohne zusätzliche Honorierung, bzw. mit einer Zulage von knapp 38 Euro in den Ämtern A 12 und A 13, ggf. auch A 9 und A 10 (Fachlehrkräfte) wahrnehmen. Diese Maßnahme stellt nicht nur eine eklatante Missachtung der Leistung der Betroffenen dar, sondern verstärkt die Ungleichbehandlung zwischen dem gehobenen und dem höheren Dienst.



Deutscher  
Gewerkschaftsbund

Bezirk  
Baden-Württemberg

Zu Nummer 3 (§ 85)

Der Berechtigtenkreis für Vermögenswirksame Leistungen soll nach dem Gesetzesentwurf auf Beamte des mittleren Dienstes und entsprechende Anwärter oder Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen beschränkt werden. Der DGB kritisiert, dass die Politik auf der einen Seite nicht müde wird, darauf hinzuweisen, dass private Vorsorge für das Alter getroffen werden soll, auf der anderen Seite schränkt sie hier Förderungsmöglichkeiten ein.

Dem DGB erschließt sich nicht, warum der Gesetzesentwurf sich an den Besoldungsgruppen orientiert und nicht am tatsächlichen Einkommen der Beamtinnen und Beamten. Wenn die Landesregierung hier eine soziale Komponente berücksichtigen will, so sollte sie insbesondere Rücksicht nehmen auf die vielen Beamtinnen und Beamten, die auch in höheren Besoldungsgruppen teilzeitbeschäftigt sind.

Zu Nummer 4 bis 6 (Anlagen 1, 5 und 13 zum LBesGBW):

Der vorgelegte Gesetzesentwurf sieht vor, das 2009 eingeführte Beförderungssamt in A 13 für Lehrkräfte wegen einer anderen bewertungsrechtlichen Einschätzung durch die Landesregierung wieder abzuschaffen. Ebenso soll das Beförderungssamt von Schulleitungsämtern sowie die 2011 neu geschaffene Amtszulage für Konrektoren wieder zurückgenommen werden.

Der DGB kritisiert diese besoldungsrechtlichen Verschlechterungen scharf. Diese Maßnahmen konterkariert die Leistung insbesondere der Lehrkräfte, die maßgeblich die pädagogischen Reformen und Veränderungen der Vergangenheit und der Zukunft (Gemeinschaftsschule) mitgetragen haben und mittragen werden.

Diese Maßnahmen stellen eindeutig eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Grund-, Haupt- und Sonderschul-Lehrkräfte im Sekundarbereich 1 dar. Der Gesetzesentwurf macht sich auch in der Begründung nicht die Mühe, dies auszuführen und darzulegen.

Zu Nummer 7 (Anlage 14 zum LBesGBW)

Keine Anmerkungen

**Zu Artikel 6 - Änderung des Jugendbildungsgesetzes**

Mit der Gesetzesänderung wird geregelt, dass entsprechend der Situation bei den Musikschulen auch für die Jugendkunstschulen eine Förderung von mindestens 10 Prozent der Aufwendungen für das pädagogische Personal garantiert wird. Der DGB begrüßt grundsätzlich die Förderung.



Deutscher  
Gewerkschaftsbund  
Bezirk  
Baden-Württemberg

**Zu Artikel 7 - Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Mit der Regelung werden auch die Renten aus der Alterssicherung der Landwirte von der Ruhestandsregelung des § 108 erfasst. Nach den Grundsätzen der Versorgung sind sämtliche Formen von Doppelversorgung aus öffentlichen Kassen zu vermeiden, wozu wegen des hohen Bundeszuschusses auch die Leistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) gehören.

Hierzu hat der DGB keine Anmerkungen.

**Zu Artikel 8 - Änderung der Lehrkräftezulagenverordnung**

keine Anmerkung

**Zu Artikel 9 - Änderung der Beihilfeverordnung**

**Zu Nummer 1 und 4 (Absenkung Einkommensgrenze beihilfeberechtigter Ehegatten)**

Mit dieser Maßnahme soll die Einkommensgrenze für beihilfeberechtigte Ehegatten von 18.000 Euro jährlich auf 10.000 Euro abgesenkt werden. In Nummer 4 wird für diesen Personenkreis eine Bestandsschutzregelung geschaffen, die sicherstellt, dass sich aufgrund der Absenkung der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz keine unzumutbaren Härten für die Betroffenen ergeben.

Der DGB kritisiert, dass die Absenkung der Einkommensgrenze eine Schlechterstellung gegenüber anderen Bundesländern und dem Bund darstellt (Landtagsdrucksache 15/737).

Durch diese Maßnahme wird in das System der Bestandsbeamtinnen und -beamten eingegriffen. Die geplante Streichung trifft vor allem Familien, in denen die Ehefrau dazu verdient. Aber auch für ältere Beamtinnen und Beamte und deren Ehegatten können sich aus der Absenkung erhebliche finanzielle Härten ergeben.

Durch die Beihilfeberechtigung trotz Hinzuverdienst haben die meisten Familien auf eine private Zusatzversicherung für Gesundheitsleistungen/ Heilpraktiker verzichtet, da diese Leistungen durch den Beihilfeanspruch abgedeckt waren. Wird diese Leistung nun gestrichen, müssten sich die Betroffenen selber versichern. Das Problem hierbei ist jedoch, dass dies hauptsächlich Familien in dem Altersbereich zwischen 40 - 60 Jahren betrifft. In diesem Alter ist es jedoch sehr problematisch, Gesundheitsleistungen ohne Gesundheitsprüfung zu tragbaren Bedingungen zu versichern. Das Familieneinkommen würde hierdurch beträchtlich geschmälert.



Deutscher  
Gewerkschaftsbund  
Bezirk  
Baden-Württemberg

Die in Nummer 4 aufgenommenen Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen sowie Härtefallregelungen sind zwar umfassend, decken aber die im obigen Absatz geschilderten Probleme von Beamtenfamilien nicht wirklich ausreichend ab. Die Alternative, Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung zu werden, ist nur in sehr eingeschränktem Maß möglich (vgl. §§ 5, 6, 9, 10 und 192 des SGB V).

Vertreter der Regierungsparteien haben im Vorfeld betont, keine Eingriffe bei den bereits im Landes- bzw. Kommunaldienst befindlichen Beamtinnen und Beamten vorzunehmen.

Zu Nummer 2 (Absenkung des Beihilfebemessungssatzes bei Neueingestellten)

Mit dieser Änderung soll der Beihilfebemessungssatz für neu eingestellte Beamtinnen und Beamten im Versorgungsfall und für ihre beihilfeberechtigten Ehe- und Lebenspartner nur noch 50 Prozent betragen.

Auch wenn die neu eingestellten Beamtinnen und Beamten eine lange Übergangszeit im Hinblick auf die Prämienentwicklung einer privaten Krankenversicherung haben, so ist davon auszugehen, dass die Prämien privater Krankenversicherer angesichts der neuen Rechtslage steigen werden. Somit stellt diese Maßnahme eine indirekte Minderung des Einkommens dar und wirkt sich, ebenso wie Artikel 5 Nr. 1 (Absenkung der Eingangsbesoldung), negativ auf die Attraktivität der Stellen aus. Sie führt zu einer inakzeptablen zusätzlichen finanziellen Belastung für die unteren Besoldungsgruppen sowie für Teilzeitbeschäftigte. Die hohen Kosten, die sich für eine die Beihilfe ergänzende private KV ergeben, mindern das Nettoeinkommen und machen die Beschäftigung im öffentlichen Dienst für Personen mit Familie oder mit dem Wunsch, eine Familie mit Kindern zu gründen, unattraktiver. Dabei haben Beamtinnen und Beamte keine wirkliche Wahl.

**Der DGB fordert deshalb, dass die Dienstherren für diejenigen Beamtinnen und Beamten den hälftigen Arbeitgeberanteil der gesetzlichen Krankenversicherung übernehmen, die die Zugangsvoraussetzungen zur gesetzlichen Krankenversicherung erfüllen und dort Mitglied werden möchten bzw. bleiben wollen.**

**Darüber hinaus fordert der DGB die Landesregierung auf, sich mit einer Bundesratsinitiative für eine solidarische Bürgerversicherung einzusetzen.**

Der DGB hat in diesem Zusammenhang ein umfassendes Konzept zur Bürgerversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vorgelegt. In einer solidarischen Bürgerversicherung würden auch Beamtinnen und Beamte in ein sozial ausgewogenes Versicherungssystem einbezogen. Soziale Härten, wie sie durch das an Besoldungsgruppen orientierte Beihilfesystem entstehen, würden vermieden.



Deutscher  
Gewerkschaftsbund  
Bezirk  
Baden-Württemberg

#### Zu Nummer 3 (Kostendämpfungspauschale)

Der Gesetzentwurf will mit der Einführung von fünf zusätzlichen Stufen die Kostendämpfungspauschale stärker nach den Besoldungsgruppen differenzieren. Zudem soll durch die Orientierung an den pauschalen Bruttojahresbezügen in höherem Maß eine gleichmäßige Belastung der Beihilfeberechtigten sichergestellt werden.

Der DGB konstatiert, dass eine Kostendämpfungspauschale grundsätzlich einen Eingriff in das Einkommen der Beamtinnen und Beamten darstellt. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) kam mit Beschluss vom 02.10.2007 (2 BvR 1715/03 bis 1717/03) zu der Auffassung, dass Beamte einen Anspruch auf einen amtsangemessenen Lebensunterhalt haben, wozu grundsätzlich auch die Kosten der Krankheitsvorsorge gehören. Zwar ergibt sich aus dem System der Beihilfegewährung zunächst kein Anspruch auf eine lückenlose Absicherung, da sich diese nicht aus den hergebrachten Grundsätzen für das Beamtentum ableiten lässt. Das BVerfG weist aber abschließend darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Alimentationspflicht dann in Betracht gezogen werden kann, wenn sich ergibt, dass Beamte durch Einsparungen, zusätzliche Kosten und weitere Kürzungen über Gebühr zur Konsolidierung des Haushalts herangezogen werden.

Die Einführung der Kostendämpfungspauschale im Jahr 2004, die der DGB abgelehnt hatte, sollte die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen in der Sozialversicherung nachzeichnen. Die grün-rote Landesregierung gleicht mit dem beabsichtigten Entwurf nur sehr schwach die soziale Unausgewogenheit dieser Regelung aus.

Konkret heißt das:

- Ein Beamter in Besoldungsgruppe A 6 Endstufe erhält Brutto 2.436,13 Euro. Sein Anteil zur Kostendämpfung soll künftig 90 Euro betragen.
- Ein Versorgungsempfänger in A 9, der die höchstmögliche Versorgung erhält (ca. 2.200 Euro), soll 85 Euro zur Kostendämpfung beitragen.
- Eine Berufsschulreferendarin hat brutto ca. nur halb so viel zur Verfügung (1.246,95 Euro). Aufgrund der Gleichbehandlung in der entsprechenden Besoldungsgruppe muss sie einen Anteil zur Kostendämpfung in Höhe von 180 Euro aufbringen. Das ist - bei geringerem Einkommen - doppelt so viel!

Die geplanten Maßnahmen führen bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten - neben den Auswirkungen auf die spätere Versorgung - in der aktiven Phase zu einer unverhältnismäßig hohen Mehrbelastung. Beamtinnen, die wegen Familienarbeit Teilzeit arbeiten, insbesondere Alleinerziehende, sind doppelt benachteiligt, da sich weder die Höhe der Kostendämpfungspauschale noch die Versicherungsprämie in der privaten Krankenkasse am realen Einkommen orientieren. Der Anteil vom Bruttoeinkommen, der für die Absicherung des Krankheitsrisikos aufgewendet werden muss, liegt bei einer Beamtin mit 30%-iger Teilzeit annähernd bei 20Prozent.



Deutscher  
Gewerkschaftsbund  
Bezirk  
Baden-Württemberg

Diese Beamtinnen sind mehrheitlich junge Frauen, also Dienstanfängerinnen, deren Bezüge außerdem in den ersten drei Jahren weiter abgesenkt werden sollen.

Auch wenn durch die Einführung von fünf zusätzlichen Stufen eine stärkere Differenzierung nach Besoldungsgruppen erfolgt, so wird der Öffentlichkeit unterschwellig vermittelt, Beamtinnen und Beamte ab Besoldungsgruppe A 12 seien Besserverdienende, die mehr Eigenleistungen für die Krankheitsvorsorge aufbringen können. Im Kern ist es aber ein Affront gegenüber allen Höherqualifizierten!

**Der DGB lehnt die Kostendämpfungspauschale als eine Maßnahme zur Verringerung des Einkommens grundsätzlich ab. Wenn man an ihr festhält, dann muss sie sich wenigstens am tatsächlich verfügbaren Einkommen der Beamtinnen und Beamten orientieren und nicht pauschaliert an Besoldungsgruppen.**

Zu Nummer 5 (Besitzstandregelung)

Mit dieser Bestandsschutzregelung will die Landesregierung sicherstellen, dass sich aufgrund der Absenkung der Beihilfebemessungssätze keine Änderungen für bereits vorhandene Beihilfeberechtigte ergeben. Auch beurlaubte Beamte, Beamte in Elternzeit und nach Inkrafttreten des Gesetzes den Dienstherrn wechselnde Beamte fallen in die Bestandsschutzregelung.

Der DGB begrüßt diesen Bestandsschutz.

Zu Nummer 6 (Begrenzung der Beihilfefähigkeit von zahntechnischen Leistungen)

Die Landesregierung will mit der Begrenzung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten eine Angleichung an die Regelungen in anderen Bundesländern und beim Bund erreichen.

Die Absenkung der Beihilfefähigkeit für zahntechnische Leistungen hat zur Folge, dass auch die privaten Krankenversicherer ihre Leistungen absenken, weil hier bei den meisten Versicherungen die Kostenerstattung analog zu den beihilferechtlichen Regelungen erfolgt. Soweit nicht bereits seit Versicherungsbeginn eine Restkostenversicherung besteht, führt das Schließen der Deckungslücke durch eine entsprechende Ergänzung in der PKV bei älteren Beamtinnen oder Beamten - dies sind die überwiegend Betroffenen, die diese Leistung in Anspruch nehmen - zu deutlichen Mehrkosten.

**Der DGB lehnt deshalb die beabsichtigte Maßnahme in dieser Form ab. Es müssen zumindest entsprechend lange Übergangsfristen geschaffen werden, damit sich Beamtinnen und Beamte darauf einstellen können.**





**BBW  
Beamtenschaft  
Tariftarifunion**

BBW – Beamtenschaft Tariftarifunion Postfach 10 0613 70005 Stuttgart

Ministerium für Finanzen und  
Wirtschaft Baden-Württemberg  
Herrn Ministerialdirektor Wolfgang Leidig  
Postfach 10 14 53

70013 Stuttgart

Der Vorsitzende

Am Hohengeren 12  
70188 Stuttgart  
Telefon 0711/168 76-0  
Telefax 0711/168 76-76  
Internet: <http://www.bbwdtt.de>  
e-mail: [bbw@bbwdtt.de](mailto:bbw@bbwdtt.de)

25. Oktober 2012

Betr.: Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 - Anhörungsentwurf

Bezug: Ihr Schreiben vom 28. September 2012; Az.: 2-0422.6/31, eingegangen am 1. Oktober 2012

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Leidig,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der BBW - Beamtenschaft Tariftarifunion (BBW) dankt für die Übersendung des o. g. Anhörungsentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zunächst möchten wir jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Anhörungsfrist mit gerade einmal drei Wochen der Beteiligungsvereinbarung sowie der Tragweite des vorgelegten Gesetzentwurfs sowohl bezüglich der Bedeutung der einzelnen Maßnahmen als auch bezüglich der Ausgestaltung der Übergangsregelungen, auch vor dem Hintergrund einer „Politik des Gehörtwerdens“, nicht gerecht wird.

**I.**

Zum Gesetzentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 nimmt der BBW allgemein wie folgt Stellung:

Der BBW lehnt die einseitigen Sparmaßnahmen zu Lasten der Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg rundweg ab. Zum wiederholten Mal werden der öffentliche Dienst, und hier insbesondere die Beamtinnen und Beamten, überproportional zur Konsolidierung des Haushalts herangezogen.

Erst im Februar 2012 wurde das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2012 sowie über die Einmalzahlung in 2011 in Baden-Württemberg (BVAnpGBW 2012) vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 28) und damit ein Sparpaket in Höhe insgesamt von 130 Mio. Euro zulasten der Beamtinnen und Beamten beschlossen. Darin war zum einen eine Verschiebung der Anpassung der Besoldung und Versorgung um zwei bzw. sieben Monate im Vergleich zum Tarifbereich zur Erzielung eines Ein-



- 2 -

sparbetrages von rund 100 Mio. Euro enthalten, wobei die Anpassung für die Besoldungsgruppen ab A 11 erst zum 1. August 2012 erfolgt ist. Darüber hinaus wurden durch das Haushaltsbegleitgesetz 2012 vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 25) die Anhebung der Kostendämpfungspauschale ab dem Jahr 2012 um 25 % sowie die Anhebung des Eigenbetrags für Wahlleistungen von 13 Euro auf monatlich 22 Euro beschlossen. Damit wurde ein weiterer Einsparbetrag in Höhe von rund 32,6 Mio. Euro erzielt. Nun, da dieses Sparpaket gerade erst „verdaut“ ist, sollen weitere Sparbeiträge der Beamtinnen und Beamten erfolgen. Zu den einzelnen Maßnahmen nehmen wir unter II. im Einzelnen Stellung.

Darüber hinaus sollen im Haushaltsentwurf zum Doppelhaushalt 2013/2014 für die Besoldungs- und Versorgungsanpassung lediglich Gehaltssteigerungen von jeweils 1,5 % in den Jahren 2013 und 2014 eingestellt werden. Dies führt zunehmend zu einer Abkoppelung des öffentlichen Dienstes von der allgemeinen Einkommensentwicklung.

Bezüglich der vorgesehenen Maßnahmen erinnern wir auch an den Koalitionsvertrag. Dort heißt es auf S. 69: „Wir wollen, dass unser Land handlungsstark und bürgerfreundlich verwaltet wird, effizient und zuverlässig. Hierzu brauchen wir einen leistungsfähigen öffentlichen Dienst mit qualifizierten und motivierten Beschäftigten. Um die besten Köpfe für unser Land zu gewinnen, soll das Dienstrecht weiterentwickelt und modernisiert werden.“ Weiter heißt es: „Die Besoldung wird sich auch weiterhin an den Tarifergebnissen des öffentlichen Dienstes orientieren...“. Dem allen wird die Landesregierung mit den vorgelegten Maßnahmen nicht gerecht. Die vorgelegten Sparmaßnahmen, insbesondere die Absenkung der Eingangsbesoldung um 4 Prozent (A 9/A 10), die Erhöhung der Absenkung in höheren Besoldungsgruppen von 4 auf 8 Prozent sowie die Absenkung der Beihilfebemessungssätze für Neueingestellte, sind vielmehr für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes und die Nachwuchsgewinnung und somit auch für die Qualität der öffentlichen Verwaltung in Baden-Württemberg in hohem Maße kontraproduktiv.

## II.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

### 1. Zu Art. 5: Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW)

#### a) Zu Ziff. 1: § 23 Abs. 1 LBesGBW (Absenkung der Eingangsbesoldung)

Der BBW fordert seit Jahren, insbesondere im Rahmen der Dienstrechtsreform und der Weiterentwicklung des Dienstrechtes, die besondere Eingangsbesoldung aus einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 und höher für die Dauer von 3 Jahren zu streichen, da sie die dringend notwendige Nachwuchsgewinnung erschwert.

Statt dessen sieht die Landesregierung im vorliegenden Gesetzentwurf - wider besseren Wissens - jetzt auch eine Absenkung der Besoldung in den Eingangsämtern der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 um 4 Prozent vor und erhöht die Absenkung in den Eingangsämtern der höheren Besoldungsgruppen von 4 auf 8 Prozent. Der BBW lehnt diese Ausweitung der bisher bestehenden Ab-

- 3 -

senkungsregelung ab. Nach Auffassung des BBW stellt dies ein fatales Signal für die Nachwuchsgewinnung im öffentlichen Dienst sowie auch im Hinblick auf die Konkurrenzsituation mit dem Bund und anderen Bundesländern dar. So wird z. B. die Absenkung der Eingangsbesoldung in Bayern zum 1. Mai 2013 zurückgenommen. Damit tritt Baden-Württemberg in den direkten Konkurrenzkampf mit anderen Bundesländern, wie z. B. Bayern, um die „besten Köpfe“ ein. Gerade auch im MINT-Bereich sowie im technischen Bereich (z. B. Ingenieure, technische Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen) fehlen bereits jetzt geeignete Fachkräfte. Auch werden im Bund durch das Fachkräfteerwerbungsrecht gerade gegenteilige Maßnahmen ergriffen. Eine Absenkung der Eingangsbesoldung macht das Beamtentum insgesamt unattraktiv und treibt Berufsanfänger in andere Bundesländer, in die freie Wirtschaft und ins Ausland.

An finanziellen Auswirkungen bedeutet dies für einen Beamten in A 9 eine Absenkung des Grundgehalts um 90,82 € von 2.270,89 € auf 2.179,57 €. Für einen Beamten mit Eingangsamt A 12 bedeutet dies zusätzlich zur schon bisherigen 4 %-igen Absenkung ein Minus um weitere 126,56 €, was ein monatliches Grundgehalt von 2.910,99 € ergibt. Bei Eingangsamt A 13 bedeutet dies ein weiteres Minus von 148,42 € auf ein monatliches Grundgehalt von 3.413,68 €.

Darüber hinaus müsste eine Absenkungsregelung zeitlich befristet werden. Bei einer Absenkung der Eingangsbesoldung zur Konsolidierung des Landeshaushalts kann es sich allerhöchstens um eine temporäre ausnahmartige Absenkung der Besoldung handeln, was bereits jetzt im Gesetz verankert werden müsste. Der BBW fordert daher, sofern die Landesregierung an ihren Plänen festhalten sollte, den Beendigungszeitraum im Gesetz festzuschreiben, so beispielsweise ein Außerkrafttreten zum Ende des Doppelhaushaltes 2013/2014. Schließlich wird auch die Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen im vorliegenden Gesetzentwurf durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Art. 1) lediglich für die Jahre 2013 bis 2016, d. h. bis zum Ende der Legislaturperiode festgeschrieben. So sah z. B. das bayerische Haushaltsgesetz 2011/2012 eine Absenkung der Eingangsbesoldung für höchstens 18 Monate, längstens bis einschließlich 30. April 2013, vor. Auch der Bund hatte in seinem Haushaltsbegleitgesetz 2006 die Absenkung der Sonderzahlung auf die Jahre 2006 bis 2010 begrenzt.

Desweiteren fordert der BBW in die Übergangsregelung auch die derzeitigen Anwärter und Referendare mit aufzunehmen. Gemäß dem Wortlaut des Satzes 3 und der entsprechenden Begründung soll die Übergangsregelung nur für Beamte gelten, „denen spätestens am 31. Dezember 2012 im Geltungsbereich dieses Gesetzes - d. h. des LBesGBW - Dienstbezüge zugestanden haben“. Schließlich haben diejenigen, die sich bereits in Ausbildung befinden, ihrer Berufswahl die aktuellen Bedingungen zugrunde gelegt. Insbesondere Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem 31. Dezember 2012 begonnen haben und Anwärterbezüge erhalten, müssen aus Vertrauensschutzgründen daher ebenfalls unter die Übergangsregelung fallen.

Insbesondere ist zu beachten, dass für Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, gem. § 79 Abs. 4 LBesGBW die Gewährung der Anwärterbezüge von der Er-

- 4 -

füllung von Auflagen abhängig gemacht wird. Insbesondere müssen sie nach der Verordnung über Auflagen bei der Gewährung von Anwärterbezügen im Anschluss an den Vorbereitungsdienst mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst bleiben oder die gezahlten Anwärterbezüge zurückzahlen. Dadurch werden sie unweigerlich an die Dienstherrn gebunden, so dass ein entsprechender Vertrauensschutz erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen gem. § 81 LBesGBW.

Diesbezüglich muss auch sichergestellt werden, dass eine formale, kurzfristige Unterbrechung des Dienstverhältnisses (in der Regel zwischen dem Studienabschluss an einem Tag und der Einstellung am folgenden Tag) auf keinen Fall zur Folge hat, dass die Eingangsbesoldung abgesenkt wird. Außerdem müsste hier noch eine Toleranzspanne für eine unschädliche Unterbrechung, wie z. B. in § 2 Abs. 2 Satz 3 BVO (31 Kalendertage) aufgenommen werden.

**b) Zu Ziff. 2, 4, 5, 6, 7: § 57 LBesGBW, Anlagen 1, 5, 13, 14 zum LBesGBW**

Der vorliegende Entwurf sieht eine Streichung der Zulagen für Evaluatoren mit einer Übergangsregelung für die vorhandenen Evaluatoren, die Abschaffung des erst im Jahr 2009 eingeführten Beförderungsamtes in Besoldungsgruppe A 13 für Lehrer an Haupt- und Realschulen sowie die Rückgängigmachung der in diesem Zusammenhang durchgeführten Anhebung von Schulleitungsämtern sowie die Streichung der im Rahmen der Dienstrechtsreform ab 1.1.2011 neu geschaffenen Amtszulage für Konrektoren an Hauptschulen, Werkrealschulen, Grund- und Hauptschulen oder Grund- und Werkrealschulen mit mehr als 180 Schülern in Höhe von damals 100 € vor. Der BBW lehnt diese Kürzungen im Lehrerbereich ab. So wurde die Evaluation als Mittel der Qualitätssicherung an den Schulen mit großem Aufwand eingeführt, was nun wiederum geschwächt würde. Was die Verschlechterung bei Hauptschullehrkräften, Rektoren und Konrektoren anbelangt, würden Besoldungsanreize gestrichen, so dass ein weiterer Rückgang von qualifizierten Bewerbungen für Schulleitungsämter zu erwarten ist.

**c) Zu Ziff. 3: § 85 Abs. 1 LBesGBW (Vermögenswirksame Leistungen)**

Der BBW lehnt die Abschaffung der vermögenswirksamen Leistungen im gehobenen und höheren Dienst ab. Zwar wird die soziale Komponente in Form der Herausnahme des mittleren Dienstes sowie der Anwärter und Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen begrüßt, jedoch stellt die Streichung die baden-württembergischen Beamtinnen und Beamten ins Abseits gegenüber anderen Beschäftigungsgruppen innerhalb des öffentlichen Dienstes und gegenüber den Beamtinnen und Beamten im Bund und in anderen Bundesländern.

Schon die bisher gewährten vermögenswirksamen Leistungen in Höhe von 6,65 € sind als völlig unzureichend anzusehen und bleiben wesentlich hinter der - auch in der freien Wirtschaft genutzten - Möglichkeit zum Kapitalaufbau von 40 Euro im Monat zurück. Der BBW hat daher stets eine Erhöhung gefordert.

- 5 -

Darüber hinaus geht von dieser Maßnahme ebenfalls eine negative Signalwirkung aus, die zu einer potentiellen Einsparsumme in einer Größenordnung in Höhe von rund 8,4 Mio. Euro pro Jahr nicht im Verhältnis steht. Desweiteren weisen wir darauf hin, dass auch sichergestellt werden muss, dass bestehende Verträge hier nicht tangiert sein dürfen. Hier muss unserer Ansicht nach geprüft werden, inwieweit diese Regelung Einfluss auf Bestandsverträge (z. B. bei Bestehen einer Arbeitnehmer-Sparzulage) haben kann.

## 2. Zu Art. 7: Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

### Zu Ziff. 1: § 108 LBeamtVGBW (Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte)

Danach sollen in § 108 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LBeamtVGBW aus Gleichbehandlungsgründen (aufgrund der hohen Bundeszuschüsse) auch die Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte entsprechend anderer Rentenleistungen wie z. B. die gesetzliche Rente in die allgemeinen Anrechnungsregelungen einbezogen werden.

Durch die Übergangsregelung in Abs. 11 soll sichergestellt werden, dass die bisherige Regelung weiterhin für Versorgungsfälle, die vor dem 1.1.2013 eingetreten sind, Anwendung findet. Auch soll der Teil der Rente aus der Alterssicherung der Landwirte nicht angerechnet werden, der auf rentenrechtlichen Zeiten der Alterssicherung der Landwirte beruht, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben wurden. Hiermit sollen diejenigen (Nebenerwerbs)Landwirte geschützt werden, die im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage weiterhin Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte gezahlt und damit dort Anwartschaften erworben haben, obwohl sie wegen einer parallel ausgeübten Tätigkeit im Beamtenverhältnis in der Alterssicherung der Landwirte ein Befreiungsrecht gehabt hätten.

Der BBW begrüßt die umfangreiche Übergangsregelung. Diese entspricht der seiner Zeit im Bund in seinem Entwurf zum Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierung der Versorgung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz - VersorgNG) enthaltenen Regelung im Jahre 2005. Der BBW hatte in seinen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft geführten Gesprächen auf diese entsprechende Vertrauensschutzregelung hingewiesen.

## 3. Zu Art. 9: Änderung der Beihilfeverordnung

### a) Zu Ziff. 1 i. V. m. Ziff. 4: Änderung des § 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO i. V. m. § 19 Abs. 5 BVO

Der BBW lehnt die beabsichtigte Absenkung der Einkommensgrenze der Einkünfte im steuerlichen Sinne (Gesamtbetrag der Einkünfte, § 2 Abs. 3 EStG) von bisher 18.000 Euro auf künftig 10.000 Euro bei berücksichtigungsfähigen Ehegatten bzw. Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz ab.

- 6 -

Gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO sind die in den §§ 6 bis 10 BVO genannten Aufwendungen, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1 bis 3 BVO, die für den Ehegatten des Beihilfeberechtigten oder dessen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz entstanden sind, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) des Ehegatten in den beiden Kalenderjahren vor der Stellung des Beihilfeantrags jeweils [künftig] 10.000 Euro übersteigt, nicht beihilfefähig. Aus Fürsorgegesichtspunkten halten wir eine Grenze von 10.000 Euro für zu niedrig.

In jedem Fall muss eine weitreichende Übergangsregelungen installiert werden. Der BBW fordert hier eine Übergangsregelung wie beispielsweise in Rheinland-Pfalz, wo bestehende Ehen geschützt sind und die Absenkung der Einkommensgrenze nur für „Neuverheiratete“ Anwendung findet.

Im Übrigen muss die Übergangsregelung verständlicher formuliert werden. Von der Frage, welche Einkommensgrenze gilt, hängt für die Betroffenen die Frage der Berücksichtigungsfähigkeit und damit auch die Frage der Versicherung sowie eine entsprechende weitreichende Weichenstellung ab. Die bisher in § 19 Abs. 5 beabsichtigte Übergangsregelung wirkt nicht klärend, sondern in erheblichem Maße verwirrend. Dies manifestiert sich in Rückfragen von Mitgliedern, die im Allgemeinen von einem generellen Schutz derjenigen, die mindestens 55 Jahre alt sind, unabhängig vom Versicherungsstatus ausgehen. Es ist nicht hinreichend klar, wer unter die Übergangsregelung fällt. Nach der Regelung in § 19 Abs. 5 soll § 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO in der bis 31. Dezember 2012 gültigen Fassung weiterhin Anwendung finden „für am 31. Dezember 2012 vorhandene Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die sich nicht gesetzlich krankenversichern können“ (Satz 1). Satz 2 enthält darüber hinaus eine Vermutungsregelung, wann von einer Nichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung auszugehen ist: „Dies wird vermutet, wenn sie am 31. Dezember 2012

- a) hauptberuflich einer selbständigen Tätigkeit nachgegangen sind,
- b) das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- c) gem. § 8 des SGB V von der Versicherungspflicht befreit oder
- d) privat krankenversichert waren.“

Fraglich ist, wann die Vermutungsregelung greift. Da nach unserer Kenntnis den Beihilfestellen die Krankenversicherungsverhältnisse der Ehegatten von Beihilfeberechtigten umfassend bekannt sind und dort in der Beihilfestammdatei gespeichert werden als

- privat krankenversichert
- freiwillig in der GKV krankenversichert,
- in der GKV pflichtkrankenversichert,
- heilfürsorgeberechtigt,
- nicht krankenversichert,

sollte unserer Auffassung nach die Übergangsregelung insgesamt in einer verständlicheren Fassung formuliert werden.

- 7 -

Auch gehen wir davon aus, dass die o. g. Übergangsregelung für alle am 31. Dezember 2012 vorhandenen Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz Anwendung findet, auch wenn diese zu diesem Zeitpunkt noch nicht berücksichtigungsfähig in der Beihilfe sind und diese beispielsweise erst 2014 eintritt.

Außerdem teilt der BBW die Ausführungen in der Begründung, wonach unzumutbare Härten für gesetzlich krankenversicherte Personen im Prinzip nicht eintreten können, nicht. Endet für gesetzlich krankenversicherte Ehegatten die Berücksichtigungsfähigkeit in der Beihilfe, bleibt ihnen künftig eine Beihilfe z. B. für Zahnersatz, Heilpraktikerbehandlung, stationäre Pflegekosten oder Wahlleistungen versagt. Dieser Wegfall wird in der Regel in höherem Alter durch ergänzende Zusatzversicherungen nicht mehr aufgefangen werden können. Im Vorblatt zum Gesetzentwurf ist lediglich lapidar ausgeführt, dass durch die Absenkung der Einkommensgrenze bei Ehegatten im Einzelfall Mehrkosten entstehen können, wenn der Ehegatte nicht mehr in der Beihilfe berücksichtigt werden kann, auch keine der Ausnahmeregelungen zutrifft und der Ehegatte weiterhin eine Behandlung als Privatpatient in Anspruch nimmt, die zwar theoretisch beihilfefähig wäre, aber von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht abgedeckt wird. Somit ist hier davon auszugehen, dass die ggf. entstehenden Mehrkosten hier nicht bezifferbar sind.

Darüber hinaus fordern wir, die Übergangsregelung auch auf diejenigen Ehegatten auszudehnen, die am sogenannten Kostenerstattungsverfahren nach § 13 Abs. 2 SGB V teilnehmen. Hierbei handelt es sich um in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherte Ehegatten, die nach § 13 Abs. 2 letzter Satz SGB V an ihre Wahl der Kostenerstattung mindestens ein Kalenderjahr gebunden sind. In diesen Fällen werden die Versicherten als Privatpatienten behandelt und kommen hierbei regelmäßig in den Genuss der Anwendung des § 14 Abs. 4 BVO (100%-ige Kostenerstattung). Da es diesem Personenkreis versagt ist, vor Ablauf der genannten Bindungsfrist am Sach-/Dienstleistungsverfahren (Behandlung auf Krankenversicherungskarte) teilnehmen zu können, wäre diesem Personenkreis der im Rahmen des § 15 Abs. 5 BVO bezüglich § 5 Abs. 4 Nr. 4 Satz BVO geplanten Dreimonats-Übergangsregelung nicht ausreichend gedient. Hier bedarf es unserer Auffassung nach einer entsprechenden Regelung.

Desweiteren hätte die beabsichtigte Änderung in verschiedenen Fällen ebenfalls nicht zu akzeptierende Auswirkungen. Beispielhaft sollen hier einige Anwendungsfälle genannt werden:

Ein nicht unerheblicher Anteil von noch im Erwerbsleben stehenden Ehegatten und Lebenspartnern plant, bei Erreichen des Rentenalters nicht die Möglichkeit zu nutzen, in die GKV der Rentner einzutreten, sondern der PKV beizutreten. Um zu gegebener Zeit, also bei Rentenbeginn, einen nicht hinnehmbaren hohen Krankenversicherungsbeitrag zur PKV leisten zu müssen, hat der genannte Personenkreis bereits in jüngeren Jahren eine Krankenversicherungsanwartschaftsversicherung abgeschlossen, die bei Rentenbeginn und somit bei Übertritt in die PKV bewirken würde, dass der dann fällig werdende (beihilfeergänzende) PKV-Krankenversicherungsbeitrag in seiner Höhe moderat ausfallen würde. Da die geplante Rechtsänderung (Absenkung der bisherigen

- 8 -

18.000 € Grenze auf 10.000 €) nunmehr wohl den größten Teil des genannten Personenkreises davon abhalten würde, bei Rentenbeginn in die PKV zu wechseln, würden die über viele Jahre hinweg gezahlten Beiträge zur Krankenversicherungsanwartschaftsversicherung nicht mehr zum Einsatz gelangen. Dieser durch die genannte beabsichtigte Rechtsänderung bei der den hier in Rede stehenden Personen entstehende finanzielle Verlust kann nicht hingenommen werden. In diesen Fällen bedarf es unbedingt einer Ausnahmeregelung. Ansonsten würde sich im Übrigen auch die Frage stellen, ob die Aufstockung einer beihilfeergänzenden Anwartschaftsversicherung in der privaten Krankenversicherung in einen Volltarif zum einen überhaupt möglich und zum anderen auch ohne Gesundheitsprüfung möglich wäre.

Darüber hinaus ist äußerst problematisch, dass sofern eine Aufstockung nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorgenommen wurde, diese nicht wieder rückgängig gemacht werden kann. Dies ist bei wechselnden Einkommen der Fall.

Darüber hinaus ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die geplante Absenkung der Einkommensgrenze bei der Beihilfe für Ehepartner nicht nur Auswirkungen auf die Krankenversicherung sondern auch auf die Pflegeversicherung hat. So würde bei einem Wegfall der Beihilfefähigkeit auch die Beihilfe für beispielsweise Pflegeheimkosten entfallen. Dies kann in bestimmten Fällen existenzielle Auswirkungen haben. Zudem besteht in dieser Situation keine Möglichkeit mehr, auf die geänderte Rechtslage zu reagieren.

Insgesamt bitten wir daher nochmals um eine eingehende Erläuterung der entsprechenden Übergangsregelungen und genaue Aufschlüsselung der in Betracht kommenden Fallkonstellationen.

**b) Zu Ziff. 2 i. V. m. Ziff. 5: Änderung des § 14 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 BVO i. V. m. § 19 Abs. 6 BVO (einheitlicher Beihilfebemessungssatz)**

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Beihilfebemessungssatz auch für Aufwendungen, die für Versorgungsempfänger sowie für berücksichtigungsfähige Ehegatten oder Lebenspartner entstanden sind, künftig nur noch 50 Prozent betragen. Darüber hinaus soll der Beihilfebemessungssatz auch bei Vorhandensein von zwei oder mehr Kindern künftig ebenfalls nur noch 50 Prozent betragen.

In § 19 Abs. 6 BVO soll folgende Übergangsregelung installiert werden: „§ 14 Abs. 1 findet in der bis 31. Dezember 2012 gültigen Fassung weiterhin Anwendung für am 31. Dezember 2012 vorhandene Beihilfeberechtigte im Sinne des § 2 Abs. 1, 3 und 4. Gleiches gilt für nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Geltungsbereich der BVO wechselnden Personen, die bereits vor Inkrafttreten im Geltungsbereich eines anderen Dienstherrn beihilfeberechtigt waren.“

Der BBW lehnt diese Maßnahme entschieden ab. Hierbei handelt es sich um ein einmaliges Vorgehen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Dies wird sich unserer festen Überzeugung nach ebenfalls negativ auf die Nachwuchsgewinnung auswirken. Desweiteren führt es zu nicht unerheblichen Mehrbelastungen.

- 9 -

Entsprechend den Ausführungen im Vorblatt zum Gesetzentwurf ist auf Grund der Absenkung des Bemessungssatzes für neu eingestellte Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalles damit zu rechnen, dass sich die Versicherungsprämie für den Beamten selbst je nach Fall um 7,6 bis 20 Prozent erhöhen wird. Desweiteren werden sich für neu hinzukommende Ehegatten oder Beamte mit zwei oder mehr Kindern – die nach altem Recht einen erhöhten Beihilfebemessungssatz von 70 Prozent erhalten hätten – die Mehrkosten lt. PKV-Verband für die Versicherungsprämie in Abhängigkeit vom Einzelfall jeweils auf ca. 85 € pro Monat belaufen. So heißt es im Vorblatt weiter: „Hat ein neu eingestellter Beamter sowohl einen berücksichtigungsfähigen Ehegatten als auch mindestens zwei berücksichtigungsfähige Kinder, so erhöhen sich die Mehrkosten der Familie aufgrund dieser Maßnahme zusätzlich zur o. g. Erhöhung der Versicherungsprämie des Beamten (aufgrund seines im Versorgungsfalle abgesenkten Bemessungssatzes) um weitere ca. 170 € monatlich.“

Nach den uns bekannten Zahlen einer privaten Krankenversicherung werden sich die Mehrkosten für einen ledigen Beamten auf einen monatlichen Mehrbetrag in Höhe von ca. 20 € belaufen. Dies bedeutet einen jährlichen Mehrbetrag von ca. 240 €. Für einen berücksichtigungsfähigen Ehegatten werden sich die Mehrkosten auf ca. 100 € monatlich (jährlich ca. 1.200 €) belaufen. Für einen verheirateten Beamten in A 9 bedeutet dies eine faktische Besoldungskürzung von ca. 5 % im Gegensatz zu den bisher vorhandenen Beamten. Die geplante Absenkung der Beihilfesätze führt dabei insbesondere in Beamtenfamilien mit mehr als zwei Kindern zu erheblichen Prämiensteigerungen. Wie auch im Vorblatt zum Gesetzentwurf entsprechend ausgeführt, ist hier für Beamtenfamilien mit einem beihilfeberechtigten Ehepartner und zwei beihilfeberechtigten Kindern von einer monatlichen Mehrbelastung von ca. 170 € zzgl. der Mehrbelastung für den Beamten selbst, auszugehen. Dies bedeutet eine jährliche Mehrbelastung von mindestens 2.040 €. Im Verhältnis zum Grundgehalt in Prozent bedeutet dies für einen Beamten in A 9 eine Mehrbelastung zwischen 6,5 % und 7,27 %. Dies wiederum bedeutet kumuliert zu der Absenkung der Eingangsbesoldung für neu eingestellte Beamte um 4 % (Art. 5 Ziff. 1) eine faktische Besoldungskürzung zwischen 10,5 % und 11,27 % im Verhältnis zu den vorhandenen Beamtinnen und Beamten.

Darüber hinaus fordern wir die Ausweitung der Übergangsregelung auch auf Polizei- und Feuerwehrbeamte, die am 31. Dezember 2012 freie Heilfürsorge erhalten. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass, solange diesem Personenkreis freie Heilfürsorge zusteht, die in § 5 Abs. 4 Nr. 5 BVO genannten Aufwendungen nicht beihilfefähig sind. Die Beihilfeberechtigung ruht bis zur Zuruhesetzung. Um den späteren Krankenversicherungsbeitrag niedrig zu halten, schließt der genannte Personenkreis in der Regel bereits zu Beginn der aktiven Beamtentätigkeit eine (große) Krankenversicherungsanwartschaftsversicherung ab. Dies natürlich nur in der Höhe der Differenz zum bisherigen Beihilfebemessungssatz von Versorgungsempfängern, bislang mithin 30 %. Auch die Ehegatten schließen im Hinblick auf die spätere Berücksichtigungsfähigkeit Anwartschaftsversicherungen ab, die ebenfalls nicht in Leere gehen dürfen (s.o. zu Art. 9. Ziff. 1 und 4.). Die



- 10 -

Übergangsregelung muss daher auch für die Polizei- und Feuerwehrbeamten gelten, die am 31. Dezember 2012 freie Heilfürsorge erhalten.

Desweiteren ist fraglich, wie sich die Übergangsregelung bei den Anwärtern auswirkt. Hier sollten entsprechende klarstellende Regelungen aufgeführt werden, wann von „vorhandenen Beihilfeberechtigten“ auszugehen ist. Der BBW fordert, dass der Wechsel vom Beamtenverhältnis auf Widerruf in das Beamtenverhältnis auf Probe wie auch evtl. Unterbrechungen einer Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe unschädlich sein müssen (vgl. oben zu Art. 5 Ziff. 1). Auch stellt sich die Frage, wie entsprechende Fallgestaltungen zu behandeln sind, wenn ein (am 31.12.2012 vorhandener) Anwärter beispielsweise erst in 2014 heiratet und Kinder bekommt. Hier sollte klar gestellt werden, dass auch für diese Familie die bisherigen Beihilfebemessungssätze gelten.

Auch stellt sich trotz der Übergangsregelung in § 19 Abs. 6 Satz 2 BVO eine Wechselproblematik zwischen den Bundesländern. Mit dem Vorhaben der Landesregierung würde Baden-Württemberg aus dem weitgehend einheitlichen System der Beihilfesätze in Deutschland ausscheiden. Damit verbunden ist eine Wechselproblematik vor allem für – auch künftige - Beamte, die aus anderen Ländern oder dem Bund nach Baden-Württemberg wechseln wollen. Auch ist nicht klar, was in denjenigen Fällen passiert, wenn jemand erst später beihilfeberechtigt wird (z. B. Ehefrauen). Betroffen von dieser Wechselproblematik sind nach den Plänen zunächst Neubeamte. Das Vorhaben führt jedoch – beginnend mit dem ersten Jahr des Inkrafttretens – zu einer Zweiklassenstruktur in der Beamtenschaft in Form von erheblichen Beitragsunterschieden zur Krankenversicherung zwischen Neu- und Bestandsbeamten. Diese Maßnahme wird ganz zwangsläufig dazu führen, dass der öffentliche Dienst und insbesondere das Land Baden-Württemberg als Dienstherr zunehmend unattraktiv werden.

**c) Zu Ziff. 3: § 15 Abs. 1 Satz 5 BVO: (Änderung bei der Kostendämpfungspauschale und Einführung weiterer Stufen)**

Durch die Neuregelung wird die Tabelle zur Kostendämpfungspauschale neu gefasst, wobei sich die Beträge an den pauschalen Bruttojahresbezügen orientieren sollen. Durch die Einführung von fünf zusätzlichen Stufen soll eine stärkere Differenzierung nach den Besoldungsgruppen erfolgen.

Nachdem die Kostendämpfungspauschale erst zum 1.1.2012 um rund 25 % erhöht wurde, halten wir die bei den meisten Besoldungsgruppen zum 1.1.2013 geplante weitere Erhöhung der Kostendämpfungspauschale und die hieraus resultierende Zusatzbelastung der Besoldungs- und Versorgungsempfänger für nicht hinnehmbar. Dies bedeutet für einen Beamten in A 12 beispielsweise eine jährliche Mehrbelastung von 37 €, für einen Versorgungsempfänger eine jährliche Mehrbelastung von 25 €.

So wurde bei der letzten Erhöhung der Kostendämpfungspauschale 2012 in der Begründung zum Haushaltsbegleitgesetz 2012 ausgeführt, dass die Beihilfeausgaben seit der letzten Änderung im Jahr 2004 um rund 25 Prozent angestiegen sind, und demzufolge nun eine „vergleichbare Anhe-

- 11 -

bung als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung notwendig und vertretbar“ ist. Ein entsprechende Aussage bzw. Begründung für eine erneute Anpassung fehlt hier und ist innerhalb gerade einmal eines Jahres auch nicht vorstellbar.

Desweiteren plädieren wir dafür, ähnlich wie es in anderen Bundesländern (beispielsweise in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen oder Schleswig-Holstein) der Fall ist, einen Abschlag für berücksichtigungsfähige Kinder (sog. Kinderkomponente) einzuführen.

**d) Zu Ziff. 6: Nr. 1.2.1 Buchst. b der Anlage zur BVO (Absenkung der Beihilfefähigkeit von zahntechnischen Leistungen auf 70 Prozent)**

Danach soll Nr. 1.2.1 Buchst. b der Anlage zur BVO wie folgt gefasst werden:

Nicht beihilfefähig sind, „die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C, F und H des Gebührenverzeichnisses der GOZ entstandenen Aufwendungen für Auslagen, Material und Laborkosten nach § 4 Abs. 3 und § 9 der GOZ soweit sie 70 vom Hundert der ansonsten beihilfefähigen Aufwendungen übersteigen.“ Entsprechend den Ausführungen in der Begründung sollen mit der Begrenzung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten nach § 4 Abs. 3 und § 9 GOZ bei zahnärztlichen Behandlungen nach den Abschnitten C (konservierende Leistungen), F (prothetische Leistungen) und H (Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen) eine Angleichung an die in anderen Bundesländern und im Bund existierenden entsprechenden Regelungen erfolgen.

Diesbezüglich ist fraglich, ob die aus der genannten Regelung resultierende Mehrbelastung der Beihilfeberechtigten durch eine adäquate PKV-Zusatzversicherung aufgefangen werden kann. Es stellt sich somit die Frage, ob diese Leistungen überhaupt versicherbar sind. Nach unserer Kenntnis existieren nur solche Zusatzversicherungen, die den gesamten Bereich der Zahnbehandlung + zahntechnische Leistungen betreffen. Zusatzversicherungen, die ausschließlich den in Nr. 1 2.1 Buchst. b der Anlage zur BVO genannten Aufwandsbereich zum Inhalt haben, sind uns (bisher) nicht bekannt.

Auch stellt sich hier die Frage, ob bestehende Versicherungen entsprechend aufgestockt werden können. Hier stellt sich die Problematik, dass Privatversicherungen der Auffassung sind, dass die Verpflichtung für eine Ausweitung des privaten Schutzes ohne Risikoprüfung nach § 199 Abs. 2 VVG auf diesen Fall nicht anwendbar ist. Danach kann nur derjenige, der bereits eine Beihilfeergänzungsversicherung abgeschlossen hat, eine Ausdehnung des Versicherungsschutzes ohne Risikoprüfung verlangen. Problematisch wäre dies beispielsweise für eine GKV-versicherte berücksichtigungsfähige Ehefrau eines Versorgungsempfängers, die vermutlich bisher keine beihilfeergänzende Versicherung abgeschlossen hat, da im Übrigen der Sachleistungsverweis gilt.

Auch halten wir es für beachtlich, dass eventuell entstehende Mehrkosten auch von Seiten des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft nicht beziffert werden können. Nach unserer Recherche bei einer privaten Krankenversicherung würde sich die geplante Beihilfeänderung auf den

- 12 -

Neuzugangsbetrag im Beihilfeergänzungstarif (ohne Berücksichtigung der weiteren Beihilfeänderung eines einheitlichen Bemessungssatzes von 50 %) wie folgt auswirken:

Für einen Beamten (ledig, 24 Jahre) würde dies eine monatliche Mehrbelastung von ca. 3 €, somit eine jährliche Mehrbelastung von ca. 36 € bedeuten. Für einen Beamten (ledig, ab 50 Jahre) wäre dies eine monatliche Mehrbelastung von 5 € (jährliche Mehrbelastung 60 €). Für einen Ehegatten (mit einem Bemessungssatz von 70 %) wäre dies eine monatliche Mehrbelastung von ca. 4 € (jährliche Mehrbelastung 48 €). Für einen Beamten im Ruhestand (ab 65) läge die monatliche Mehrbelastung bei 7 € (jährlich 84 €).

Darüber hinaus muss es Übergangsregelungen für laufende Behandlungen geben. Denkbar sind hier beispielsweise Fälle, in denen z. Zt. Zahnbehandlungen stattfinden, die aber erst im Januar 2013 oder später abgeschlossen sein werden. Hier darf es aufgrund unterschiedlicher Behandlungstermine nicht zu unterschiedlichen Beihilferegulungen kommen.

Angesichts der Steuermehreinnahmen und der Mehrausgaben an anderer Stelle halten wir ein weiteres „Beamtensonderopfer“ für nicht gerechtfertigt. Insgesamt ist somit festzustellen, dass die in den letzten Jahren stattgefunden und die nunmehr fortgeführten Sparmaßnahmen zu einer schrittweisen und nicht hinnehmbaren Aushöhlung des Alimentationsprinzips führen.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Forderungen aufzugreifen und bitten hierzu zwecks einer Erörterung um einen Gesprächstermin. Desweiteren behalten wir uns angesichts der vielen offenen Fragen eine weitere Stellungnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen

  
V. Stich



# Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden des Landes Baden-Württemberg (ARGE-HPR)

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart

Datum 31.10.2012

Ministerium für Finanzen und  
Wirtschaft Baden-Württemberg  
Herrn Ministerialdirektor Wolfgang Leidig  
Postfach 101453  
70013 Stuttgart

Nachrichtlich  
Innenministerium - Abt. 1

## Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 - Anhörungsentwurf

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Leidig,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mit Schreiben vom 28.9.2012 Az:2-0422.6/31 den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 übersandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dafür bedanken wir uns und äußern uns wie folgt:

### 1. Allgemeines

Die nach dem Anhörungsentwurf vorgesehenen weiteren Einsparungen stellen für die betroffenen und künftigen Bediensteten der Landesverwaltung erhebliche Verschlechterungen der Einkommenssituation dar. Die Maßnahmen werden strikt abgelehnt, nachdem die Landesmitarbeiter in den letzten Jahren schon zahlreiche spürbare Verschlechterungen haben hinnehmen müssen und in der Einkommensentwicklung schon weit hinter die Wirtschaft zurückgefallen sind. Nach der Koalitionsvereinbarung (S. 69) will die Landesregierung dass unser Land handlungsstark und bürgerfreundlich verwaltet wird, effizient und zuverlässig. Hierzu brauchen wir einen leistungsfähigen öffentlichen Dienst mit qualifizierten und motivierten Beschäftigten. Die geplanten Maßnahmen zeigen deutlich, dass der Landesregierung eine schlüssige Strategie fehlt, wie sie dieses politische Ziel umsetzen und die künftigen Aufgaben des Landes mit motivierten und leistungsfähigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in hoher Qualität bewältigen will. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung liegt es im

- 2 -

Interesse und in der Verantwortung des Landes, für die Landesverwaltung qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen und an sich zu binden. Durch die geplanten Gesetzesänderungen wird das Land dieser Verantwortung nicht gerecht, da die vorgesehenen Maßnahmen die Rahmenbedingungen für die Landesbeamten weiter erheblich verschlechtert, sodass die Beamtenlaufbahnen für qualifizierte Interessenten immer unattraktiver werden. Mit solchen Maßnahmen wird es nicht gelingen, die besten Köpfe für unser Land zu gewinnen.

Auch die als Hintergrund genannte Finanzlage des Landes kann die Einschränkungen nicht stichhaltig begründen. Dem Land fließen derzeit im Vergleich zu den Vorjahren erhebliche Steuermehreinnahmen zu. Das beschriebene Haushaltsdefizit hat seine Ursache allerdings darin, dass auf der Ausgabenseite des Haushalts für einige Aufgabenfelder die Ausgaben überdurchschnittlich gesteigert werden. Es handelt sich dabei nicht um ein strukturelles Defizit, weil die an sich notwendige Aufgabenkritik und Gewichtung der Ausgabenblöcke unzureichend erfolgt ist. Hinzu kommt, dass das Land offenbar zögert, die zahlreichen konkreten Hinweise zur Verbesserung der Organisation der Landesverwaltung umzusetzen und dadurch die Chance verpasst, Wirtschaftlichkeit und Effizienz zu verbessern.

## **2. Zu den einzelnen Regelungen**

### **Zu Art. 5 Änderung des LBesG**

#### **§ 23 Absenkung der Eingangssämter**

Wie oben beschrieben wird diese Maßnahme die Gewinnung von guten Nachwuchskräften erheblich erschweren. In einigen Fachbereichen (IuK, technische Laufbahnen) besteht schon jetzt ein deutlicher Mangel an guten Bewerbern. Dieser Mangel wird durch die Absenkung noch weiter verstärkt werden. Auch für die Verwaltungslaufbahnen zeichnet sich der Rückgang von guten Bewerbern bei gestiegenem Bedarf ab. Insgesamt wird dies dazu führen, dass die Leistungsfähigkeit, Qualität und Bürgerfreundlichkeit der Landesverwaltung deutlich abnehmen wird. Die Maßnahme wird daher strikt abgelehnt.

Die ARGE-HPR fordert dazu, die Maßnahme zu befristen, z.B. bis Ende 2014.

Außerdem fordern wir, die Übergangsregelung so zu gestalten, dass die Anwärter, die ihre Ausbildung schon begonnen haben, von der Absenkung ausgenommen werden. Da diese Anwärter ihre Berufsentscheidung schon getroffen haben, muss bei ihnen ein Vertrauensschutz gelten.

- 3 -

§ 85 Streichung der Vermögenswirksamen Leistung für den gehobenen und höheren Dienst

Diese Maßnahme ist im Land der Häuslebauer ein Armutszeugnis. Während in weiten Wirtschaftsbereichen wesentliche höhere Leistungen (z.B. Metallbereich 40 Euro) als Beitrag für die soziale Sicherung und gegen die Altersarmut gezahlt werden, streicht das Land die bescheidenen 6,65 Euro. Das ist eine weitere eklatante Benachteiligung der Landesbeschäftigten.

Durch eine Übergangsregelung ist sicherzustellen, dass bestehende Verträge über vermögenswirksame Anlagen von der Streichung ausgenommen werden.

Zu Art. 8 Änderung der Lehrkräftezulagenverordnung

i.V. mit § 57 Streichung der Zulage für Lehrkräfte.

Der Wegfall der Zulage für Lehrkräfte in hervorgehobenen Aufgabenfeldern stellt einen Affront gegenüber diesen für die Schulen wichtigen Tätigkeiten und insbes. gegen Lehrkräfte des gehobenen Dienstes dar.

Die Streichung der geringfügig erhöhten Besoldung und Zulagen für Direktoren und Konrektoren sowie der Wegfall des Beförderungsamtes A 13 wird abgelehnt. Diese Maßnahmen widersprechen klar dem Leistungsgedanken.

Zu Art. 9 Änderung der Beihilfeverordnung

Die vorgesehenen Maßnahmen werden abgelehnt. Mit ihnen wird die Attraktivität des Beamtenstatus für junge Nachwuchskräfte erheblich eingeschränkt. Sie werden sich auf die Gewinnung von qualifiziertem Personal negativ auswirken.

Mit diesen Maßnahmen wird auch die seit Jahren erfolgte Verschlechterung der Beihilfen im Krankheitsfall fortgeführt und damit die schleichende Aushöhlung des Alimentationsrechtes in einem Ausmaß fortgesetzt, das wir als erheblichen Eingriff in die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums sehen. Zudem wird bei diesen Maßnahmen nicht berücksichtigt, dass das System der Beihilfe für Beamte für den Arbeitgeber Land deutlich kostengünstiger ist, wie die Bezahlung von Arbeitgeberbeiträgen in der GKV.

Zu Nr. 1. i.V.m Nr. 4: Änderung des § 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO

Es ist beabsichtigt, beim berücksichtigungsfähigen Ehegatten (E) bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LP) dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne von bisher 18.000 € auf künftig 10.000 € abzusenken. Hier-

- 4 -

von ausgenommen sollen solche E und LP sein, die bereits am 31.12.2012 vorhanden waren und die sich nicht gesetzlich krankenversichern können; somit E und LP, die zum vorgenannten Zeitpunkt privat krankenversichert waren und solche E und LP, die zum vorgenannten Zeitpunkt aus den im Entwurf des § 19 Abs. 5 unter Buchstaben a) bis c) genannten Gründen nicht krankenversichert waren.

Besagte Ausnahmeregelung soll auch für E und LP in besonderen Härtefällen gelten. Solche Härtefälle sollten nach unserer Auffassung in der zu ändernden Vorschrift zumindest beispielhaft benannt werden.

Im Ergebnis würden somit folgende Personengruppen von der beabsichtigten 10.000 €-Regelung erfasst werden:

- Alle am 31.12.2012 vorhandenen E und LP, die in der GKV pflicht- oder freiwillig versichert sind und
- alle privat- und gesetzlich (pflicht- oder freiwillig) krankenversicherten E und LP sowie
- nicht krankenversicherte E und LP, die ab dem 01.01.2013 in der Beihilfe – vom Grundsatz her gesehen – berücksichtigungsfähig würden,

wobei den unter dem 1. Spiegelstrich genannten E und LP eine zu kurz gehaltene und somit zu verlängernde Übergangsfrist eingeräumt würde, in der die in dieser Übergangsfrist entstehenden Aufwendungen noch nach der am 31.12.2012 geltenden Fassung des § 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO beihilfefähig wären.

Die beabsichtigte Änderung des § 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO hätte insbesondere bei folgendem Personenkreis nicht zu akzeptierende Auswirkungen:

Ein nicht unerheblicher Anteil von noch im Erwerbsleben stehenden E und LP hat geplant, bei Erreichen des Rentenalters nicht die Möglichkeit zu nutzen, in die GKV der Rentner einzutreten, sondern der PKV beizutreten. Um zu gegebener Zeit, also bei Rentenbeginn, einen nicht hinnehmbaren hohen Krankenversicherungsbeitrag zur PKV leisten zu müssen, hat der genannte Personenkreis bereits in jüngeren Jahren eine Krankenversicherungsanwartschaftsversicherung abgeschlossen, die bei Rentenbeginn und somit bei Übertritt in die PKV bewirken würde, dass der dann fällig werdende PKV-Krankenversicherungsbeitrag in seiner Höhe moderat ausfallen würde. Da die geplante Rechtsänderung (Absenkung der bisherigen 18.000 €-Grenze auf 10.000 €) nunmehr wohl den größten Teil des genannten Personenkreises davon ab-

- 5 -

halten würde, bei Rentenbeginn in die PKV zu wechseln, würden die über viele Jahre hinweg gezahlten Beiträge zur Krankenversicherungsanwartschaftsversicherung nicht mehr zum Einsatz gelangen. Dieser durch die genannte beabsichtigte Rechtsänderung bei den hier in Rede stehenden Personen entstehende finanzielle Verlust kann nicht hingenommen werden. In diesen Fällen bedarf es unbedingt einer Ausnahmeregelung.

Zu Nr. 2 i.V.m. Nr. 5: Änderung des § 14 Abs. 1 BVO

Diese Regelung würde bewirken, dass bei allen Personen -mit Ausnahme von Vollwaisen-, die ab dem 1.1.2012 beihilfeberechtigt werden, der Beihilfebemessungssatz statt wie bisher 50 % bzw. 70 %, künftig nur noch 50 % betragen würde. Wir gehen davon aus, dass die rechtsstandswahrende Vorschrift des künftigen § 19 Abs. 6 Satz 1 BVO auch solche Versorgungsempfänger einschließt, die am 31.12.2012 noch aktive Beamte waren und die erst ab dem 1.1.2013 Versorgungsempfänger sind.

Die vorgesehene Regelung hätte auch folgende, nicht hinnehmbare Folgen:

Wie bekannt ist, sind Polizei- und Feuerwehrbeamte während der Zeit ihres aktiven Beamtenverhältnisses, in der die Beihilfeberechtigung bei diesem Personenkreis ruht, gem. § 5 Abs. 4 Nr. 5 heilfürsorgeberechtigt. Um ab dem Zeitpunkt deren Zuruhesetzung, ab dem die bisher ruhende Beihilfeberechtigung wieder aktiviert wird, in den Genuss eines erheblich reduzierten Krankenversicherungsbeitrags in der PKV zu gelangen, der zu gegebener Zeit den Differenzprozentsatz zwischen den entstandenen Aufwendungen (= 100 %) und dem Beihilfebemessungssatz als Versorgungsempfänger (= bisher 30 %) abdecken soll, schließt der genannte Personenkreis bei Beginn der aktiven Beamtentätigkeit ein Krankenversicherungsanwartschaftsversicherung ab. Im Falle der beabsichtigten Änderung des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BVO würde bei den ab dem 1.1.2013 in den Ruhestand versetzten Polizei- und Feuerwehrbeamten ein Problem in der Weise entstehen, dass die dann in Kraft tretende private Krankenversicherung nur bezüglich des Erstattungsprozentsatzes in Höhe von 30 % statt nunmehr in Höhe von 50 % einen reduzierten Krankenversicherungsbeitrag auslösen würde. D.h., der genannte Personenkreis müsste, da nur 30 % seines Krankenversicherungsbeitrag von der seinerzeit abgeschlossenen Krankenversicherungsanwartschaftsversicherung begünstigt werden, bezüglich 20 % seines Krankenversicherungsbeitrages mit einem exorbitant hohen und somit keineswegs hinnehmbaren Beitragsanteil rechnen. Aus diesem Grunde sollte für diesen am 31.12.2012 vorhande-



- 6 -

nen Personenkreis unbedingt eine entsprechende Übergangsregelung geschaffen werden.

Zu Nr. 3: Erhöhung der Kostendämpfungspauschale und Einführung weiterer Stufen

Nachdem die Kostendämpfungspauschale erst ab dem 01.01.2012 um rd. 25 % erhöht wurde, halten wir die bei den meisten Besoldungsgruppen zum 01.01.2012 geplante weitere Erhöhung der Kostendämpfungspauschale und die hieraus resultierende Zusatzbelastung der Besoldungsempfänger für nicht hinnehmbar.

Zu Nr. 6: Absenkung der Beihilfefähigkeit von zahntechnischen Aufwendungen auf 70 %

Es ist fraglich, ob die aus der genannten Regelung resultierende Mehrbelastung der Beihilfeberechtigten durch eine adäquate PKV-Zusatzversicherung aufgefangen werden kann. Grund:

Nach unserer Kenntnis existieren nur solche Zusatzversicherungen, die den gesamten Bereich der Zahnbehandlung + zahntechnischen Leistungen betreffen. Zusatzversicherungen, die ausschließlich den in Nr. 1.2.1 Buchstabe b der Anlage zur BVO genannten Aufwandsbereich

- Auslagen und Material- und Laborkosten nach § 4 Abs. 3 und § 9 GOZ bei Konservierenden Leistungen,
- bei Prothetischen Leistungen und
- bei Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen zum Inhalt haben, sind uns nicht bekannt geworden.

Wir bitten Sie, diese Änderungsvorschläge bzw. Hinweise zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Wegen der zahlreichen offenen Fragen behalten wir uns weitere Stellungnahmen vor.

Mit freundlichen Grüßen



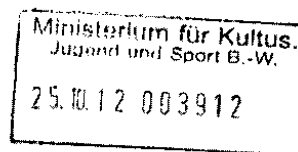
Vorsitzender



**Baden-Württemberg**

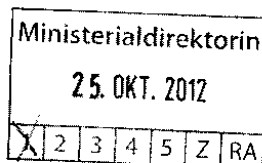
HAUPTPERSONALRAT FÜR GRUND-, HAUPT-, WERKREAL-, REAL-, GEMEINSCHAFTS- UND SONDERSCHULEN  
BEIM MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Hauptpersonalrat GHWRGS beim Kultusministerium  
Baden-Württemberg • Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart



Stuttgart 10.10.2012

Ministerialdirektorin  
Dr. Ruep  
im Hause



Wy 26.11

10 25.10.

**Haushaltsbegleitgesetz 2013/14-Anhörungsentwurf**

**Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 28. September 2012; Az.: 2-0422.6/31**

Sehr geehrte Frau Dr. Ruep,

der Hauptpersonalrat GHWRGS gibt zum Anhörungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 folgende Stellungnahme ab:

Die Streichung von Lehrerstellen (1000 im Jahr 2013 und 1200 im Jahr 2014) ist zwar nicht direkt Gegenstand des Haushaltsbegleitgesetzes aber des Haushaltes 2013/14. Aus der Sicht des Hauptpersonalrats GHWRGS bedürfte die Streichung von Stellen auch eine Reduzierung der Aufgaben und somit einer konkreten Aufgabenkritik. Diese ist nicht erfolgt. Im Gegenteil, die Landesregierung hat in den vergangenen beiden Haushaltsjahren die Aufgaben im Schulbereich ressourcen- und stellenrelevant ausgeweitet:

- **So wurden neben dem 8-jährigen Gymnasium (G8) auch wieder an über 40 Standorten 9-jährige gymnasiale Klassen zugelassen (G9).** Da die Schülerinnen und Schüler der G9-Klassen aus einem weiten Umkreis kommen, bedeutet dies nicht automatisch, dass weniger G8-Klassen eingerichtet werden müssen, denn ein paar weniger Schüler/innen in den jeweiligen G 8-Klassen im Umkreis führen nicht zwangsläufig zu insgesamt weniger G8 - Klassen. Im Ergebnis bedarf es für die G9-Klassen zusätzliche Lehrerstellen (Deputate): nach Berech-

- 2 -

nungen des Kultusministeriums sind dies beispielsweise im laufenden Schuljahr 160 Stellen des höheren Dienstes in den Besoldungsgruppe A 13 oder A 14.

- **Die Einführung des Wirtschaftsgymnasiums und Technischen Gymnasiums ab Klasse 8 an mehreren Standorten.** Diese Klassen entziehen Klassen der Realschulen, Werkrealschulen und Gymnasien in einem weiten Umkreis ab der Klasse 8 jeweils wenige Schülerinnen und Schüler, ohne dass deswegen an den einzelnen abgebenden Schulen weniger Klassen gebildet werden könnten. Die eingerichteten Klassen benötigen jedoch sowohl im 8. Schuljahr als auch dann in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 im 9. und 10. Schuljahr pro Klasse mindestens 1 1/2 Stellen (Deputate) pro Klasse, was sich landesweit sicher auf über 200 Stellen (Deputate) des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13 und A 14 addieren wird.
- **Die Einführung der Gemeinschaftsschule im Schuljahr 2012/13** erfordert bedingt durch andere Lernformen, einen anderen Klassenteiler und den Ganztagesbetrieb auch zusätzliche Ressourcen und Stellen (Deputate). Auch für Gemeinschaftsschulen gilt, dass sie Schülerinnen und Schüler aus einem weiteren Umkreis anziehen und demzufolge nicht unbedingt in jeder abgebenden Schule Klassen und somit Stellen (Deputate) freigesetzt werden.
- **Die vermehrte Einführung von Ganztageschulen erfordert Stellen (Deputate).**
- **Darüber hinaus gibt es für die angestrebte regionale Schulentwicklung noch keinerlei Konzepte,** so dass zumindest bezogen auf den Doppelhaushalt 2013/14 selbst bei einem Rückgang der Schülerzahlen nicht mit einem vergleichbaren Rückgang der Klassenzahl und somit der notwendigen Stellen gerechnet werden kann.

Völlig unabhängig von der bildungspolitischen und pädagogischen Sinnhaftigkeit dieser Entscheidungen der Landesregierung muss deshalb insgesamt festgestellt werden, dass im GHWRGS Bereich somit der gesamte Haushalt 2013/14 und das Haushaltsbegleitgesetz zu einer deutlichen Arbeitsverdichtung und nunmehr mit dem Haushaltsbegleitgesetz auch zu deutlichen finanziellen Einbußen führen wird.

**Darüber hinaus ist es aus der Sicht des Hauptpersonalrats GHWRGS völlig unakzeptabel, wenn einerseits im Haushalt Privatschulen in deutlich höherem Umfang öffentlich finanziert und gleichzeitig bei den öffentlichen Schulen massiv gekürzt wird. Das führt zu einem Zweiklassenbildungssystem in dem "die, die es sich leisten können," an die Privatschule gehen und gleichzeitig die öffentlichen Schulen und die darin Beschäftigten die aufnehmen müssen, die von Privatschulen, aus**

- 3 -

**welchen Gründen auch immer, durch Vertragskündigung ausgeschult werden. Darüber hinaus müssen dann die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen an den Privatschulen die Prüfungen abnehmen.**

Zum wiederholten Male werden die Beamtinnen und Beamten des gehobenen und des höheren Dienstes zur Konsolidierung des Haushaltes herangezogen. Das betrifft insbesondere Lehrerinnen und Lehrer, weil ihre Ämter und ihre Laufbahnen nach der geforderten Vorbildung diesen Laufbahngruppen zugeordnet sind. Der Anhörungsentwurf gibt dabei vor, soziale Komponenten zu enthalten und die unteren Besoldungsgruppen nicht zu sehr zu belasten. Die summarische Wirkung aller geplanten Maßnahmen stellt hingegen aus der Sicht des Hauptpersonalrats GHWRGS eine übermäßige Belastung des gehobenen und auch des höheren Dienstes und ganz besonders der dort tätigen Frauen dar. 61,6 % aller Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg sind an allgemein bildenden oder beruflichen Schulen tätig. Sie befinden sich überwiegend in Ämtern der Besoldungsgruppen A 12 und A 13. Mit einem Frauenanteil von 66,3 % sind die Schulen damit eindeutig in weiblicher Hand, wobei in den GHWRGS-Schulen der Frauenanteil noch höher ist. 2011 arbeitete die Hälfte aller Beamtinnen in Teilzeit, hingegen bei den männlichen Beamten nur 10 %. Während 84 % der männlichen Lehrkräfte in Vollzeit tätig sind, trifft dies nur für 40 % der weiblichen Lehrkräfte zu. **Die gesamten Kürzungsmaßnahmen stellen demnach eine eindeutige mittelbare Diskriminierung von Lehrerinnen dar:**

- die Absenkungen der Eingangsbesoldung wird durch Unterbrechung durch Elternzeit hinausgeschoben, d. h. Frauen sind auch in höherem Lebensalter und insbesondere nach der Familiengründung betroffen,
- die nicht am realen Einkommen, sondern an der Besoldungsgruppe orientierte Kostendämpfungspauschale trifft teilzeitbeschäftigte Frauen überproportional,
- die Belastung durch höhere private Krankenversicherungsbeiträge durch Wegfall des erhöhten Bemessungssatzes bei Beamtinnen mit Kindern ist für Teilzeitbeschäftigte wiederum eine überproportionale hohe Belastung.

Zusätzlich wird die Attraktivität des Lehrerberufs in allen Laufbahnen insbesondere für männliche Bewerber deutlich gesenkt, was auch die Bewerbungszahlen belegen, wenn fortwährend durch überproportionale Kürzungsmaßnahmen in diesen Laufbahnen deren finanzielle Bewertung und somit Attraktivität und Akzeptanz reduziert wird. - Dies zeigt eindeutig der deutlich höhere Anteil von Lehrerinnen im Bereich der Grundschulen.

Darüber hinaus ist die Streichung der Beförderungsstellen A 13 für GHS-Lehrkräfte an Hauptschulen, Werkrealschulen oder Gemeinschaftsschulen, die Rücknahme der höhe-

- 4 -

re Besoldung von Schulleitungen an Hauptschulen, der Wegfall der Zulagen für Lehrkräfte des gehobenen Dienstes mit herausgehobenen Aufgaben im Rahmen der Evaluation und der pädagogischen Beratung ein Affront gegen die GHS-Lehrkräfte und die GHS-Schulleitungen. Sie stellt eine Geringschätzung der Arbeit der Lehrkräfte des gehobenen Dienstes dar. Im Übrigen handelt es sich hier um eine deutlich einseitige Maßnahme zu Lasten der GHS-Lehrkräfte. Es ist nicht bekannt, dass mit dem Haushaltbegleitgesetz 2013/14 Beförderungsstellen in A 14 oder A 15 im Bereich des höheren Dienstes (Gymnasien und Berufliche Schulen) gestrichen worden wären. Die Lehrkräfte der Sekundarstufe 1, die die geringste Besoldung haben, und die Schulleiterinnen und Schulleiter, die bei gleicher Schülerzahl die geringste Besoldung haben, sollen jedoch überproportional zur Haushaltssanierung beitragen. Vor dem Hintergrund, dass diesen Lehrkräften sowohl in der Vergangenheit mit den Programmen zur Stärkung der Hauptschule, der Einführung der Werkrealschule als auch im Zusammenhang mit der Einführung der Gemeinschaftsschule die höchste pädagogische Last und Verantwortung bei der jeweiligen Entwicklung auferlegt wurden und werden und dass diese Lehrkräfte und Schulleitungen die Einzigen in der Sekundarstufe 1 sind, die an zwei aufeinander folgenden Jahren in der Werkrealschule Abschlußprüfungen abhalten müssen, handelt es sich bei dieser Maßnahme schlicht um einen Skandal.

Zu den einzelnen Regelungen gibt der Hauptpersonalrat GHWRGS soweit sein Bereich betroffen ist, folgende Stellungnahme ab:

**§ 23 Abs. 1:**

Der Hauptpersonalrat GHWRGS hat sich schon 2008 gegen die Absenkung der Eingangsbesoldung ausgesprochen. Die Absenkung der Eingangsbesoldung senkt die Attraktivität insbesondere in Berufen, die eine akademische Ausbildung voraussetzen und somit im Lehrerbereich. Sie ist damit kontraproduktiv für die Gewinnung von entsprechend motivierten Bewerberinnen und Bewerbern und insbesondere bei der Gewinnung von Bewerbern. Die 2008 eingeführte Absenkung hatte die Wirkung, dass qualifizierte Absolventinnen und Absolventen in andere Bundesländer abwanderten. Die nunmehr 8-prozentige Absenkung betrifft in der Auswirkung überwiegend Lehrkräfte und somit auch die Lehrkräfte des GHWRGS Bereichs.

Mit besonderer Härte trifft die eingeführte Absenkung der Besoldung um 4 % die Fachlehrerinnen und Fachlehrer und Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer in den Eingangssämtern der Besoldungsgruppen A 9 und A 10. Diese Lehrkräfte sind vielfach lebensälter, wenn sie nach dem Vorbereitungsdienst in den Schuldienst eintreten. Nahezu alle diese Lehrkräfte haben vor der Ausbildung zur Lehrkraft eine Berufsausbil-

- 5 -

dung absolviert. Sie haben vielfach Familien und müssen die Schulden, die sie während des Vorbereitungsdienstes angesammelt haben, nach einer erfolgten Einstellung erst einmal zurückzahlen. (Beispiel zur Altersstruktur der Bewerberinnen und Bewerber an den Fachseminaren für Sonderpädagogik in Reutlingen und Karlsruhe zum 01.02.2011: Älteste Bewerbung mit Geburtsjahr 1957, breite Bewerberlage in den Geburtsjahren 1962, 1964 bis 1969, gleiche Verteilung an Bewerbungen mit Geburtsjahr 1970 und 1989. Die jüngsten Bewerbungen haben das Geburtsjahr 1991. Somit sind die jüngsten Absolvent/innen bei Ende des Vorbereitungsdienstes im Jahr 2013 22 Jahre alt und die ältesten Absolvent/innen 56 Jahre alt. Dies spiegelt eine breite Altersspanne wieder, die nicht vergleichbar ist mit Bewerbungen für die Verwaltungslaufbahn). Auch in diesem Bereich wird durch die Besoldungsabsenkung eine Quereinstiegsmöglichkeit in die Lehrerlaufbahn weniger attraktiv.

**§ 57:**

Die Streichung der Zulage für Lehrkräfte, die als Fremdevaluatoren/innen für das Landesinstitut für Schulentwicklung tätig sind sowie für Lehrkräfte, die als Fachberater/innen für Schulentwicklung für die Regierungspräsidien tätig sind und die Aufgaben im Bereich der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherungen an den Schulen mit ihrem jeweiligen vollständigen Deputat wahrnehmen, stellt einen Affront gegenüber dieser engagierten und für die Schulen wichtige Tätigkeit und insbesondere gegenüber den Lehrkräften des gehobenen Dienstes dar.

Weiterhin gibt es Funktionsstellen in der Besoldungsgruppe A 15 aus dem Bereich des höheren Schuldienstes, während der gesamte GHWRGS-Bereich inzwischen aus den Ämtern A 12 und A 13 ggf. auch A 9 und A 10 (Fachlehrkräfte) diese sehr anspruchsvollen und wichtigen Aufgaben für die Schulen - lediglich mit einer Honorierung von 38,81 € - wahrnehmen sollen. Diese Maßnahme stellt nicht nur eine eklatante Missachtung der Leistung der Betroffenen dar, sondern lässt darüber hinaus, jedes Maß der Gleichbehandlung zwischen dem gehobenen und dem höheren Dienst vermissen. Eine gerechtere Lösung wäre eine tätigkeitsbezogene Zulage, unabhängig vom jeweiligen Amt. Dafür hätten entsprechende Beförderungssämter A 15 kostenneutral und haushaltssanierend herangezogen werden können.

Ein unfassbarer Skandal für den Hauptpersonalrat GHWRGS ist im **Artikel 5 Ziffer 4** enthalten. Die Streichung der geringfügig erhöhten Besoldung und Zulagen für Rektoren

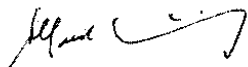
- 6 -

und Konrektoren an Hauptschulen, Grund- und Hauptschulen, Werkrealschulen sowie der Wegfall des Beförderungsamts A 13 für GHS-Lehrkräfte an den Hauptschulen, Werkrealschulen und Gemeinschaftsschulen ist somit ein Affront.

Dem Hauptpersonalrat GHWRGS ist nicht bekannt, dass mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 Beförderungsstellen A 14 oder A 15 für Lehrkräfte des höheren Dienstes gestrichen worden wären. Dem gegenüber werden die Beförderungsstellen für GHS-Lehrkräfte nach A 13, die nach dem Landesbesoldungsgesetz, als Einzige in der Landesverwaltung eine 10-prozentige Obergrenze der Stellen hatten (es gibt prozentual deutlich mehr A 14 und A 15 Stellen im Bereich der Lehrämter des höheren Dienstes) schlichtweg gestrichen. Diese Ungleichbehandlung der Gruppe von Lehrkräften die maßgeblich die pädagogischen Reformen und Veränderungen der Vergangenheit und der Zukunft (Gemeinschaftsschule) mitgetragen hat, konterkarriert die Leistung dieser Lehrkräfte und wird diese demotivieren. Dasselbe gilt für die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die keine nach A 15 besoldeten Fachabteilungsleiter/innen an der Schule haben und allein die Schule leiten müssen mit der geringsten Besoldung im Vergleich zu allen anderen Schularten. Diese Maßnahme stellt eindeutig eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der GHS-Lehrkräfte im Sekundarbereich 1 dar und ist durch nichts gerechtfertigt.

Darüber hinaus gibt es im Haushalt 2013/14, im Einzelplan 04, nicht bezifferte Einsparungen (Streichung von 1000 und 1200 Stellen), die durch konkrete Maßnahmen umgesetzt werden müssen. Der Hauptpersonalrat GHWRGS geht davon aus, dass er bei der Planung dieser Maßnahme durch das Kultusministerium rechtzeitig einbezogen und umfassend unterrichtet wird und dass hier einer weiteren Schiefelage zu Lasten der GHWRGS-Lehrkräfte und der Schulleitungen in diesem Bereich entgegen gewirkt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Alfred König  
Vorsitzender



An das  
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 14 53  
70013 Stuttgart

Der stellvertretende Hauptgeschäftsführer  
Stuttgart, 25.10.2012  
Tel. (0711) 21 40-1 26 und 1 25

Landesbauernverband  
in Baden-Württemberg e.V.

Hauptgeschäftsstelle  
Bopserstraße 17  
70180 Stuttgart  
Telefon +49(0)711 - 2140 - 0  
Telefax +49(0)711 - 2140 - 177

Teil der Hauptgeschäftsstelle  
Gartenstraße 63  
88212 Ravensburg  
Postfach 1820, 88188 Ravensburg  
Telefon +49(0)751 3607 - 0  
Telefax +49(0)751 3607 - 80

lbv@lbv-bw.de  
www.lbv-bw.de

### **Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 – Stellungnahme zum Anhörungsentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28. September 2012 haben Sie uns den Anhörungsentwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 zugeleitet und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Bereits nach Vorstellung der Eckpunkte des Haushalts 2013/14 hatte sich Präsident Rukwied mit Schreiben vom 9. August 2012 an Minister Dr. Schmid gewandt und unsere Bedenken gegen die nunmehr in Artikel 7 des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 geplante Anrechnung von Renten aus der Alterssicherung der Landwirte auf die Beamtenversorgung vorgetragen. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir grundsätzlich auf das o.g. Schreiben vom 9. August 2012.

Ergänzend möchten wir nur darauf hinweisen, dass die jetzt in Artikel 7 Nr. 1b des Entwurfs vorgesehene Vertrauensschutzregelung unsere rechtlichen Bedenken nicht zu zerstreuen vermag. Die Einfügung eines Absatzes 11 in § 108 Landesbeamten-Versorgungsgesetz Baden-Württemberg, der bestehende Versorgungsfälle und bis



zum 31. Dezember 2012 entstehende Anwartschaften nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte von einer Anrechnung ausnimmt, wird die überwiegende Zahl der Betroffenen veranlassen, sich ab 1. Januar 2013 von ihrer Versicherungspflicht zur Alterssicherung der Landwirte befreien zu lassen. Zwar ist es zu begrüßen, dass man Personen, die sich in der Vergangenheit bewusst für eine zusätzliche Absicherung in der Alterssicherung der Landwirte neben ihrer beamtenrechtlichen Versorgung entschieden haben, ihre bisherigen Anwartschaften anrechnungsfrei belässt. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb diese von den Betroffenen als zusätzliche Vorsorge für Alter und Erwerbsminderung gewollte und finanzielle Sicherung ab 1. Januar 2013 durch eine Anrechnungsregelung sanktioniert werden soll, zumal die private Altersvorsorge dem erklärten politischen Willen entspricht.

Hinzu kommt, dass die geplante Gesetzesänderung nicht geeignet ist, das gesetzgeberische Ziel, die Verringerung der Ausgaben für Versorgungsbezüge, zu erreichen. Denn wie oben geschildert, werden sich die Betroffenen künftig von ihrer Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte befreien lassen, so dass es in Zukunft keine Alterskassenrenten geben wird, die anzurechnen wären. Einzige Folge der geplanten Gesetzesänderung ist damit, dass sich Beamte, die im Nebenerwerb einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, künftig nicht mehr zusätzlich in der Alterssicherung der Landwirte versichern und dadurch möglicherweise auch Versicherungslücken entstehen werden.

Dies gilt es im Gesetzgebungsverfahren zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



(Horst Wenk)

**Anlage:** Schreiben Präsident Rukwied vom 9.8.2012



Landesbauernverband  
in Baden-Württemberg e.V.

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft  
Baden Württemberg  
Herrn Minister  
Dr. Nils Schmid MdL  
Schlossplatz 4  
70013 Stuttgart

**Hauptgeschäftsstelle**

Bopsierstraße 17  
70180 Stuttgart  
Telefon +49(0)711-2140-100  
Telefax +49(0)711-2140-130

**Teil der Hauptgeschäftsstelle**

Gartenstraße 63  
88212 Ravensburg  
Postfach 1820, 88188 Ravensburg  
Telefon +49(0)751-3607-0  
Telefax +49(0)751-3607-80

lbv@lbv-bw.de  
www.lbv-bw.de

Der Präsident

Stuttgart, 09. August 2012

### **Eckpunkte des Haushalts 2013/14 – Sparvorschläge der Landesregierung**

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Schmid,

am 3. Juli 2012 haben Sie und Ihre Landesregierung die Eckpunkte des Doppelhaushalts 2013/14 beschlossen. Diese beinhalten strukturelle Einsparungen in Höhe von 550 Mio. € im Jahr 2013 und rund 800 Mio. € im Jahr 2014. Ein – zwar geringes, aber vorhandenes – Einsparpotential sehen Sie in der künftigen Anrechnung von Renten nach der Alterssicherung der Landwirte auf die Beamtenversorgung.

Eine solche Anrechnung begegnet indes verfassungsrechtlichen Bedenken, auf die wir bereits die Vorgängerregierung, die in ihrem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts im Jahr 2010 ebenfalls eine Anrechnung der Alterskassenrenten auf die Beamtenversorgung geplant hatte, hingewiesen hatten.

Von einer solchen Anrechnungsregelung betroffen sind Landwirte, die neben ihren beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen zusätzlich über eine Absicherung in der Alterssicherung der Landwirte verfügen. Eine solche Absicherung in zwei unter-

Südwestbank AG Stuttgart  
(BLZ 600 907 00) Konto 678 612 005

Volksbank Plochingen e.G.  
(BLZ 611 913 10) Konto 640 422 004

schiedlichen Systemen kann vor allem bei Landwirten entstehen, die ihren Betrieb im Nebenerwerb führen und ihren Lebensunterhalt zusätzlich durch eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst als Beamter sicherstellen. Denn die beamtenrechtliche Stellung führt nicht zu einer Versicherungsfreiheit in der Alterssicherung der Landwirte, sondern eröffnet den Landwirten lediglich ein Befreiungsrecht, sofern die Beamtenbezüge ein jährliches Einkommen von 4.800 € übersteigen. Haben Landwirte neben ihren beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften auch solche aus der Alterssicherung der Landwirte, so liegt das an einer bewussten Entscheidung der Landwirte, von ihrem Befreiungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern – ganz im Sinne der Politik – durch Beiträge in das Sicherungssystem der Landwirte für eine zusätzliche Sicherung im Alter zu sorgen.

Zu beachten ist, dass die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes im Nebenerwerb in Deutschland keine Ausnahme ist. Von den rund 350.000 landwirtschaftlichen Betrieben werden mehr als 50 Prozent im Nebenerwerb betrieben, in Baden-Württemberg beträgt der Anteil an Nebenerwerbsbetrieben strukturbedingt sogar mehr als 60 Prozent.

Die geplante Anrechnung der Renten aus der Alterssicherung der Landwirte auf Versorgungsbezüge hätte zur Folge, dass Landwirte, die sich bewusst für eine Absicherung in der Alterssicherung der Landwirte neben ihren beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften entschieden haben, einen Teil ihrer verantwortungsbewussten Altersvorsorge verlieren würden. Zwar verbliebe betroffenen Landwirten ihre Alterskassenrente in unverminderter Höhe, durch das geplante Ruhen des Versorgungsanspruches in gleicher Höhe würde jedoch die Gesamtversorgung im Alter erheblich geschmälert. Im Ergebnis stünden die Landwirte als hätten sie keine Beiträge zur Landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet.

Neben der Benachteiligung von Landwirten mit beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen gegenüber in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesicherten Landwirten, bei denen Renten aus der Alterssicherung der Landwirte nicht zu einer An-

3

lbv@lbv-bw.de  
www.lbv-bw.de

rechnung führen, begegnet die Anrechnung weiteren verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn die durch eigene Beitragsleistung der Landwirte erworbenen Rentenansprüche in der Alterssicherung der Landwirte stehen entsprechend der Rentenansparungen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter dem Eigentumsschutz des Art. 14 GG. Dies gilt auch dann, wenn zwar der Rentenanspruch in der Alterssicherung der Landwirte als solcher erhalten bliebe, im Gegenzug aber eine andere Leistung (Beamtenversorgung) um den Betrag der Rente aus der Alterssicherung der Landwirte verringert würde. Faktisch stünden den Beitragsleistungen zur Alterssicherung der Landwirte keine Rentenzahlungen gegenüber.

Die im Gesetzentwurf genannte Begründung für die Einführung der Anrechnungsregelung, die Vermeidung einer Doppelsicherung oder ungerechtfertigten Überhöhung der Gesamtversorgung aus öffentlichen Kassen durch zweckidentische Leistungen vermag nicht zu überzeugen. Denn im Unterschied zur gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung werden in der Alterssicherung der Landwirte beitragslose oder -geminderte Zeiten nicht berücksichtigt. Eine doppelte Bewertung solcher Zeiten bei gleichzeitigem Bezug einer Rente der Alterssicherung der Landwirte neben einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften ist damit ausgeschlossen. Zudem war und ist die Alterssicherung der Landwirte nicht auf eine Vollsicherung im Alter gerichtet, sondern gewährt lediglich eine Teilsicherung, wie die durchschnittliche Rentenhöhe eines Landwirts von derzeit etwa 470 € monatlich zeigt.

Die Absicherung in mehreren voneinander unabhängigen (Alters)Sicherungssystemen spiegelt die Einkommenssituation der Landwirte während des aktiven Erwerbslebens wieder. Auch hier war die Sicherung des Lebensunterhalts auf zwei Säulen gestellt, die Einkünfte aus der Landwirtschaft einerseits und die Beamtenbezüge oder Arbeitsentgelte aus der Beschäftigung auf der anderen Seite.

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Schmid, gegen die geplante Anrechnung der Renten aus der Alterssicherung der Landwirte auf die Beamtenpension sprechen unabweis-



4

lbv@lbv-bw.de  
www.lbv-bw.de

bare sachliche Gründe. Ich möchte Sie bitten, von der geplanten Anrechnung Abstand zu nehmen. Für Ihre Unterstützung danke ich Ihnen bereits vorab.

Mit freundlichen Grüßen

  
Joachim Rukwied



Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg  
Herrn Ministerialdirektor Wolfgang Leidig  
Postfach 10 14 53  
70013 Stuttgart

17. Oktober 2012

***Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2013/14  
AZ 2-0422.6/31***

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

gemäß dem Anhörungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 soll die Finanzhilfe der bezuschussten nichtstaatlichen Hochschulen nach einer Kürzung im Jahre 2003 um weitere 5%, also zukünftig um 10% gekürzt werden.

Bei einem steigenden Bedarf an Studienplätzen ausgerechnet jene Hochschulen durch Kürzungen zu bedrohen, die als gemeinnützige Einrichtungen das staatliche Hochschulwesen seit Jahrzehnten erfolgreich entlasten, ist schwer nachzuvollziehen. Es ist nicht auszuschließen, dass durch diese Maßnahmen die Existenz einiger, auf hohem Qualitätsniveau arbeitenden Hochschulen in Baden-Württemberg in Frage gestellt wird.

Auch wird dieser Gesetzesentwurf dem gesetzlich garantierten Bestandsschutz für die vor 1987 staatlich anerkannten Hochschulen nicht gerecht.

Im Rahmen einer Stellungnahme von 2003 zur geplanten Kürzung der Zuschüsse um 10% (später reduziert auf 5%) hat die Merz Akademie ein Rechtsgutachten der Kanzlei *Eisenmann Wahle Birk* vom 13.11.2003 vorgelegt (vgl. Anlage), das die Rechtsnatur und die Historie der Besitzstandswahrung bezüglich der Bezuschussung von staatlich anerkannten Hochschulen auf Basis des alten Rechts (§ 92 FHG a.F. 1982) detailliert nachvollzieht.

Aufgrund des gesetzlich geschützten Vertrauens in diesen Rechtsanspruch wurden in diesem Gutachten bereits erhebliche rechtliche Bedenken bezüglich einer pauschalen Kürzung der Zuschüsse geäußert. Eine weitere Aushöhlung der Besitzstandssicherung können wir nicht hinnehmen.

/2

Seite 2 des Schreibens vom 17. Oktober 2012

Wenn es in der Begründung zur Änderung des 2. HRÄG heißt, dass die geplante Kürzung angesichts der Haushaltssituation erforderlich sei, um ein weiteres Anwachsen der Kosten aus einer Besitzstandsregelung, mit der einzelne Einrichtungen privilegiert würden, zu vermeiden, so wird der rechtliche Sachverhalt hier falsch, zumindest jedoch verzerrt wiedergegeben.

Die Besitzstandssicherung ist ein Rechtsanspruch zu dessen Wahrung das Land verpflichtet ist. Die betroffenen Hochschulen genießen kein Privileg, vielmehr war die Vertrauensgrundlage bei ihrer Einrichtung die Garantie auf staatliche Förderung in gesetzlich vorgeschriebener Höhe. Jüngere Hochschulen wurden unter anderen rechtlichen Voraussetzungen gegründet.

Die Gesetzesvorlage argumentiert damit, dass Mehrkosten von mehr als 750 T€ vermieden werden sollen, die durch „ein weiteres Anwachsen [der] Ansprüche über den bisherigen Mittelansatz hinaus“ entstünden (S.4 Haushaltsbegleitgesetz). Die genannte Zahl erschließt sich uns nicht, ebenso wenig wie das angebliche Anwachsen von Ansprüchen über den bisherigen Mittelansatz hinaus.

Was auf den ersten Blick wie eine moderate Kürzung aussehen mag, hat im Fall einer kleinen Hochschule wie der Merz Akademie gravierende Folgen. Die 5%ige Kürzung im Jahre 2003, sowie die jahrelange Deckelung der Bezuschussung auf eine Zahl, die weit unter den tatsächlich immatrikulierten Studierenden lag, waren für die Hochschule nur schwer zu verkraften. Die geforderte Umstellung vom achtsemestrigen Diplommstudiengang auf den siebensemestrigen Bachelor hat aufgrund des erhöhten Aufwands und dem Wegfall der entsprechenden Einnahmen weitere strukturelle Sparmaßnahmen erfordert. Das Einsparpotential ist ausgeschöpft.

Mit dem geplanten Gesetz soll die Förderung um insgesamt 10% gekürzt werden, was bedeutet, dass der Merz Akademie in Zukunft Jahr für Jahr ca. 200 T€ fehlen - eine Deckungslücke, die dauerhaft nicht durch Spenden oder erhöhte Studiengebühren ausgeglichen werden kann.

Eine deutliche Erhöhung der Studiengebühren (aktuell bereits bei 2.214 € pro Semester) würde zu einem von uns nicht zu verkraftenden Rückgang der Bewerberzahlen führen und eine soziale Auslese befördern, die niemand wünschen kann.

Die Hochschule würde durch die geplante Kürzung in eine Situation gedrängt, die außerordentlich bedrohlich wäre. Es besteht die Gefahr, dass durch die dann fehlenden Mittel die vom Land geforderte institutionelle Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat ernsthaft gefährdet wird.

/3

Seite 3 des Schreibens vom 17. Oktober 2012

Die Merz Akademie bewegt sich von ihrer Größe her am untersten Rand des nunmehr (sinnvollerweise) vom Wissenschaftsrat im Sinne der Hochschulformigkeit vorgeschriebenen Personalumfangs von mindestens 10 Vollzeit-Professuren. Mit der geplanten Kürzung wird es der Merz Akademie aber praktisch nicht möglich sein, diesen Stand zu gewährleisten, denn die 10%ige Kürzung entspricht ca. 3 W2-Professuren. Somit wäre eine dauerhafte Akkreditierung der Hochschule – trotz anerkannt hohem Qualitätsstandard – womöglich nicht zu erlangen.

Mit der geplanten, nun 10%igen Kürzung würde diese funktionierende und renommierte Einrichtung, die 1918 gegründet wurde und seit 1985 staatlich anerkannt ist, unter die Schwelle gedrückt, ab der ein erfolgreiches Betreiben der Hochschule noch möglich erscheint. Pauschale Kürzungen im nichtstaatlichen Hochschulbereich in existenzbedrohender Höhe können dem Land Baden-Württemberg auf Dauer gesehen nicht dienen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Merz

**Anlage**

Stellungnahme vom 13. November 2003

Elektronische Mehrfertigungen gehen, wie gewünscht, an Herrn Dr. Lang, Herrn Seitz und an das Innenministerium



**ERZDIÖZESE FREIBURG**  
Erzbischöfliches Ordinariat  
Schoferstr. 2  
79098 Freiburg

**EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN**  
Evangelischer Oberkirchenrat  
Blumenstraße 1 – 7  
76133 Karlsruhe

**DIÖZESE ROTTENBURG – STUTTGART**  
BISCHÖFliches ORDINARIAT  
Saint-Claude-Straße 72  
72108 Rottenburg

**EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG**  
Evangelischer Oberkirchenrat  
Gänsheidestraße 4  
70184 Stuttgart

---

Stuttgart, 26. Oktober 2012

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 14 53  
70013 Stuttgart

Vorab per E-Mail

**Anhörungsentwurf zum Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014**  
Ihr Schreiben vom 28. September 2012, Ihr Zeichen 2-0422.6/31

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Aldinger,  
sehr geehrter Herr Dr. Lang,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.a. Gesetzesvorhaben und möchten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf Folgendes hinweisen:

**Zu Artikel 4:**

Die Unterscheidung zwischen Trägern von Hochschulen, die gemäß § 70 Abs. 8 LHG keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfen haben, und solchen, die gemäß Art. 27 § 22 2. HRÄG einen Anspruch auf staatliche Finanzhilfen haben, ist keine Privilegierung (so aber der Gesetzentwurf auf S. 6 und 33), sondern eine sachgemäße Differenzierung.

Anknüpfungspunkt ist zwar ein Stichtag (das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Hochschulgesetze vom 5. Oktober 1987, nicht wie im Gesetzentwurf auf S. 2 dargestellt das Inkrafttreten des LHG), da seither (entgegen der bis dahin geltenden Rechtslage) die staatlichen Finanzhilfen grundsätzlich nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans gewährt werden. Aber der rechtfertigende Grund für die Beibehaltung des Rechtsanspruchs auf staatliche Finanzhilfen und die entsprechende Differenzierung besteht darin, dass die berechtigten Hochschulen

1. auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten und
2. unter Zugrundelegung der staatlichen Ausbauziele für den Hochschulbereich das staatliche Hochschulwesen auf Dauer zu entlasten geeignet sind.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1971 bzw. 1973 entlasten die drei kirchlichen Fachhochschulen, jetzt Hochschulen, das staatliche Hochschulwesen auf Dauer und können dies, weil sie aufgrund des Rechtsanspruchs auf Finanzhilfe relative Planungssicherheit haben. Am 29. Mai 2012 hat der Wissenschaftsrat in seiner Stellungnahme „Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung“ demgemäß den wichtigen Beitrag

der kirchlichen Hochschulen zum deutschen Hochschulsystem hervorgehoben. Der Wissenschaftsrat spricht sich „nunmehr dafür aus, dass die nichtstaatlichen Hochschulen als ein Bestandteil des deutschen Hochschulsystems und nicht mehr nur als Ergänzung zu den staatlichen Hochschulen anzusehen sind, wie er es noch im Jahr 2000 formuliert hat.“ (S. 9)

Die Zuschussberechnung wurde im Laufe der Zeit verändert und 2005 durch Art. 27 § 22 Abs. 4 Satz 3 2. HRÄG bereits um fünf Prozent gekürzt. Die durch den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes vorgesehene weitere Kürzung um abermals 5 Prozent trifft die Hochschulen zu einem Zeitpunkt, in dem sie durch den doppelten Abiturjahrgang sowie die Abschaffung der Wehrpflicht vor besonders hohen Herausforderungen stehen. Dazu ist die Kürzungsankündigung in einer Zeit erfolgt, in der die Planungen für das Jahr 2013 bereits abgeschlossen sind.

Das Land hat sowohl aus hochschulpolitischen als auch aus finanzpolitischen Gründen ein hohes Interesse an

1. der Funktionsfähigkeit der kirchlichen Hochschulen, die das staatliche Hochschulwesen auf Dauer entlasten und
2. an deren – das sei in aller Bescheidenheit angemerkt – vergleichsweise guten und zugleich vergleichsweise finanziell günstigen Leistungen, die sie für die Bürger des Landes erbringen.

Aus diesen Gründen bitten wir, auf die Kürzung des Zuschusses zu verzichten. Sollte dies aufgrund der Haushaltslage nicht möglich sein, ist klarzustellen, dass es sich um eine einmalige Kürzung handelt und die kirchlichen Hochschulen an dem vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gegenüber dem Vorstand der Rektorenkonferenz am 27. September 2012 angekündigten Programm „Sozialstudiengänge“ beteiligt werden. Für diesen Fall halten wir es aufgrund der genannten aktuellen Situation und notwendiger Planungssicherheit für dringend erforderlich, die Kürzung um 5% jedenfalls erst im Jahr 2014 wirksam werden zu lassen.

#### **Zu Artikel 5 Nummer 1:**

Für den höheren Schuldienst in den Fächern Evangelische bzw. Katholische Religionslehre oder den Anstaltsseelsorgedienst des Landes ist ein regelmäßiger und geordneter Wechsel aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit zum kirchlichen Dienstverhältnis in ein Beamtenverhältnis des Landes Baden-Württemberg charakteristisch.

Der Religionsunterricht ist eine Aufgabe der vom Staat geleiteten und allein beaufsichtigten öffentlichen Schule. Er ist, trotz der Scheidung von Staat und Kirche, eine staatliche Aufgabe.

Aufgrund von § 97 Abs. 3 Schulgesetz und Buch 1 § 12 Absatz 6 Satz 2 Justizvollzugsgesetzbuch regeln Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche die regelmäßige jährliche Übernahme von Geistlichen in ein Landesbeamtenverhältnis als Religionslehrer oder als Anstaltsseelsorger. Diese Vereinbarungen entsprechen Art. 8 Abs. 6 und Art. 16 Abs. 4 Evang. Kirchenvertrag Baden-Württemberg und werden im Einzelnen im Schlussprotokoll zu diesem Vertrag jeweils genannt.

Um weiterhin die vorgesehene Übernahme entsprechend qualifizierter Geistlicher oder Kirchenbeamter in den Dienst des Landes Baden-Württemberg vereinbarungsgemäß zu ermöglichen, müssen durch die Übernahme bedingte besoldungs- und versorgungsrechtliche Nachteile für diesen Personenkreis ausgeschlossen werden.

Nach der amtlichen Begründung (Landtagsdrucksache 14/1940, S. 11) zu Art. 17 Abs. 3 Evang. Kirchenvertrag Baden-Württemberg folgt zudem aus der Anerkennung des

kirchlichen Dienstes als öffentlicher Dienst, dass Lehrkräfte aus dem kirchlichen Schuldienst in den staatlichen Schuldienst wechseln können, ohne Nachteile zu erleiden.

Dem widerspricht die abgesenkte Eingangsbesoldung bei der Übernahme aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit im kirchlichen Dienst in ein Landesbeamtenverhältnis gemäß § 23 LBesGBW, die nun durch die in Art 5 Nr. 1 des o. a. Gesetzesvorhabens auf 8 Prozent der jeweiligen Grundgehälter und Amtszulagen verdoppelt werden soll.

Die Absenkung der Eingangsbesoldung für den genannten Personenkreis mag zwar der Anerkennung des kirchlichen Dienstes als öffentlicher Dienst im Sinne des Evang. Kirchenvertrags Baden-Württemberg nicht direkt widersprechen, falls sie in gleicher Weise bei einer Einstellung von Beamten auf Lebenszeit aus anderen Bundesländern im Eingangsamt durchgeführt wird.

Anders als in derartigen Einzelfällen eines Dienstherrnwechsels handelt es sich vorliegend jedoch um Beamte, welche im Rahmen der oben beschriebenen Laufbahnen für Landesbeamte besonderer Fachrichtungen des höheren Dienstes regelmäßig und in einem geordneten Verfahren in einer nicht unerheblichen Anzahl in den Dienst des Landes Baden-Württemberg übergeleitet werden sollen, so dass eine erneute, weitergehende Absenkung der Eingangsbesoldung um drei Jahre für diesen Personenkreis, der auch beim kirchlichen Dienstherrn bereits drei Jahre lang die abgesenkte Eingangsbesoldung hinzunehmen hatte, nicht sinnvoll und nicht angemessen erscheint.

Zu beachten ist hier, dass der Staat zur Erfüllung eigener Aufgaben auf Amtskräfte der kirchlichen Dienstherrn zugreift, die ihrerseits die besoldungsrechtlichen Vorschriften des Landes Baden-Württemberg, insbesondere die Besoldungsabsenkung in den ersten Amtsjahren, übernommen haben.

Daher sollte unbedingt klar gestellt werden, dass nicht nur Zeiten mit abgesenkter Eingangsbesoldung im direkten Geltungsbereich des LBesGBW, sondern auch Zeiten im Dienst eines kirchlichen Dienstherrn bzw. bei Dienstherrn, die die Regelungen der abgesenkten Eingangsbesoldung entsprechend anwenden, nach § 23 Abs. 3 LBesGBW auf die 3-Jahres-Frist angerechnet werden können.

Nach § 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LBesGBW sollte deshalb folgende Nr. 3 angefügt werden:

„3. Von einem kirchlichen Dienstherrn im Anwendungsbereich von Vereinbarungen nach § 97 Abs.3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und § 12 Abs. 6 Satz 2 von Buch 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs.“


#### **Zu Artikel 9 Nummer 2 und 5:**

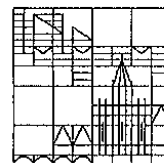
Hier gehen wir ausdrücklich davon aus – und bitten um entsprechende Bestätigung –, dass die Übergangsregelung in Art. 9 Nr. 5 des Gesetzesvorhabens, wonach § 14 Abs. 1 BVO in der bis 31. Dezember 2012 gültigen Fassung auch für diejenigen Personen weiterhin Anwendung findet, „die bereits vor Inkrafttreten im Geltungsbereich eines anderen Dienstherrn beihilfeberechtigt waren“ auch auf kirchliche Dienstherrn Anwendung findet.

Wenn die geplanten Einschränkungen – entgegen dem klaren Wortlaut des Art. 9 Nr. 5 – für die zum Land Baden-Württemberg übergeleiteten Geistlichen zum Tragen kämen, die bei den Landeskirchen in einem öffentlichen Dienstverhältnis beschäftigt sind und – nach der erforderlichen mehrjährigen Berufserfahrung – zwischenzeitlich eine Besoldung nach A 13 LBesO erhalten und aufgrund ihrer familiären Situation nach der bislang geltenden Rechtslage bereits einen erhöhten Beihilfesatz erworben haben, so wäre damit zu rechnen, dass in den nächsten Jahren eine Überleitung dieses Personenkreises in den staatlichen

Schuldienst nicht mehr möglich sein wird, da derart empfindliche Einschränkungen des erworbenen Besitzstandes vom betroffenen Personenkreis nicht hingenommen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

  
Rupp  
Direktorin

Universität  
Konstanz

Universität Konstanz, 78457 Konstanz

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft  
Baden-Württemberg  
Herrn Ministerialdirektor Wolfgang Leidig  
Postfach 10 14 53  
70013 Stuttgart

Der Kanzler  
Universitätsstraße 10  
78457 Konstanz

16.10.2012

**Haushaltsbegleitgesetz 2013/14**  
**Stellungnahme zum Anhörungsentwurf vom 28. September 2012**  
**Aktenzeichen: 2-0422.6/31**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Leidig,

die Universität Konstanz nimmt zum vorgelegten Haushaltsbegleitgesetz 2012/14 wie folgt Stellung:

Die Universität Konstanz kritisiert die geplante Besoldungsabsenkung in den Eingangssämtern. Dies führt zu einer geringeren Attraktivität der Eingangssämter. Insbesondere in der Besoldungsgruppe A 13 werden negative Auswirkungen befürchtet, künftig qualifizierte Habilitandinnen und Habilitanden zu finden.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Apitz

BW-Bank Konstanz, Kontonr. 7 488 501 274 BLZ. 800 501 01  
IBAN: DE92 8005 0101 7488 5012 74 BIC: SOLA DE 33

Paketanschrift: Universität Konstanz, Universitätsstraße 10, 78464 Konstanz

Busverbindungen ab Hauptbahnhof: Linien 9A und 9B, ab Haltepunkt Wollmatingen: Linie 11



ulm university universität  
**uulm**

Universität Ulm | Kanzler | 89069 Ulm | Germany

Kanzler

An das  
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 14 53  
70013 Stuttgart

Dieter Kaufmann

Helmholtzstraße 16  
89081 Ulm

Nachrichtlich:

Innenministerium Baden-Württemberg  
Postfach 10 24 43  
70020 Stuttgart

29. Oktober 2012

**Stellungnahme zum Anhörungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014**

Zu dem Anhörungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 nimmt die Universität Ulm ergänzend zu der Stellungnahme der Kanzlersprecherin wie folgt Stellung:

Als problematisch wird der unveränderte Absatz 3 Satz 1 des § 12 Landeshochschulgebührengesetzes angesehen. Danach ist bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit der Verwaltungskostenbeitrag zu erstatten. Gerade die Studierenden, die sich nach Beginn der Vorlesungszeit wieder innerhalb eines Monats exmatrikulieren, verursachen aber einen hohen Aufwand beim Studiensekretariat. Es wird daher folgende Umformulierung vorgeschlagen:

"Der Verwaltungskostenbeitrag ist bei einer Exmatrikulation bis vor Beginn der Vorlesungszeit zu erstatten."

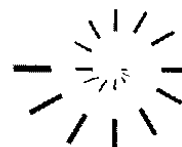
Vor dem Hintergrund der Einführung des dialogorientierten Serviceverfahrens muss auf die Studierenden, die bisher erst nach Beginn der Vorlesungszeit im Nachrückverfahren einen Studienplatz bekommen haben, keine Rücksicht mehr genommen werden. Das dialogorientierte Verfahren sieht kein Nachrückverfahren mehr vor und die Clearingphasen sind bereits Anfang Oktober abgeschlossen.

Will man Studierende, die einen Studienplatz durch die Stiftung in einem bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengang im Nachrückverfahren bzw. aufgrund einstweiliger Anordnung außerhalb der festgesetzten Kapazitäten erhalten, ebenfalls berücksichtigen, wird die Formulierung vorgeschlagen:

"Der Verwaltungskostenbeitrag ist in der Regel bei einer Exmatrikulation bis vor Beginn der Vorlesungszeit zu erstatten."

  
Dieter Kaufmann

**Pädagogische Hochschule  
Schwäbisch Gmünd**  
University of Education



Pädagogische Hochschule, Oberbettinger Straße 200, D-73525 Schwäbisch Gmünd

**Die Rektorin**

An  
das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft  
Baden-Württemberg  
Postfach 101453  
70013 Stuttgart

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben) EB/Me

Schwäbisch Gmünd 26.10.2012

**Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014  
Hier: Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule  
Schwäbisch Gmünd**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den mit Schreiben vom 28. September 2012, AZ: 2-0422.6/31, übersandten Anhörungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 nimmt die Pädagogische Hochschule wie folgt Stellung:

**Zu Artikel 3 Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes**

Da die in § 12 Abs. 1 genannten Leistungen und Leistungsangebote direkt von den Hochschulen erbracht werden, gehen wir davon aus, dass die von den Studierenden erbrachten Mehreinnahmen des Landes auch zusätzlich für die genannten Leistungsangebote an den Hochschulen eingesetzt bzw. zugewiesen werden.

**Artikel 5 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg  
und  
Artikel 9 Änderung der Beihilfeverordnung**

Die Hochschule weist darauf hin, dass die Änderungen zu einer weiteren Absenkung der Attraktivität des Öffentlichen Dienstes führen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Prof.in Dr. Astrid Beckmann  
-Rektorin -

Oberbettinger Straße 200  
73525 Schwäbisch Gmünd  
Zentrale: 07171 983 – 0



Hochschule Heilbronn · Max-Planck-Str. 39 · 74081 Heilbronn

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 14 53  
70013 Stuttgart

Kanzler  
Dr. Lars Kulke

**Nachrichtlich**

Innenministerium Baden-Württemberg  
Dorotheenstraße 6  
70173 Stuttgart

Heilbronn, 25.10.2012

**Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 – Anhörungsentwurf**

Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 28.09.2012  
Az.: 2-0422.6/31

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14.

Die Notwendigkeit für Konsolidierungsmaßnahmen ist uns sehr wohl bewusst und wird auch unsererseits grundsätzlich unterstützt. Die Hochschule Heilbronn möchte aber zumindest auf zwei Aspekte näher eingehen wollen.

Zu III. Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes:

Wir befürworten eine angemessene Beteiligung der Studierenden an den Leistungen und Leistungsangeboten der Hochschule über eine Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags für Studierende auf 60 Euro pro Semester, insbesondere nach Wegfall der Studiengebühren für die Studierenden. Die Hochschulen sollten demzufolge an den zusätzlichen Einnahmen über den erhöhten Verwaltungskostenbeitrag entsprechend der Studierendenzahlen direkt beteiligt werden.

Speziell an der Hochschule Heilbronn als größte Hochschule für Angewandte Wissenschaften des Landes Baden-Württemberg ist der zusätzliche Bedarf an Verwaltungs- und Beratungsleistungen und damit an zusätzlichen Mitarbeiterstellen durch den immensen Zuwachs bei der Anzahl der Studierenden bekannter Weise deutlich gestiegen.

Die im Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) unter § 12 aufgeführten Dienstleistungen sollten gleichzeitig den Studierenden auch bei gestiegenen Anforderungen wie der höheren Studierendenzahl und den höheren Standards zugutekommen.



Zentralverwaltung  
der Landesregimenterschulen

Hochschule Heilbronn  
Max-Planck-Str. 39  
74081 Heilbronn  
Telefon 07131 504-202  
Telefax 07131 504-14-8607  
kanzler@hs-heilbronn.de





Da die Verwaltungskostenbeiträge bereits über die Hochschulen eingenommen werden, bietet es sich an, einen angemessenen Teil direkt bei den Hochschulen zu belassen. Des Weiteren kommt eine Beteiligung in Form zusätzlicher Haushaltsstellen für die betroffenen Bereiche in Frage. Somit kann gewährleistet werden, dass die Erfüllung des Zweckes eines erhöhten Verwaltungskostenbeitrages erreicht wäre.

Zu V. Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg:

Die geplanten Änderungen im Landesbesoldungsgesetz, insbesondere einer Absenkung der Besoldung in den Besoldungsgruppen A9 und A10 und der weiteren Absenkung in den Eingangssämtern der höheren Besoldungsgruppen, wäre für die zukünftige Entwicklung des Personalstamms des Landes Baden-Württemberg, insbesondere an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften kritisch zu betrachten.

Vor allem in den Eingangssämtern einer Besoldungsgruppe soll ein Anreiz geschaffen werden, qualifiziertes Personal für die Landeseinrichtungen nachhaltig zu gewinnen. Die Personalrekrutierung und -erhaltung an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften, die kaum über Stellen im höheren Dienst verfügen, hat sich in den vergangenen Jahren stetig verschlechtert. Bedingung für das Bestehen einer zukunftsorientierten Landeseinrichtung wie der Hochschule Heilbronn, ist daher mindestens der Erhalt des aktuellen Standards für die motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und keine weitere Absenkung der Besoldung.

Wir würden uns freuen, wenn die eingebrachten Aspekte in dem Gesetzentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 noch entsprechende Berücksichtigung finden könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lars Kulke

**DEUTSCHER  
HOCHSCHUL  
VERBAND**

**Köpfe die Wissen schaffen**

**Stellungnahme**  
**des Deutschen Hochschulverbandes**  
**– Landesverband Baden-Württemberg –**  
**(DHV)**  
**zu dem Anhörungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014**  
**mit Stand vom 28. September 2012**

**A. Allgemeines**

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) verschließt nicht die Augen vor den Sparzwängen auch des Landes Baden-Württemberg. Er hält es gleichwohl für unangemessen und auch nicht zielführend, diejenige Personengruppe, die in den letzten Jahrzehnten viele schrittweise Verschlechterungen ihrer statusrechtlichen Position hat hinnehmen müssen, weiter mit neuen „Sonderopfern“ zu belegen.

**B. Im einzelnen**

1. Besoldungsabsenkung

Der DHV hält die Erhöhung der bereits erfolgten Absenkung in den Eingangssämtern der so genannten höheren Besoldungsgruppen (ab A 11) auf acht Prozent für ein finanzpolitisch, aber auch rechtlich fragwürdiges Signal. Zu allererst ist darauf hinzuweisen, dass mit einer solchen Maßnahme ausgerechnet die Leistungsträger im öffentlichen Dienst

bestraft werden. Auch beamtungsverfassungsrechtliche Zweifel sind angezeigt, da die weitere – überproportionale – Absenkung der Besoldung in den Eingangsämtern ab A 11 auf eine evidente Ungleichbehandlung innerhalb einzelner Besoldungsordnungen hinausläuft. Dieser beträchtliche Missstand wird noch verstärkt durch die beabsichtigte Veränderung der Kostendämpfungspauschale und anderer beihilferechtlicher Regelungen, wenn man berücksichtigt, dass auch in diesem Kontext extreme Ungleichgewichte zu verzeichnen sind.

Im Hinblick auf Art. 5 Ziff. 1 des Gesetzentwurfs (§ 23 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg) ist im Übrigen folgendes anzumerken: Der DHV hat bereits des Öfteren darauf hingewiesen, dass die Juniorprofessur kein „Eingangsamt“ innerhalb der Besoldungsordnung W darstellt. Professorinnen und Professoren kennen kein Laufbahnsystem. Auch sind Beförderungen ausgeschlossen. Insoweit ist offensichtlich, dass der Entwurf allein dadurch geprägt ist, Sparpotentiale zu definieren. Rechtssystematisch müsste die Besoldungsgruppe W 1 bereits aus dem genannten Grund aus diesem Sparpaket ausgenommen werden. Auch hochschulpolitisch ist dieser Aspekt nach wie vor ein extrem großes Ärgernis – vornehmlich, aber beileibe nicht nur für die individuell Betroffenen. Zu berücksichtigen ist auch, dass Juniorprofessoren nach wie vor auch innerhalb der so genannten W-Besoldung benachteiligt werden. Sie können keine Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge aushandeln und sind rechtssystematisch aus der Vergabe besonderer Leistungsbezüge ausgeklammert. Auch ist bis zum heutigen Tage weder ersichtlich, inwieweit das Land Baden-Württemberg in Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 die W-Grundgehälter anheben will und ob hiervon, was aus Sicht des DHV rechtssystematisch korrekt wäre, auch das W 1-Grundgehalt positiv betroffen wäre.

## 2. Beihilfe

- Zu kritisieren ist zunächst die geplante Absenkung der Einkommensgrenze, bei deren Überschreiten der Ehegatte / der Lebenspartner gemäß LPartG des Beihilfeberechtigten nicht mehr als berücksichtigungsfähig bei der Beihilfe gilt. Nach der derzeitigen Regelung erhält der Beihilfeberechtigte zu den Aufwendungen, die für den Ehegatten oder Lebenspartner entstanden sind, keine Beihilfe, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 3 Abs. 3 EStG) des Ehegatten oder Lebenspartners in den beiden Kalenderjahren vor der Stellung des Beihilfeantrags jeweils 18.000 € übersteigt. Die Änderung der Beihilfeverordnung sieht künftig eine Einkommensgrenze von 10.000 € vor. Zwar enthält der Entwurf eine Übergangsregelung, wonach die bisherige Regelung für am 31.12.2012 vorhandene Ehegatten und Lebenspartner nach dem LPartG, die sich nicht gesetzlich krankenversichern können, weiterhin Anwendung findet. Dies wird nach der Übergangsregelung vermutet, wenn sie am 31.12.2012 hauptberuflich einer selbständigen Tätigkeit nachgegangen sind, das 55. Lebensjahr vollendet haben, gemäß § 8 SGB V von der Versicherungspflicht befreit oder privat krankenversichert waren. Zudem gilt § 5 Abs. 4 Nr. 5 auch in besonderen Härtefällen. Es dürfte jedoch eine ganze Reihe von Fällen geben, in denen bisher beihilfeberechtigte Ehegatten/Lebenspartner durch die Neuregelung aus der Berücksichtigungsfähigkeit bei der Beihilfe fallen und ihre Krankheitskosten voll selbst absichern müssen.
- Eine erhebliche Mehrbelastung für künftig neu ernannte Beamte stellt die Absenkung des Beihilfesatzes bei Eintritt des Versorgungsfalles sowie für berücksichtigungsfähige Ehegatten/Lebenspartner dar. Bisher erhielten Empfänger von Versorgungsbezügen, die als solche beihilfeberechtigt sind, sowie berücksichtigungsfähige

Ehegatten/Lebenspartner nach LPartG gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BeihVO einen Beihilfesatz von 70%. Nun soll der Beihilfesatz auf 50% abgesenkt werden. Zudem soll § 14 Abs. 1 S. 3 gestrichen werden, wonach sich der Beihilfesatz für aktive Beamte und entpflichtete Hochschullehrer für den Fall, dass zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind, von 50 auf 70% erhöht und sich bei Wegfall von Kindern nicht wieder vermindert, wenn drei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig waren. Zwar gilt aufgrund der vorgesehenen Übergangsregelung die bisherige Regelung weiter für am 31.12.2012 vorhandene Beihilfeberechtigte sowie Personen, die bereits vor Inkrafttreten im Geltungsbereich eines anderen Dienstherrn beihilfeberechtigt waren. Für künftig eintretende Beamte bedeutet die Regelung jedoch erhebliche Mehrkosten (laut Gesetzesbegründung bei einer Familie mit zwei berücksichtigungsfähigen Kindern ca. 255 € p.m.).

- Auch der Anstieg der jährlichen Kostendämpfungspauschale (für Professoren abhängig von Besoldungsgruppe und Status zwischen 15 und 75 €) sowie die Begrenzung der Beihilfefähigkeit bei zahntechnischen Leistungen auf 70% führen zu weiteren Mehrbelastungen.

gez.

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c.. Rainer Gadow

Vorsitzender des Landesverbandes Baden-Württemberg im DHV

Stuttgart, 24. Oktober 2012

**Lang, Dr. Dominik (MFW)**

**Von:** Prof. Manfred Träger  
**Gesendet:** Montag, 15. Oktober 2012 14:45  
**An:** Lang, Dr. Dominik (MFW)  
**Betreff:** Anhörungsverfahren

**Von:** Prof. Manfred Träger  
**Gesendet:** Montag, 15. Oktober 2012 14:31

**Betreff:** Anhörungsverfahren

Sehr geehrter Herr Dr. Lang,  
sehr geehrter Herr Seitz,

im Namen der Rektorenkonferenz der Dualen Hochschule Baden-Württemberg teile ich Ihnen mit, dass wir keinen Änderungsbedarf hinsichtlich des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14, insbesondere auch zu Artikel 3 Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes sehen.

Mit freundlichem Gruß

Prof. Manfred Träger  
Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz DHBW

c/o Duale Hochschule Baden-Württemberg Heidenheim  
Baden-Wuerttemberg Cooperative State University  
Marienstr. 20  
89518 Heidenheim

31.10.2012



Rektorenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften  
c/o Hochschule Ulm, Prittwitzstr. 10, 89075 Ulm

Ministerialdirektor  
Wolfgang Leidig  
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft  
Baden-Württemberg  
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)  
70173 Stuttgart  
Vorab per Mail

Karlsruhe/Ulm, 24.10.2012

Unser Zeichen: 2101-19


**Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 – Anhörungsentwurf**  
**Ihr Schreiben vom 28. September 2012**  
**AZ: 2-0422.6/31**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

mit Schreiben vom 28. September 2012 gaben Sie der Rektorenkonferenz der Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14. Im Auftrag des Vorstandes der Rektorenkonferenz darf ich Ihnen herzlich danken und Ihnen mitteilen, dass die Rektorenkonferenz nach Prüfung des Gesetzesentwurfes von der Abgabe einer Stellungnahme absieht.

Mit freundlichen Grüßen

Rektorenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften

i. A. 

**RKH**  
Rektorenkonferenz  
der Hochschulen für  
Angewandte Wissenschaften  
Baden-Württemberg  
[www.haw-portal.de](http://www.haw-portal.de)

**Postanschrift**  
Hochschule Ulm  
Prittwitzstraße 10  
89075 Ulm

**Vorstand**  
Prof. Dr. Achim Bubenzer (Vorsitzender)  
Prof. Dr. Bastian Kaiser  
Prof. Dr. Winfried Lieber  
Prof. Dr. Gerhard Schneider

**Kontakt**  
Benjamin Peschke M.A.  
Telefon 0731/50-28020  
Telefax 0731/50-28483  
[peschke@hs-ulm.de](mailto:peschke@hs-ulm.de)

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Baden-Württemberg****Vorsitzende**

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft  
Herrn  
Ministerialdirektor Wolfgang Leidig  
Postfach 10 14 53  
70013 Stuttgart

Stuttgart, 25. Oktober 2012

*Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg (GEW) zum Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 Anhörungsentwurf, Schreiben des MFW Baden-Württemberg vom 28.09.2012, Aktenzeichen 2-0422.6/31*

Sehr geehrter Herr Leidig,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Positionen der GEW Baden-Württemberg zum Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 sind in die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes eingeflossen. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg gibt dennoch eine ergänzende Stellungnahme ab. Grund dafür ist die Tatsache, dass die Einsparungen im Landeshaushalt in den Jahren 2013 und 2014 keine Beschäftigtengruppe so massiv treffen wie die Lehrkräfte an den staatlichen Schulen. Diese werden von der GEW vertreten.

Wir nehmen die Bewertung vorweg:

Die Sparmaßnahmen einschließlich der Stellenstreichungen verschlechtern nachhaltig die Qualität der schulischen Bildungsangebote und die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten. Sie stellen eine ganz erhebliche Benachteiligung der Lehrkräfte des gehobenen Dienstes sowie eine klare Diskriminierung von Frauen und Teilzeitbeschäftigten dar.

Die Maßnahmen sind für begonnene Reformen der Qualitätsentwicklung an Schulen absolut kontraproduktiv und werden die Motivation der Beschäftigten ganz erheblich reduzieren.

Die in der DGB-Stellungnahme formulierte umfassende Kritik und Begründung der Ablehnung der Eingangsbesoldung und der Beihilfekürzungen unterstreichen wir an dieser Stelle nochmals und nachdrücklich.

Betroffen sind vor allem die künftigen Lehrkräfte, mit denen die Landesregierung laut Koalitionsvertrag „Bessere Bildung für alle“ gestalten möchte. Das sind überwiegend junge Frauen.



- 2 -

Auf besonderes Unverständnis trifft die Einbeziehung der Fachlehrer/innen und Technischen Lehrer/innen, die seit vielen Jahren durch den erheblichen Beförderungsstau massiv benachteiligt sind.

Nach Berechnungen der GEW senken die beabsichtigte Kürzung der Eingangsbesoldung und die Kürzungen in der Beihilfe das Einkommensniveau von Dienstanfänger/innen um bis zu 15 Prozent ab.

Die Frauen, aber auch viele männliche Lehrkräfte, wählen außerdem in den ersten Dienstjahren in der Regel keine Vollbeschäftigung, weil dies aufgrund der Höhe der Deputate nicht bewältigt werden kann.

Es soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass Lehrkräfte seit der Dienstrechtsreform in der Regel keine vollen Pensionsansprüche mehr erwerben werden. Dies liegt insbesondere an dem späten Berufseintritt und der vielfach aus familiären, aber auch berufsspezifischen Belastungsgründen gewählten Teilzeitbeschäftigung.

#### ***Zur Landesbesoldungsordnung A Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg***

Bestandteil der Qualitätsoffensive Bildung der CDU/ FDP-Landesregierung war die Beförderung von 20 Prozent der Hauptschullehrerinnen und Hauptschullehrer von Besoldungsgruppe A12 nach A13. Mit diesem Beförderungssamt wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass die Lehrkräfte an Haupt- und Werkrealschulen eine mit weitem Abstand niedrigere Besoldung haben als die weiteren Lehrämter der Sekundarstufe I. Gleichzeitig wurde mit diesem Beförderungssamt das Engagement der Lehrkräfte an Haupt- und Werkrealschulen anerkannt, die seit Jahren vor großen Herausforderungen stehen. Mit der Beförderung von 20 Prozent der Lehrkräfte wurde ein kleiner Schritt zur Gleichstellung mit den Lehrkräften des höheren Dienstes (Gymnasien und berufliche Schulen) gemacht. Dort bestehen in wesentlich höherem Umfang Aufstiegsmöglichkeiten, die jetzt auch - und das begrüßen wir ausdrücklich - bestehen bleiben. Dass jetzt ausgerechnet den Lehrkräften der Schulart, die in den vergangenen Jahren größte Herausforderungen und Verunsicherungen zu bewältigen hatten und noch haben, auch diese kleine Aufstiegsmöglichkeit genommen wird, kann von uns nur als fehlende Wertschätzung gegenüber den Hauptschullehrkräften verstanden werden.

Die GEW fordert die Landesregierung nachdrücklich auf, von der beabsichtigten Streichung des Beförderungsprogramms für Hauptschullehrkräfte Abstand zu nehmen.

Bestandteil der Qualitätsoffensive Bildung war darüber hinaus die Beförderung um eine Besoldungsgruppe für Konrektor/innen von Haupt- und Werkrealschulen mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern. Sie erhielten bis dahin lediglich A12 mit Amtszulage. Die Erhöhung der Besoldung auf A 13 verhinderte, dass Konrektor/innen weniger verdienen als ihre beförderten Hauptschullehrkräfte an der Schule. Aus demselben Grund wurde die Besoldung der Konrektor/innen der Haupt- und Werkrealschulen mit mehr als 360 Schülern um eine Amtszulage

- 3 -

von 100 Euro erhöht, da sie sonst in der Besoldung gleichgestellt gewesen wären mit ihren beförderten Lehrkräften. Auch die Rektor/innen der Haupt- und Werkrealschulen mit bis zu 360 Schülern erhielten eine Amtszulage von 100 Euro zu ihrer Besoldung in A13.

Die Landesregierung beabsichtigt jetzt, nicht nur das Beförderungsprogramm von zwanzig Prozent der Lehrkräfte zu streichen. Gestrichen werden soll auch die Erhöhung der Besoldung für die Funktionsstelleninhaberinnen und –inhaber (siehe oben). Selbstverständlich gibt es im Umfang der erfolgten Beförderungen weiterhin Lehrkräfte in Besoldungsgruppe A13 an den Haupt- und Werkrealschulen. Das bedeutet in der Praxis, dass ab 2013 viele Rektoren- und Konrektorenstellen in der Besoldungsgruppe A13 und A12 mit Amtszulage ausgeschrieben werden müssen. Dies macht die Leitung von Schulen in höchstem Maße unattraktiv. Es führt dazu, dass die Leitung dieser Schulen weniger bzw. das gleiche Gehalt hat wie die beförderten Hauptschullehrkräfte. Für die GEW ist dies in höchstem Maße eine Missachtung der Wertigkeit der Leitungskräfte insbesondere an kleineren Haupt- und Werkrealschulen. Sie machen mit sehr geringem Zeitbudget eine höchst anspruchsvolle Arbeit, die finanziell indiskutabel honoriert wird. Ob die Landesregierung unter diesen Umständen überhaupt noch Bewerberinnen und Bewerber für die Leitung dieser Schulen finden wird, ist äußerst fraglich. Die GEW Baden-Württemberg fordert deshalb die Landesregierung nachdrücklich auf, von diesen Besoldungskürzungen Abstand zu nehmen.

In diesem Zusammenhang ist uns folgender Hinweis wichtig: Dass das Kultusministerium ab 2013 nicht mehr über die zusätzlichen Mittel verfügt, um die Orientierungs- und Vorbereitungsseminare für künftige Funktionsstelleninhaberinnen und –inhaber fortzuführen, macht alle Bemühungen um die Findung qualifizierter Schulleiterinnen und Schulleiter zunichte. Diese Orientierungs- und Vorbereitungsseminare hatten dazu geführt, dass sich insbesondere Frauen für Funktionsstellen interessierten und so aus dieser großen Beschäftigtengruppe qualifizierte Bewerberinnen gefunden werden konnten. Die Absicht der Landesregierung, Schulleitungen zu stärken und qualifizierte Leitungen zu finden, wäre mit solchen Entscheidungen nur noch ein Lippenbekenntnis. Es ist für die GEW überhaupt nicht nachvollziehbar, weshalb die Landesregierung schulische Führungskräfte so nachrangig behandelt.

#### ***Zulage für Evaluatorinnen und Evaluatoren der Fremdevaluation***

Der Landtag hatte mit den Stimmen aller Fraktionen im Jahr 2009 die Fremdevaluation für alle Schulen beschlossen. Erfahrene, hoch qualifizierte Lehrkräfte aus allen Schularten wurden in einem spezifischen Verfahren als Fremdevaluatorinnen und Fremdevaluatoren ausgewählt. Sie haben sich anschließend einem anspruchsvollen Qualifizierungsverfahren unterzogen. Diese Aufgabe erfordert hohe Belastbarkeit. Sie ist mit intensiver Reisetätigkeit im ganzen Land verbunden und erfordert

- 4 -

hohe Sensibilität im Umgang mit unterschiedlichsten Akteuren an Schulen. Für diese Aufgabe wird eine von der Besoldungsgruppe abhängige Zulage von brutto 256 bis zu 456 Euro gewährt.

Aus der Erkenntnis heraus, dass Schulen in ihrer Qualitätsentwicklung externe Unterstützung und Begleitung brauchen, wurden weitere hoch qualifizierte Lehrkräfte aus allen Schularten einem Auswahlverfahren unterzogen und zu Fachberaterinnen und Fachberatern für Schulentwicklung weiterqualifiziert. Während Fachberaterinnen und Fachberater des höheren Dienstes generell die Besoldung aus A15 erhalten, wurde den Fachberaterinnen und Fachberatern des gehobenen Dienstes (Fortbildner/innen) bis 2009 eine Zulage von 38,81 Euro brutto bei Vollbeschäftigung gewährt. Da Fachberaterinnen und Fachberater Schulentwicklung vielfach als Team aus höherem Dienst und gehobenem Dienst gemeinsam Schulen beraten, wurden den Lehrkräften aus den Besoldungsgruppen A9 bis A14 ebenfalls eine Zulage gewährt (gleiche Zulagen wie den Fremdevaluatorinnen und Fremdevaluatoren). Mit dem Haushaltsbegleitgesetz sollen diese Zulagen gestrichen werden. Damit fallen die Fachberaterinnen und Fachberater für Schulentwicklung des gehobenen Dienstes auf die Zulage von 38,81 Euro zurück, während die Fachberaterinnen und Fachberater des höheren Dienstes weiterhin in der Besoldungsgruppe A15 verbleiben. Es wird so nicht gelingen, weiterhin Bewerber/innen aus dem gehobenen Dienst zu gewinnen.

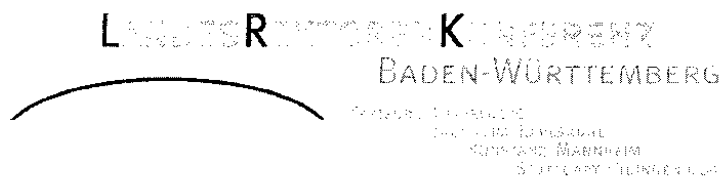
Die Fachberaterinnen und Fachberater für Schulentwicklung werden an den Schulen als wichtige Impulsgeber wahrgenommen. Die Veränderungsprozesse, die an Schulen gestaltet werden müssen, wie z. B. der Aufbau von Ganztagschulen, die Umsetzung der Anforderungen an Inklusion, der Aufbau von Kooperation und Teamstrukturen, kann ohne externe Unterstützung nicht bewältigt werden. Schulen erhalten für solche Prozesse keine bzw. kaum zusätzliche Zeit. Selbst bei großem Bemühen verlaufen deshalb Prozesse, die ohne externe Unterstützung gestaltet werden, vielfach im Sand und führen zu einer erheblichen Demotivation der Lehrerinnen und Lehrer. Die Schulen brauchen diese Fachberater/innen. Die GEW lehnt die Streichung der Zulage für die Lehrkräfte des gehobenen Dienstes entschieden ab.

Die Kürzungen, die in der Landesbesoldungsordnung A Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg beabsichtigt sind, treffen ganz überwiegend die Beschäftigten des gehobenen Dienstes (Lehrkräfte aus Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und Sonderschulen) treffen. Dies ist aus der Sicht der GEW durch nichts gerechtfertigt. Die GEW fordert die Landesregierung nachdrücklich auf, auf diese Kürzungen zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen



Doro Moritz



An den Minister für Finanzen und Wirtschaft  
des Landes Baden-Württemberg  
Herrn Dr. Niils Schmid MdL  
Postfach 10 14 53  
70013 Stuttgart

Professor  
Dr. Karl Joachim Ebeling  
Präsident der Universität Ulm  
Vorsitzender

Etzelstraße 9  
70180 Stuttgart

22.10.2012

#### **Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz zum Haushaltsbegleitgesetz 2013/14**

Sehr geehrter Herr Minister,

die Landesuniversitäten nehmen zu den im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes vorgeschlagenen Regelungen wie folgt Stellung:

#### **Artikel III. Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes**

In Anbetracht dessen, dass die Studierenden an den staatlichen Hochschulen des Landes keine Studiengebühren entrichten, erscheint eine Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags vertretbar.

#### **Artikel IV Änderung des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes**

Die Landesuniversitäten sind der Auffassung, dass der private Hochschulbereich sich auch privat finanzieren sollte. Insofern bestehen seitens der Landesuniversitäten keine Vorbehalte gegen eine Kürzung der Finanzhilfe an nichtstaatliche Hochschulen.

#### **Artikel V. Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg**

Die Absenkung der Vergütung in den ersten drei Jahren nach der Einstellung wird zusammen mit den Einschränkungen im Bereich der Beihilfe dazu führen, dass es für die

- 2 -

Universitäten immer schwieriger werden wird, qualifiziertes Personal und hervorragende Wissenschaftler zu gewinnen. Schon bislang wich die Höhe der Vergütung eines Akademischen Rates erheblich von dem in der Industrie in vergleichbarer Position erzielten Gehalt ab, dies wird sich durch die weitere Absenkung auf 8% noch verschärfen.

Im Bereich der nichtwissenschaftlichen Beamten wird es im gehobenen Dienst nach der Einführung einer Absenkung der Vergütung der Eingangsbesoldung in den ersten drei Jahren um 4 % ebenfalls noch schwerer als derzeit werden, qualifiziertes Personal zu gewinnen. Dies gilt insbesondere im Bereich Finanzen, in dem die Umstellung auf ein kaufmännisches Rechnungswesen an den Universitäten erfolgt ist oder in Kürze erfolgen soll. Gerade in diesem Bereich weicht die Höhe der Vergütung von den in der freien Wirtschaft erzielbaren Gehältern erheblich ab, dies insbesondere deshalb, weil der öffentliche Dienst schon seit Jahren hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückgeblieben ist.

Die Beamtinnen und Beamten werden mit den Sparmaßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 über Gebühr belastet. Durch die Absenkung der Eingangsbesoldung und die Zurücknahme der in den vergangenen Jahren geschaffenen finanziellen Erleichterungen für Beamtinnen und Beamte mit Kindern wird diesen die Gründung einer Familie erheblich erschwert. In Zeiten, in denen die Geburtenrate immer weiter nach unten sinkt und auf Bundes- und Länderebene nach Lösungen gesucht wird, wie man Anreize schaffen kann, damit sich Frauen und Männern wieder für ein oder mehr Kinder entscheiden, wird Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg mit den bei der Beihilfe geplanten Sparmaßnahmen eine Mehrbelastung auferlegt, wenn sie sich für Kinder entscheiden. Die bislang geltende Beihilfeverordnung (BVO) regelte in § 14 Abs. 1 Satz 2 BVO, dass sich der Bemessungssatz für Beihilfeberechtigte bei zwei oder mehr Kindern auf 70 Prozent erhöht und dieser sich bei Wegfall der Kinder nicht vermindert, wenn drei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig waren. Durch die Anhebung des Bemessungssatzes für den Beihilfeberechtigten ab dem zweiten Kind auf 70 % sank die Höhe des eigenen Versicherungsbeitragsatzes mit der Folge, dass eine finanzielle Mehrbelastung durch die Geburt des Kindes vermieden wurde. Beamtinnen und Beamten wird mit der Deckelung des Bemessungssatzes auf 50 % ein erhebliches Sonderopfer abverlangt, zumal in der gesetzlichen Krankenversicherung Kinder des Versicherten beitragsfrei mitversichert werden. Der bislang bestehende Anreiz, durch Belastung des Bemessungssatzes von 70% bei drei oder mehr Kindern dauerhaft finanziell begünstigt zu sein und sich so leichter für mehr Kinder entscheiden zu können, entfällt und mit ihm auch ein Kriterium, sich für den Landesdienst in Baden-Württemberg zu entscheiden.

Die Universitäten in Baden-Württemberg stehen bei ihrem Bestreben, die besten Wissenschaftler zu gewinnen und damit eine ausgezeichnete Lehre erteilen und eine herausragende Forschung betreiben zu können, in Konkurrenz zu den Hochschulen anderer Bundesländer und anderer Länder. Baden-Württemberg ist als rohstoffarmes Land darauf angewiesen seinen Vorsprung in der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung zu halten und weiter auszubauen. Das Land hat erkannt, dass wir uns auf dem Weg zu einer Wissenschaftsgesellschaft befinden und sich die Förderung der Bildung zum Ziel gesetzt. Mit Schaffung der Juniorprofessur im § 51 Landeshochschulgesetz (LHG) wurde jungen Wissenschaftlern eine Perspektive eröffnet, sich für die Übernahme einer Professur in erweiterter Selbständigkeit zu qualifizieren.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Wissenschaftler, die im Ausland tätig sind, erhebliche finanzielle Einbußen hinnehmen müssen, wenn sie an einer Universität in Deutschland eine Juniorprofessur übernehmen. Bislang hat man dies abzufedern versucht, indem man die maximal nach § 59 Landesbesoldungsgesetz (LBesGBW) mögliche Zulage in Höhe von 600 Euro schon zu Beginn der Juniorprofessur gewährt hat. Da pro Stelle nur 300 Euro an Zulagen zur Verfügung stehen, bedeutet dies gleichzeitig, dass eine rigorose Auswahl der Begünstigten erfolgen muss. Bislang schon mussten Juniorprofessoren eine Absenkung in Höhe von 4% in den ersten 3 Jahren hinnehmen (§ 23 Abs. 1 LBesGBW).

- 3 -

Bei der geplanten Absenkung des Grundgehaltes W 1 um 8% würde die Vergütung des Juniorprofessors pro Monat 3669,82 Euro betragen. Bislang erzielten Juniorprofessoren in Baden-Württemberg eine der höchsten Vergütungen. Nach der Absenkung läge lediglich die Vergütung in Berlin und im Saarland unter der in Baden-Württemberg. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob damit dem Alimentationsgrundsatz widersprochen wird. Zum Vergleich: Die Eingangsbesoldung in A 13 beträgt 3.710,52 Euro, wobei bei der Einstellung eines Akademischen Rates in A 13 nicht die Voraussetzungen des § 51 LHG (z.B. besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird) vorliegen müssen. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem am 14. Februar 2011 verkündeten Urteil entschieden, dass die Besoldung der Professoren in Hessen gegen das Alimentationsprinzip des Art. 33 Abs. 5 GG verstößt und daher verfassungswidrig ist. Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, den Beamten angemessen zu alimentieren und ihm nach seinem Dienstrang, nach dem mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Im Rahmen dieser Verpflichtung hat der Gesetzgeber die Attraktivität des Beamtenverhältnisses für überdurchschnittliche qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen. Die Amtsangemessenheit der Alimentation bestimmt sich des Weiteren durch ihr Verhältnis zu den Einkommen, die für vergleichbare und auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachte Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden. Erzielten schon bisher herausragende Wissenschaftler bei Tätigkeiten in der freien Wirtschaft mehr, so steht das Einkommen nach der Einführung der Absenkung in keinem Verhältnis mehr zu dem dort erzielten Einkommen und zu seiner nach § 51 LHG zu erfüllenden Aufgabe an der Universität.

Die Universitäten des Landes haben in der Vergangenheit ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis gestellt. Es muss weiterhin das Ziel der Landesregierung sein, dass die Universitäten in Baden-Württemberg Spitzenplätze einnehmen. Dies ist jedoch nur motivierten Mitarbeitern möglich. Sparmaßnahmen, die dazu führen, dass fähige Wissenschaftler in andere Länder abwandern, eine funktionsfähige Verwaltung nicht mehr gewährleistet ist, Nachwuchskräfte nicht mehr gefunden werden können und Forschung und Lehre nicht mehr auf dem seitherigen Niveau möglich ist, steht in Widerspruch mit dem Koalitionsvertrag, der festlegt, dass die weltweite Anerkennung der Hochschul- und Forschungslandschaft weiter gestärkt werden soll und das Land erfolgreich sein muss im Wettbewerb unter den Bundesländern aber auch im weltweiten Wettbewerb um die besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling



**Baden-Württembergischer  
Handwerkstag e.V.**  
Zusammenschluss  
sämtlicher Organisationen  
des Handwerks von Baden-Württemberg

Heilbronner Straße 43  
70191 Stuttgart  
Telefon: 0711 263709-0  
Telefax: 0711 263709-100  
E-Mail: [info@handwerk-bw.de](mailto:info@handwerk-bw.de)  
<http://www.handwerk-bw.de>



BWHT Postfach 10 06 36 70006 Stuttgart

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft  
Baden-Württemberg  
Herrn Ministerialdirektor  
Wolfgang Leidig  
Postfach 10 14 53  
70013 Stuttgart

Ihre Nachricht  
2-0422.6/31  
28.09.2012

Unsere Zeichen  
OV/sl

Bearbeiter/Durchwahl/Faxdurchwahl

Datum  
09.10.2012

### Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 - Anhörungsentwurf

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Leidig,

wir danken für die Möglichkeit, uns an der Anhörung des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 zu beteiligen.

Da keine handwerksrelevanten Themen berührt werden, sehen wir von einer Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Oskar Vogel  
Hauptgeschäftsführer

Vereinsregisternummer:  
VR 1338, Amtsgericht Stuttgart

Steuernummer:  
99015/06101

Bankverbindung:  
BW-Bank 136 7106 (BLZ 600 501 01)



<http://www.studis.de/lak-bawue/>

LandesAstenKonferenz Baden-Württemberg  
c/o ASTA Uni Mannheim L9,7 68131 Mannheim

Ministerium für Finanzen und  
Wirtschaft Baden-Württemberg  
Pf. 10 14 53  
70013 Stuttgart

PRÄSIDIUM  
(LAK-bawue-praesidium@studis.de)

**Marie Haibt**  
c/o ASTA Uni Mannheim  
L 9,7  
68131 Mannheim

**Patrick Stoll**  
c/o ASTA Uni Konstanz  
Postfach D56  
78457 Konstanz

25/10/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Folgenden die Kommentierung der Landesstudierendenvertretung zum Haushaltbegleitgesetz 2013/14. Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Position. Vielen Dank für ihr Interesse.

Das Präsidium der Landesstudierendenvertretung



## Kommentierung der Landesstudierendenvertretung des Haushaltbegleitgesetz 2013/14

### Zu III. Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Im Rahmen des Haushaltbegleitgesetz soll der Verwaltungskostenbeitrag von 40 auf 60 Euro erhöht werden. Die Landesstudierendenvertretung (LaStuVe) lehnt die Erhöhung vehement ab und fordert die Abschaffung des Verwaltungskostenbeitrages. Die Gründe hierfür werden im Folgenden dargelegt.

#### **Der "Verwaltungskostenbeitrag" ist eine Bildungsgebühr**

Beim Verwaltungskostenbeitrag handelt es sich um eine Bildungsgebühr, welche von allen Studierenden gezahlt werden muss. Die Argumentation in der Begründung zu Artikel 3 (Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes), dass mit dem Beitrag längst noch nicht alle Leistungen des Landes und seiner Hochschulen gedeckt seien und der Beitrag zumutbar sei, ist falsch. Eine ausreichende Finanzierung der Hochschulen ist im Interesse der ganzen Gesellschaft und sollte deswegen Aufgabe des Staates sein, nicht die der Studierenden oder deren Familien.

Eine Bildungsgebühr bewirkt eine soziale Selektion bei der Aufnahme eines Hochschulstudiums. Studien bezeugen, dass Studiengebühren vor allem junge Menschen, mit eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten vom Hochschulstudium abhalten. (Studie suchen)

Zudem zeigt die Geschichte, dass Gebühren sobald sie bestehen in ihrer Höhe zur Verhandlungssache werden und im Folgenden häufig erhöht werden, wie sich nun wieder zeigt. Wird nämlich einmal in Kauf genommen, dass eine Gruppe von Personen durch eine politische Maßnahme ausgegrenzt wird, so wird Ausgrenzungen letztlich für zulässig erklärt. Ab dann kommt es unweigerlich zu einem lähmenden Aushandlungsprozess darüber wie groß diese Gruppe sein darf. Wir fordern dagegen die konsequente Abschaffung solcher Ausgrenzungsmechanismen.

#### **Die Anhebung des "Verwaltungskostenbeitrages" dient einzig der Haushaltssanierung und kommt nicht bei den Hochschulen an**

Aus der Gesetzgebung geht ganz klar hervor, dass die Erhöhung des "Verwaltungskostenbeitrages" der Sanierung des Landeshaushaltes dient. Die eingezogenen Mittel kommen dabei nicht bei den Hochschulen an.

Die damalige Landesregierung hat 2003 bei der Einführung des "Verwaltungskostenbeitrages" schon klar gesagt, worum es eigentlich geht. Abg. Pfister (FDP/DVP): "[...] Ich will aber überhaupt keinen Zweifel daran lassen, worum es geht. Bei der Einführung dieses Verwaltungskostenbeitrages geht es um schiere Finanznot, meine Damen und Herren. Ich sage es in aller Deutlichkeit: Es geht um schiere Finanznot." Auch im vorliegenden Anhörungsentwurf geht es wieder um "Maßnahmen insbesondere zur Haushaltskonsolidierung" (A.)

Weiterhin haben sich in den letzten Jahren die Einnahmen aus dem "Verwaltungskostenbeitrag" durch steigende Studierendenzahlen erhöht, während die Hochschulverwaltungen nicht im selben Umfang bzw. aus anderen Finanzierungsquellen wie Studiengebühren ausgebaut wurden. Nach den Daten des MWK erhöhte sich von WiSe 2004/2005 zu WiSe 2010/2011 die Studierendenzahl an den 43 staatlichen

Hochschulen um 27'629. Bei einem Aufkommen von 80 Euro pro Jahr und Studierenden entspricht dies Mehreinnahmen von ca. 2,2 Mio. Euro, die jedoch aufgrund der Deckelung der Hochschulhaushalte durch die sogenannten Solidarpakte nicht an die Hochschulen weitergegeben wurden.

Durch die Anhebung des "Verwaltungskostenbeitrages" um 40 Euro pro Jahr und Studierenden sollen nun Mehreinnahmen in Höhe von 12 Mio. Euro pro Jahr für den Landeshaushalt akquiriert werden. Aus dem Gesetz geht nicht hervor, dass diese Einnahmen den Hochschulen zugutekommen sollen.

Die Studierenden - deren finanzielle Lage jetzt schon prekär ist - für Haushaltslöcher zahlen zu lassen ist falsch.

Das Land Baden-Württemberg und die Bundesrepublik Deutschland müssen andere Möglichkeiten finden ihre Haushalte auszugleichen. Die Wirkung dieses Beitrags auf den Landeshaushalt ist gering, seine Wirkung auf die betroffenen Studierenden jedoch groß: Die Bildungs- und Lebenschancen zukünftiger Generationen, die allen offenstehen sollen, werden weiter verteuert.

**Der "Verwaltungskostenbeitrag" lässt sich weder von anderen Leistungen abgrenzen, noch hat er eine Berechnungsgrundlage.**

Der "Verwaltungskostenbeitrag" von 40 Euro wurde 2003/04 unter Wissenschaftsminister Peter Frankenberger (CDU) mit der Begründung eingeführt, die Studierenden sollen angemessen an den Kosten der Leistungen und Angebote des Landes und seiner Hochschule beteiligt werden. Dies war eine Entscheidung für eine Bildungsgebühr, um den Landeshaushalt zu entlasten, wie auch jetzt wieder.

Abgesehen davon, dass Bildungsgebühren prinzipiell abzulehnen sind, ist die Liste der Leistungsangebote vollkommen willkürlich und konstruiert: In die Liste der Leistungen hätten auch alle weiteren Aufgaben der Hochschule, wie die Teilnahme an Lehrangeboten, die Zuverfügungstellung von Sitzmöglichkeiten in Vorlesungssälen und das Benutzen der Toiletten aufgenommen werden können, weil der Beitrag nicht zweckgebunden ist. Die Trennung zwischen Verwaltungsleistungen und sonstigen Leistungen ist deswegen konstruiert, um vergeblich zu versuchen, einen Beitrag zu rechtfertigen.

Es gibt weiterhin keine zufriedenstellende Erklärung für die Erhöhung des "Verwaltungskostenbeitrages", etwa eine veränderte Berechnungsgrundlage oder eine Erweiterung der Leistungen. Dies zeigt, dass die zusätzlichen Beiträge alleinig dem Zweck dienen Löcher im Landeshaushalt zu stopfen und willkürlich festgelegt wurden.

**Der Name "Verwaltungskostenbeitrag" führt bewusst in die Irre und sollte in "Landeshaushaltsbeitrag" umbenannt werden.**

Beim sogenannten "Verwaltungskostenbeitrag" handelt es sich nicht um einen Beitrag, welcher direkt in das Budget der jeweiligen Hochschule fließt, sondern um Mittel, welche zwar von den Hochschulen eingezogen, aber nicht bei ihnen verbleiben: Sie müssen an das Land abgeführt werden.

Die zahlenden Studierenden werden bewusst in die Irre geführt. Deswegen muss diese Abgabe den Namen bekommen, den sie verdient: "Landeshaushaltsbeitrag".

**Die Landesregierung vollzieht mit diesem Gesetz eine Kehrtwende um 180°.**

Es kann nicht im Sinne der Regierung sein, welche noch vor einem Jahr die Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren durchgesetzt hat, nun verdeckt Studiengebühren mit irreführendem Namen zu erhöhen.

Die Landesstudierendenvertretung beobachtet mit Entsetzen die 180°-Wende der Wissenschaftsministerin Theresia Bauer. Im Jahr 2003 wehrte diese sich gegen die Einführung des "Verwaltungskostenbeitrags" mit der Aussage:

"Der Wissenschaftsminister [Frankenberg] kann dieses Gesetz nicht wollen; denn von diesen kleinen Studiengebühren – und in der Substanz handelt es sich ja um nichts anderes – hat sein Haus nichts und haben die Hochschulen nichts. Die Hochschulen haben lediglich das Geld einzusammeln, und danach hält der Finanzminister die Hand auf und stopft damit Haushaltslöcher [...].". Damit hat Frau Bauer damals genau den Punkt getroffen, um den es heute wieder geht.

**Fazit**

Die Landesregierung macht sich mit dem vorliegenden Anhörungsentwurf hochgradig unglaubwürdig:

Ein Jahr nachdem die allgemeinen Studiengebühren abgeschafft wurden, sollen verdeckte Bildungsgebühren angehoben werden. Die Landesregierung muss mit dem Projekt voranschreiten alle Bildungsgebühren abzuschaffen, um die Teilhabe an Bildung nicht vom sozialen Status abhängig zu machen.

**Zu I. Änderung des Finanzausgleiches**

Die LaStuVe begrüßt die geplante Umsetzung einer prozentualen Beteiligung des Landes an der Kleinkindbetreuung.

**Zu VI. Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Der LaStuVe möchte betonen, dass den Beamten und insbesondere LehrerInnen eine besondere Bedeutung für unsere Gesellschaft zukommt, die sich auch in ihrem Honorar widerspiegeln muss. Kürzungen im Bereich der Besoldung müssen deswegen aus unserer Sicht gut mit den Betroffenen verhandelt werden.

**Zu VI. Änderung des Jugendbildungsgesetzes**

Sowie das Vorhaben, die Jugendkunstschulen in Zukunft neben den Musikschulen zu fördern. Wir sind gespannt ob die Umsetzung nur zur finanziellen Entlastung der Kommunen oder auch zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Familien führt. Ziel dieser Änderung sollte sein, Wahrnehmung der Angebote auch für Kinder und Jugendliche aus finanziell schlechter gestellten Familien zu ermöglichen, um soziale Mobilität von klein auf zu stärken.

## Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg



Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen • Vorsitzender Andreas Büchler  
76530 Baden-Baden • Burgstr. 2

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport  
Herrn Staatssekretär Dr. Mentrup  
Postfach 10 34 42

70029 Stuttgart

Baden-Baden, den 22.10.2012 AB/gh

### **Novellierung des Privatschulgesetzes Anhebung der Zuschusssätze für die Kopfsatzschulen / Anhörung**

Sehr geehrter Herr Dr. Mentrup,

die Arbeitsgemeinschaft freier Schulen in Baden-Württemberg begrüßt, dass das Land einen Stufenplan zur Anhebung der Zuschüsse für die Kopfsatzschulen auf 80% der Kosten eines staatlichen Schülers nach Bruttokostenmodell entwickelt hat.

Wir danken Ihnen, dass Sie sich so intensiv für dieses Stufenmodell eingesetzt haben.

Bei der geplanten Ausgestaltung der Rahmenbedingungen gibt es bei den Mitgliedsverbänden keine einstimmige Meinungsbildung.

**Deshalb wird diese Stellungnahme nur von Seiten der kirchlichen Schulen, des VDP und der LEH abgegeben. Die Waldorfschulen werden gesondert Stellung nehmen**

#### **Stellungnahme:**

Grundsätzlich stimmt die oben genannten Mitgliedsverbände der AGFS der strukturellen Zuschussanhebung für die Kopfsatzschulen ab 1. August 2013 im Umfang von 6,7 Mio. und der weiteren Erhöhungen in den Folgejahren zu.

Allerdings sind wir mit der Verteilung der Mittel, wie schon bei den vergangenen Anhebungen der Kopfsätze nicht einverstanden.

Bei der Einführung des Bruttokostenmodells im Jahre 2006 wurden die Zuschüsse für die Gymnasien gekürzt und mit diesen frei werdenden Mitteln die Kopfsätze für vor allem berufliche Schulen angehoben. Trotzdem werden bei allen weiteren strukturellen Erhöhungen die Gymnasien wiederum ausgespart und das, obwohl gerade im gymnasialen Bereich in den vergangenen Jahren strukturelle Veränderungen vorgenommen wurden. Wir weisen auf die Veränderung von G9 nach G8 hin, die einzelnen Schuljahre deutlich verteuern. Wir weisen auf den Einstieg des Landes in die Hausaufgabenbetreuung und Schulsozialpädagogik hin.

Deshalb schlagen wir vor, die Mittel so zu verteilen, dass sich im Ergebnis für die Kopfsatzschulen nach § 18 Abs. 2 ausgehend von der Differenz des festgestellten Kostendeckungsgrades zu 80% - eine Erhö-

*Mitglieder der  
Arbeitsgemeinschaft  
Freier Schulen in  
Baden-Württemberg:*

Evangelischer Schulbund in  
Südwestdeutschland

Evangelisches Schutwerk in  
Württemberg

Stiftung Katholische Freie  
Schule der Diözese  
Rottenburg-Stuttgart

Schulstiftung und AG der  
Katholischen Freien Schulen  
der Erzdiözese Freiburg

Arbeitskreis  
Baden-Württembergischer  
Landerziehungsheime

Landesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Waldorfschulen  
in B.-W.

Verband Deutscher  
Privatschulen  
Landesverband B.-W.

Andreas Büchler  
Vorsitzender

76530 Baden-Baden  
Burgstrasse 2

Telefon 07221 / 3559-0  
Fax 07221 / 3559-444

Sparkasse Baden-Baden Gaggenau  
(BLZ 662 500 30) 80 788

## Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg

---

hung des bisherigen Kostendeckungsgrades für alle Schularten ergibt (Verringerung der in jeder Schulart noch bestehenden Differenz um durchgängig jeweils x%).

Zur Begründung „A allgemeiner Teil“ haben wir noch folgende Anmerkung:

1. Sie verweisen auf die strukturelle Zuschusserhöhung 7,5 Mio. mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2012. Hierzu ist festzustellen, dass diese „strukturelle“ Zuschusserhöhung um 7,5 Mio. durch die Einsparung der Klasse 13 bei den privaten allgemein bildenden Gymnasien eingespart und umverteilt wurde.
2. Die zweite Stufe im Stufenplan ab 1. August 2014 ist an das zustande kommen einer Vereinbarung mit den Privatschulverbänden u.a. über den Einstieg in die Errichtung eines Versorgungszuschlages für nach § 11 PSchG an Ersatzschulen beurlaubte Lehrkräfte ab dem Schuljahr 2014/15 geknüpft.

Wie wir bereits verschiedentlich dargelegt haben, würde die Erhebung eines entsprechenden Versorgungszuschlages für einige Schulen, je nach Anteil der beurlaubten Landesbeamten im Kollegium das finanzielle Aus bedeuten. Das Bruttokostenmodell, das 2006 im Gesetz verankert wurde, ist ein politischer Kompromiss, in dem zu Lasten der Freien Schulen einige bedeutende Kostenpositionen nicht in das BKM aufgenommen wurden und zu Gunsten der Freien Schulen die damaligen Rahmenbedingungen beibehalten wurden; dies hat sich auch in allen Landtagsberichten abgebildet. Wir erwarten eine Anhebung der Zuschüsse auf 80% der Kosten eines staatlichen Schülers ohne eine Refinanzierung bei den freien Schulträgern.

Bei „C Einzelbegründungen“ ist uns unverständlich, dass der Landtagsbericht über die Entwicklung der Deckungsgrade sich jetzt erst „kurz vor Fertigstellung“ befindet, da wir unsere Stellungnahme bereits am 24. August abgegeben haben.

Mit freundlichen Grüßen

A. Büchler  
Vorsitzender

Andreas Büchler  
Vorsitzender

76530 Baden-Baden  
Burgstrasse 2

Telefon 07221 / 3559-0  
Fax 07221 / 3559-444

Stadtsparkasse Baden-Baden  
(BLZ 662 500 30) 80 788

## Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg



Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen • Vorsitzender Andreas Büchler  
76530 Baden-Baden • Burgstr. 2

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport  
Herrn Staatssekretär Dr. Mentrup  
Postfach 10 34 42

70029 Stuttgart

Baden-Baden, den 22.10.2012 AB/gh

### **Novellierung des Privatschulgesetzes Anhebung der Zuschüsse für die Kopfsatzschulen / Anhörung**

Sehr geehrter Herr Dr. Mentrup,

die Arbeitsgemeinschaft freier Schulen in Baden-Württemberg begrüßt, dass das Land einen Stufenplan zur Anhebung der Zuschüsse für die Kopfsatzschulen auf 80% der Kosten eines staatlichen Schülers nach Bruttokostenmodell entwickelt hat.

Wir danken Ihnen, dass Sie sich so intensiv für dieses Stufenmodell eingesetzt haben.

Bei der geplanten Ausgestaltung der Rahmenbedingungen gibt es bei den Mitgliedsverbänden keine einstimmige Meinungsbildung.

**Deshalb wird diese Stellungnahme nur von Seiten der kirchlichen Schulen, des VDP und der LEH abgegeben. Die Waldorfschulen werden gesondert Stellung nehmen**

#### **Stellungnahme:**

Grundsätzlich stimmt die oben genannten Mitgliedsverbände der AGFS der strukturellen Zuschussanhebung für die Kopfsatzschulen ab 1. August 2013 im Umfang von 6,7 Mio. und der weiteren Erhöhungen in den Folgejahren zu.

Allerdings sind wir mit der Verteilung der Mittel, wie schon bei den vergangenen Anhebungen der Kopfsätze nicht einverstanden.

Bei der Einführung des Bruttokostenmodells im Jahre 2006 wurden die Zuschüsse für die Gymnasien gekürzt und mit diesen frei werdenden Mitteln die Kopfsätze für vor allem berufliche Schulen angehoben. Trotzdem werden bei allen weiteren strukturellen Erhöhungen die Gymnasien wiederum ausgespart und das, obwohl gerade im gymnasialen Bereich in den vergangenen Jahren strukturelle Veränderungen vorgenommen wurden. Wir weisen auf die Veränderung von G9 nach G8 hin, die einzelnen Schuljahre deutlich verteuern. Wir weisen auf den Einstieg des Landes in die Hausaufgabenbetreuung und Schulsozialpädagogik hin.

Deshalb schlagen wir vor, die Mittel so zu verteilen, dass sich im Ergebnis für die Kopfsatzschulen nach § 18 Abs. 2 ausgehend von der Differenz des festgestellten Kostendeckungsgrades zu 80% - eine Erhö-

Mitglieder der  
Arbeitsgemeinschaft  
Freier Schulen in  
Baden-Württemberg:

Evangelischer Schulbund in  
Südwestdeutschland

Evangelisches Schulwerk in  
Württemberg

Stiftung Katholische Freie  
Schule der Diözese  
Rottenburg-Stuttgart

Schulstiftung und AG der  
Katholischen Freien Schulen  
der Erzdiözese Freiburg

Arbeitskreis  
Baden-Württembergischer  
Landerziehungsheime

Landesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Waldorfschulen  
in B.-W.

Verband Deutscher  
Privatschulen  
Landesverband B.-W.

Andreas Büchler  
Vorsitzender

76530 Baden-Baden  
Burgstrasse 2

Telefon 07221 / 3559-0  
Fax 07221 / 3559-444

Sparkasse Baden-Baden Gaggenau  
(BLZ 662 500 30) 80 788

## **Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg**

hung des bisherigen Kostendeckungsgrades für alle Schularten ergibt (Verringerung der in jeder Schulart noch bestehenden Differenz um durchgängig jeweils x%).

Zur Begründung „A allgemeiner Teil“ haben wir noch folgende Anmerkung:

1. Sie verweisen auf die strukturelle Zuschusserhöhung 7,5 Mio. mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2012. Hierzu ist festzustellen, dass diese „strukturelle“ Zuschusserhöhung um 7,5 Mio. durch die Einsparung der Klasse 13 bei den privaten allgemein bildenden Gymnasien eingespart und umverteilt wurde.
2. Die zweite Stufe im Stufenplan ab 1. August 2014 ist an das zustande kommen einer Vereinbarung mit den Privatschulverbänden u.a. über den Einstieg in die Errichtung eines Versorgungszuschlages für nach § 11 PSchG an Ersatzschulen beurlaubte Lehrkräfte ab dem Schuljahr 2014/15 geknüpft.

Wie wir bereits verschiedentlich dargelegt haben, würde die Erhebung eines entsprechenden Versorgungszuschlages für einige Schulen, je nach Anteil der beurlaubten Landesbeamten im Kollegium das finanzielle Aus bedeuten. Das Bruttokostenmodell, das 2006 im Gesetz verankert wurde, ist ein politischer Kompromiss, in dem zu Lasten der Freien Schulen einige bedeutende Kostenpositionen nicht in das BKM aufgenommen wurden und zu Gunsten der Freien Schulen die damaligen Rahmenbedingungen beibehalten wurden; dies hat sich auch in allen Landtagsberichten abgebildet. Wir erwarten eine Anhebung der Zuschüsse auf 80% der Kosten eines staatlichen Schülers ohne eine Refinanzierung bei den freien Schulträgern.

Bei „C Einzelbegründungen“ ist uns unverständlich, dass der Landtagsbericht über die Entwicklung der Deckungsgrade sich jetzt erst „kurz vor Fertigstellung“ befindet, da wir unsere Stellungnahme bereits am 24. August abgegeben haben.

Mit freundlichen Grüßen

  
A. Büchler  
Vorsitzender

Anlagen

Andreas Büchler  
Vorsitzender

76530 Baden-Baden  
Burgstrasse 2

Telefon 07221 / 3559-0  
Fax 07221 / 3559-444

Stadtparkasse Baden-Baden  
(BLZ 662 500 30) 80 788



EVANG. SCHULWERK • POSTFACH 101151 • 70010 STUTTGART

EVANGELISCHES SCHULWERK  
BADEN UND WÜRTTEMBERG

An das  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport BW  
Herrn Ministerialrat Klaus Himmer  
Postfach 10 34 42  
70029 Stuttgart

**Stellungnahme zur Novellierung des Privatschulgesetzes. Anhebung der Zuschusssätze für die Kopfsatzschulen. AZ.: 24-6462/714**

31.10.2012

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Himmer,

Heilbronner Str. 180  
70191 Stuttgart  
Besuchereingang:  
Presselstr. 29

zu dem oben genannten Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Eckhard Geier  
Geschäftsführer

Grundsätzlich begrüßen wir die Absicht der Landesregierung, die Zuschusssätze für Schulen in freier Trägerschaft auf 80 % anzuheben.

In der Begründung auf S. 4 wird ausgeführt, dass „die Verwendung dieser Mittel für weitere Zuschussanhebungen ab 2014 an das Zustandekommen einer Vereinbarung mit den Privatschulverbänden u. a. über den Einstieg in die Entrichtung eines Versorgungszuschlags für nach § 11 Privatschulgesetz an Ersatzschulen beurlaubte Lehrkräfte ... geknüpft“ sei.

[www.evangelisches-schulwerk-baden-und-wuerttemberg.de](http://www.evangelisches-schulwerk-baden-und-wuerttemberg.de)

Da das Gesetz erst am 1. August 2013 in Kraft treten soll, besteht keine Eilbedürftigkeit. Deshalb sollte unseres Erachtens die genannte Vereinbarung mit den Privatschulverbänden abgewartet werden, bevor der Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht wird. Jedenfalls aber sollte die Beschlussfassung des Landtags über den Gesetzentwurf erst nach Abschluss der Vereinbarung erfolgen.

Nach dem jetzigen Personalstand wäre ein Versorgungszuschlag in der bei Zuweisungen üblichen Höhe auf die Vergütung beurlaubter Beamter für viele Schulen nicht darstellbar. An manchen Schulen würde die Mehrbelastung die höhere Pro-Kopf-Bezuschussung um ein Vielfaches übersteigen und deren Existenz bedrohen.

Die Mehrbelastung über das Schulgeld auf die Eltern zu verlagern verbietet das Sonderungsverbot und das Selbstverständnis kirchlicher Schulen.

Eine Beendigung der Beurlaubung aller Beamten und eine künftige Lehrerversorgung an Privatschulen ausschließlich durch nicht beim Land verbeamtete Angestellte würde eine enorme Umsteuerung in der Zusammensetzung der





EVANGELISCHES SCHULWERK  
BADEN UND WÜRTTEMBERG

Lehrerkollegien bedeuten und das Schulwesen des Landes ebenfalls vor große Herausforderungen stellen.

Wir bitten darum rasch klarzustellen, wie das Land sich eine Vereinbarung mit den Privatschulverbänden insbesondere hinsichtlich des Versorgungszuschlags konkret vorstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Werner Baur in black ink.

Werner Baur  
Oberkirchenrat

Handwritten signature of Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht in black ink.

Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht  
Oberkirchenrat



VDP - Landesverband Baden-Württemberg e.V.  
Gaisburgstraße 21, 70682 Stuttgart  
**Ministerium für Kultus, Jugend und Sport**  
**Staatssekretär Dr. Frank Mentrup**  
Postfach 10 34 42  
70029 Stuttgart

Stuttgart, den 22. Oktober 2012

**Novellierung des Privatschulgesetzes**

hier: Stellungnahme Verband Deutscher Privatschulen (VDP)

Sehr geehrter Herr Dr. Mentrup,  
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die uns eingeräumte Möglichkeit zur geplanten  
Novellierung des Privatschulgesetzes Stellung zu nehmen.

Der Verband Deutscher Privatschulen in Baden-Württemberg (VDP) begrüßt natürlich die Bemühungen der Landesregierung, die Zuschüsse für Schulen in Freier Trägerschaft auf 80 Prozent der Kosten eines staatlichen Schülers nach dem Bruttokostenmodell anheben zu wollen. Wir befürchten jedoch, dass der Landesregierung gravierende Fehler bei der Verteilung der Finanzmittel und der Berechnung der tatsächlichen Kosten sowie der Einordnung in den politischen Kontext unterlaufen sind. Ich erlaube mir, Ihnen diese darzustellen:

VDP  
Verband Deutscher  
Privatschulen  
  
Landesverband  
Baden-Württemberg e.V.  
  
Gaisburgstraße 21  
70682 Stuttgart  
  
Geschäftsführer  
RA Jan Sehligen  
  
Tel: 07 11 / 2 36 10 17  
Fax: 07 11 / 2 36 10 70  
  
vdp@vdp-bw.de  
www.vdp-bw.de  
  
Vorsitzender  
Michael Buchler  
  
Am Schlossberg  
76530 Baden-Baden  
  
Tel: 0 72 21 / 35 54-0  
Fax: 0 72 21 / 35 54-444  
  
Bankverbindung  
BW Bank  
Konto-Nr.: 2 5 26 426  
BLZ: 2 5 26 426  
  
Steuernummer  
Finanzamt Stuttgart  
9 901 808 830  
  
Vereinsregister  
Amtsgericht Stuttgart  
VR 0157



VERBAND DEUTSCHER PRIVATSCHULEN  
BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

BILDUNGSRICHTUNGEN IN  
FREIER TRÄGERSCHAFT

Privat macht Schule

#### **Verteilung der Finanzmittel:**

Bei der Einführung des Bruttokostenmodells wurden die Zuschüsse für Gymnasien gekürzt und mit diesen frei werdenden Mitteln die Kopfsätze anderer Schularten angehoben. Auch jetzt werden Gymnasien wieder nicht berücksichtigt. Besonders bedenklich ist dies, da sich in diesem Bereich strukturelle Veränderungen, wie der Wegfall des 9. Schuljahres, ergeben haben, die zu einer Verteuerung der einzelnen Schuljahre führten. Kosten für Angebote wie z.B. die Schulsozialarbeit und Hausaufgabenbetreuung werden ebenfalls nicht kompensiert. Argumentierte das Land früher damit, dass ein solches Angebot keine staatliche Entsprechung fände, fällt dieses Argument heute weg, da das Land solche Leistungen ebenfalls anbietet. Auch werden solche Kosten nicht im Bruttokostenmodell berücksichtigt. Hier werden die Gymnasien seit langem einseitig belastet. Der VDP regt deshalb an, einen separaten Stufenplan zur Erreichung der 80 Prozent Marke für jede Schulart zu erarbeiten.

#### **Anmerkungen zur der Begründung „A allgemeiner Teil“**

Hier ist auffällig, dass von einer strukturellen Zuschusserhöhung von 7,5 Mio. Euro gesprochen wird. Da diese Mittel nicht zusätzlich in den Haushalt eingestellt wurden, sondern durch den Wegfall der 13. Klasse an privaten Gymnasien eingespart wurden, kann hier nicht von einer strukturellen Erhöhung, sondern nur von einer Umverteilung gesprochen werden. Bei dieser Umverteilung wurden die Gymnasien übrigens wiederum nicht berücksichtigt.

#### **Beteiligung der privaten Schulträger an den Versorgungskosten der Beamten**

Hier unterläuft der Landesregierung ein schwerwiegender Fehler. Ordnet man die jetzige Entwicklung in den politischen Kontext ein, wird



VERBAND DEUTSCHER PRIVATSCHULEN  
BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

BILDUNGSRICHTUNGEN IN  
LEHRERTRÄGERSCHAFT

Privat macht Schule

man feststellen, dass das Bruttokostenmodell aus dem Jahr 2006 das Ergebnis eines politischen Kompromisses ist. Ausdrücklich wurde vereinbart, Privatschulträger nicht an den Kosten für Versorgungsleistungen für verbeamtete und beurlaubte Lehrkräfte zu beteiligen.

Im Gegenzug akzeptierten die freien Träger, dass im Bruttokostenmodell nicht alle Kosten wirklichkeitsgetreu abgebildet wurden. So zum Beispiel die Kosten für Gebäudesanierung oder die Schulverwaltung. Zusätzlich entstehen dem Träger Kosten, die überhaupt nicht finanziert werden. Exemplarische sei hier die Lohnfortzahlung für beamtete Lehrkräfte im Krankheitsfall angeführt oder die notwendigen Rückstellungen für die Nachversicherungen verbeamteter Lehrkräfte bei deren eventuellen Nichtrückkehr in den Staatsdienst.

**Fazit:**

Eine wirkliche Anhebung der Zuschüsse auf 80 Prozent gemäß dem Bruttokostenmodell ist nur dann gegeben, wenn die Rahmenbedingungen sich nicht ändern. Die geplanten Maßnahmen würden jedoch dazu führen, dass zwar nominell eine Annäherung an die 80 Prozent Marke geschafft würde, die Träger diese „Annäherung“ jedoch selbst finanzierten. Erschwerend kommt hinzu, dass eine solche Re-Finanzierung nicht alle Träger gleichermaßen betreffen würde. Gymnasien die, wie oben dargelegt, schon seit langer Zeit von Erhöhungen ausgenommen werden, beschäftigen traditionell viele verbeamtete Lehrkräfte, während andere Schulformen oftmals keine Beamten beschäftigen.



Auch im Namen des Vorstandes bedanke ich mich nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffe, dass unsere Anmerkungen Beachtung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Schlimgen  
Geschäftsführer

# LAG HEP

## Baden-Württemberg

[www.heilerziehungspflege-ausbildung.de](http://www.heilerziehungspflege-ausbildung.de)

LAG HEP Baden-Württemberg

c/o Ev. Fachschule für Heilerziehungspflege Sudetenweg 92 74523 Schwäbisch Hall

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und  
Senioren Baden-Württemberg

Referat 34

Ansgar Lottermann

Postfach 103443

70029 Stuttgart

Parallel per Email an: [verena.schubnell@sm.bwl.de](mailto:verena.schubnell@sm.bwl.de)



**LAG HEP Baden-Württemberg**

c/o Evangelische Fachschule für  
Heilerziehungspflege Schwäbisch Hall  
74523 Schwäbisch Hall  
Sudetenweg 92 (Sonnenhof)

12. April 2012

**Stellungnahme der LAG HEP zur  
Novellierung des Privatschulgesetzes:  
Anhebung der Zuschüsse für die Kopfsatzschulen  
AZ.: 34-5060-64-1**

Sehr geehrter Herr Lottermann,

am 14. Oktober 2012 erreichte uns Ihr Schreiben vom 10.10.2012 zur Novellierung des Privatschulgesetzes mit dem Ziel der Anhebung der Zuschussätze für die Kopfsatzschulen auf 75,4% mit der Bitte um Stellungnahme.

Grundsätzlich begrüßen wir als Fachschulen für Heilerziehungspflege jede Form der finanziellen Besserstellung in der Bezuschussung, da wir als Privatschulen mit den bisher gewährten Zuschüssen durch das Land Baden-Württemberg unsere Gesamtbudgets nicht vollständig decken können und zusätzliche Finanzierungsquellen bei der Ausbildung und Qualifikation von Fachkräften für die Begleitung von Menschen mit Unterstützungsbedarf in den Feldern Bildung und Pflege erschließen müssen.

Grundsätzlich stellen wir fest, dass es vor diesem Hintergrund zwingend notwendig ist die Bezuschussung im Rahmen des Vergleichs nach dem Bruttokostenmodell weiter in Richtung eines Kostendeckungsgrades von 80% auszurichten. Die geplante Erhöhung auf 75,4% ist in unseren Augen ein Schritt, kann aber eben nur als ein erster Schritt in die richtige Richtung anerkannt werden.

Nicht erkennbar ist im Gesetzesentwurf bis wann die im Koalitionsvertrag angestrebte Bezuschussung mit dem Kostendeckungsgrad von 80% nach dem Bruttokostenmodell erreicht sein wird.

Die Bezuschussungs-Veränderung ist daran geknüpft, dass das Sonderungsverbot eingehalten werden muss. An unseren Fachschulen für Heilerziehungspflege werden wenn, dann nur in geringem Umfange Schulgelder erhoben.

Stellungnahme LAG HEP - Seite 2

Problematisch erscheint uns, auch wenn dies die meisten Fachschulen für Heilerziehungspflege nur sehr am Rande betrifft, da wir nur wenige verbeamtete DozentInnen beschäftigen,

LAG HEP Baden-Württemberg

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Ausbildungsstätten für Heilerziehungspflege in Baden-Württemberg (LAG-HEP) ist ein Zusammenschluss aller 19 baden-württembergischen Fachschulen für Heilerziehungspflege.

[www.heilerziehungspflege-ausbildung.de](http://www.heilerziehungspflege-ausbildung.de)

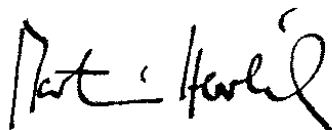
Vorstand: Martin Herrlich, Kurst Brust, Gabriele Merk

dass im Rahmen des Bruttokostenmodells die Pensionsrückstellungen einberechnet werden. Wir fordern deshalb dringend auf, nochmals die Grundstruktur des Bruttokostenmodells zu überprüfen. Dies gilt insbesondere, da das Gesetz ja erst zum 1. August 2013 in Kraft treten soll und somit keine besondere Eile geboten ist.

Zu Hinterfragen ist in unseren Augen auch die äußerst kurze Frist zur Stellungnahme. Eine umfassende Stellungnahme ist in der vorgegebenen Zeit nur sehr schwer zu erstellen. Wir wundern uns über diese kurze Fristsetzung und hoffen, dass diese haushaltstechnischen Gründen geschuldet und nicht Ausdruck einer Strategie ist.

Fazit: Wir begrüßen die Anpassung der Bezuschussung der Kopfsatzschulen auf 75,4% nach dem Bruttokostenmodell als ersten richtigen Schritt in Richtung 80%. Wir wünschen eine weitere Klärung bis wann eine Anpassung auf die 80% umgesetzt ist. Wir fordern auf die Grundstruktur des Bruttokostenmodells nochmals zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Herrlich  
Vorstand der LAG HEP Baden-Württemberg



Kurt Brust



Gabriele Merk